Sammlung

der

Gesetze und Verordnungen,

welche in dem vormaligen

Churfürstenthum Cöln

(im rheinischen Erzstifte Cöln, im Herzogthum Westphalen und im Veste Recklinghausen)

über

Gegenstände der Landeshoheit, Verfassung, Verwaltung und Rechtspflege ergangen sind,

vom

Jahre 1463 bis zum Eintritt der Königl. Preußischen Regierungen im Jahr 1816.

Im Auftrage des königlich Preußischen hohen Staats-Ministeriums zusammengetragen und herausgegeben von

J. J. Scotti,

königlich preußischer Regierungs-Sekretär.

Dritte Abtheilung.

enthält die herzoglich Arenbergische Gesetzgebung für das Vest Recklinghausen vom 26. November 1802 bis zum 17. Oktober 1810, und das die großherzoglich bergische Landes-Besitznahme veranlaßt habende kaiserlich französische Dekret vom 22. Januar 1811. von Nr. 1. bis Nr. 50.

Düsseldorf, 1831.

Gedruckt bei Joseph Wolf.

1. Recklinghausen den 26. November 1802.

Herzoglich Arenbergische provisorisch angeordnete Regierung.

In Gefolg des Kommissorial-Patentes ist von dem dahier anwesenden, und zu dem Ende abgeordneten Herzogl. Arenbergischen Geheimenrathe und bisherigen Landsyndikus Daniels, Namens und für Seine Herzogliche Durchlaucht von Arenberg das Vest Recklinghausen heute förmlich und dergestalt in Besitz genommen worden, daß Höchstbesagte Seine Herzogliche Durchlaucht von nun an die Landes-Regierung wirklich angetreten haben. Indem wir euch dieses als provisorisch angeordnete herzgl. Regierung bekannt machen, bedeuten wir euch zugleich, daß ihr in euern bisherigen Amtsverrichtungen provisorisch fortzufahren und in allen zu euerm Wirkungskreise gehörigen Gegenständen, nach den bis hiehin bestandenen Gesetzen und Verfassung, die Geschäfte bis zur anderweiten landesherrlichen Verfügung fernerhin zu verwalten, auch in den dazu geeigneten Fällen die Berichte unter der Aufschrift, wie solche in dem diesem Rescripte vorgesetzten Titel bezeichnet ist, an uns zu erstatten habet.

Schließlich bemerken wir, wie Seine Herzogl. Durchlaucht von euch sammt und sonders erwarten, daß ihr die euch aufliegenden Pflichten mit eben so vielem Eifer und Treue, als es unter den vorigen Regierungen geschehen ist, erfüllen werdet.

Circulare an alle Vestische Beamten und Gerichte.

2. Recklinghausen den 11. Dezember 1802.

Ludwig Engelbert, Herzog von Arenberg, des h. röm. Reiches Fürst, Ritter des goldenen Fließes, Grand d'Espagne erster Klasse 2c.

Zur Entscheidung der Frage, bei welchem Gerichte die unter der vorigen Verfassung zu dem churkölnischen Ober-Appellations-Gerichte geeigneten Streitsachen anzubringen seien, wird Folgendes verordnet:

1. In den nach den allgemeinen Reichsgesetzen zur Erkenntniß der Reichs-Gerichte gehörigen Fällen, bleibt der Rekurs an dieselbe gestattet; dagegen ist

2. die Revisions-Instanz für alle übrige Rechtsstreitigkeiten der herzogliche Hofrath.

3. In Sachen, welche schon in erster Instanz zur Erkenntniß des Hofrathes geeignet sind und welche die herzogl. Domainen betreffen, bleibt es bei der Verfügung der gemeinen Rechte.

4. Andere zum Hofrath in erster Instanz geeignete Sachen werden einem seinen Sitzungen beiwohnenden Mitgliede desselben zur Instruirung und Entscheidung aufgetragen, welchem einseitig

5. die im Fortlaufe des Prozesses zu erlassenden Verfügungen obliegen, und kann

6. von dessen Erkenntnissen an den Hofrath appellirt werden.

7. Wenn in letzterm Falle die Partheien nicht ausdrücklich erklären, unter Verzichtleistung auf jede weitere Abberufung, den Hofrath als Schiedsrichter erkennen zu wollen, so sollen die Akten an ein auswärtiges Spruch-Collegium versandt werden, wonach

8. der Hofrath die Revision, ohne weitere Aktenversendung, erlediget.

9. In den in zweiter Instanz an den Hofrath gelangenden, und zur ferneren Appell an die Reichsgerichte geeigneten Streitsachen, erkennt das ganze Collegium, auf schriftlichen Vortrag eines Referenten und Correferenten, nach der Stimmenmehrheit.

10. Bei nicht statthaftem Rekurse an die Reichsge-

richte, wird die Instruktion des Prozesses in zweiter Instanz einem Mitgliede des Collegiums aufgetragen, welches

11. ebenfalls in dieser Instanz entscheidet; dem ganzen Collegium liegt hiernach die Beurtheilung der Revision ob, in so fern nicht die Partheien, darauf verzichtend, erklärt haben, sich dem schiedsrichterlichen Ausspruche des ganzen Collegiums in zweiter Instanz unterwerfen zu wollen.

12. In den in erster Instanz vor die Hobsgerichte gehörigen Sachen ist der Hofrath die Appellationsinstanz, wenn dieselben sich zum Rekurse an die Reichsgerichte eignen; im entgegengesetzten Falle ist die Appell, wie bisher, beim Gerichte zu Recklinghausen einzuführen, und gehöret die Revision zum Hofrath.

13. Die Fristen Behufs der Appellation und Revision sollen künftig gleichförmig sein, und müssen beide letztere in 10 Tagen eingelegt und in 30 Tagen eingeführt werden.

14. Die Gestattung der erbetenen Revisions-Prozesse geschieht wie bei den Appellationen entweder sogleich, oder nach vorheriger Einsicht der Akten; der Appellant oder Revident muß bei der ersten Einführung die ihn beschwerenden Punkte anzeigen; die von ihm nicht berührten Theile des vorherigen Erkenntnisses werden als rechtskräftige Entscheidungen betrachtet.

15. Die auf Appellations- oder Revisions-Gesuche in den, Behufs vorheriger Beibringung der bisherigen Verhandlungen, ergehenden Dekreten richterlich zu bestimmende Frist darf nur auf den Grund bescheinigter Ursachen und höchstens zweimal verlängert werden.

16. Binnen den nächsten dreißig Tagen nach der Bekanntmachung des die nachgesuchten Prozesse gestattenden Dekretes, muß der Appellant oder Revident diese Gestattung dem Richter voriger Instanz, und, nebst der Introduktionsschrift, dem impetratischen Theile insinuiren, sodann auch in demselbigen Zeitraume die geschehene Insinuation bescheinigen. Der zur Reproduktion vorgeschriebene Termin kann so wenig wie die Frist zur Einführung der Appell oder Revision verlängert werden.

2½. Düsseldorf den 3. Mai 1803.

Ludwig Engelbert, Herzog ꝛc.

In Appellations- und Revisions-Sachen soll bis zur definitiven Justiz-Organisation nach folgenden Vorschriften verfahren werden:

1. In allen zur Revisions-Instanz wirklich erwachsenen Rechtsstreitigkeiten, worin der Herzogl. Hofrath einmal erkannt hat, ist es jedem der Partheien gestattet, anstatt der Revision, um Versendung der Akten an ein auswärtiges Spruchkollegium zu bitten.

2. In Ermanglung dieses Antrages muß der Hofrath, unter Ausschließung des vorigen Referenten, so viele inländische Rechtsgelehrte zuziehen, als erforderlich sind, um die Zahl seiner votirenden Mitglieder auf fünf zu bringen.

3. Die jedesmalige Bezeichnung dieser Rechtsgelehrten, nach einem festzustellenden Turnus, geschieht durch den dirigirenden Rath.

4. Alle beim Hofrath noch anhängige Sachen, worin derselbe bisher nur Vorbescheide mit Erkenntniß erlassen hat, werden fortsetzlich nach den Vorschriften der §. §. 4, 5 und 7. der Verordnung vom 11. Dezbr. 1802 (Nr. 2. d. S.) behandelt.

5. Die mit der Aktenversendung an ein auswärtiges Spruchkollegium verbundenen Kosten muß der Appellant erlegen, lehnet er dieses, wegen Unvermögenheit, von sich ab, so wird die Sache in zweiter Instanz abermal einem Rathe committirt, wenn nicht die freiwillige Kostenvorlage vom Appellaten übernommen wird. Beide Theile müssen sich hierüber bei der Akten-Inrotulation erklären.

6. Behufs der Unterscheidung, ob eine Rechtssache zum Rekurse an die Reichsgerichte geeignet ist oder nicht, muß der Streitgegenstand, sowohl in der ersten Klage, als in der vom Beklagten angestellt werdenden Widerklage und auch in allen Erkenntnissen bei der Rubrik, so bestimmt wie möglich, angegeben werden.

7. Bestehet der Gegenstand des Prozesses nicht in baarem Gelde, sondern in einer bestimmten der Schätzung fähigen Sache, wobei es zweifelhaft ist, ob sie die Appel-

lationssumme erreicht oder nicht, so müssen die Partheien sich über den Werth des streitigen Objektes, gleich bei dem ersten Erscheinen, äußern, und in Ermanglung desfallsiger Einigung ist, schon von dem Unterrichter, eine unpartheiische Werthschätzung des Streitgegenstandes zu bewirken.

8. Die im §. 10. der Verordnung vom 11. Dezbr. 1802 vorgeschriebene Instruktion des Prozesses beschränkt sich auf Abfassung der Contumacial-Bescheide und anderer Verfügungen, welche, obgleich sie in die Hauptsache selbst nicht hineingehen, nichtsdestoweniger nur auf Einsicht der Akten und Protokolle erlassen werden. Uebrigens bleibt es bei dem in Appellationssachen hergebrachten Verfahren.

9. Bei allen Aktenversendungen an auswärtige Spruchkollegien sind die Entscheidungs-Gründe der frühern Erkenntnisse mit beizufügen.

Bemerk. Die vorstehende Verordnung ist unterzeichnet: „Von wegen Seiner hochfürstl. Durchlaucht.“ „Prosper Ludwig Prinz zu Arenberg.“

---

3. Düsseldorf den 16. November 1803.

Wir von Gottes Gnaden Prosper Ludwig Herzog von Arenberg, des Heiligen Römischen Reichs Fürst, Grand d'Espapgne der ersten Klasse ꝛc. ꝛc.

Entbieten Unsern sämmtlichen Unterthanen der Grafschaft Recklinghausen und des Amts Meppen, Unsere Fürstliche Gnade und alles Gute.

Unseres Herrn Vaters, des Herzogs Ludwig Engelbert von Arenberg Liebden, geruheten schon vor mehreren Monaten, aus verschiedenen, Höchstdieselben bewegenden Ursachen, den unabänderlichen Entschluß zu fassen, die, für das ehemalige Herzogthum Arenberg, zur Entschädigung erhaltene Grafschaft Recklinghausen, so wie das vormals Münstrische Amt Meppen, mit allen, diesen unmittelbaren Reichsbesitzungen anklebenden, Vorzügen und den hierin befindlichen Domainen — ohne einige

Ausnahme, Uns, als älterem Sohne, ewig und erblich abzutreten, und ermächtigten Uns vorläufig, die Verwaltung aller Regierungsgeschäfte zu übernehmen; nach, bei Sr. Kaiserlichen Majestät erlangten Rechten der Volljährigkeit aber, die Regierung in eigenem Namen anzutreten, und solches durch öffentliche Patente bekannt zu machen.

Nachdem Wir von diesem Entschlusse Unsers Herrn Vaters Liebden bei Sr. Kaiserlichen Majestät die erforderliche Anzeige gemacht, und darauf schon am 3. Oktober vorigen Jahrs die Rechte der Volljährigkeit erhalten, — machen Wir solches sämmtlichen Unseren Unterthanen hierdurch bekannt, und indem Wir unter dem Schutze des Allerhöchsten hiermit die Regierung in eigenem Namen antreten, geht zugleich Unsere gnädigste Willensmeinung dahin, daß, indem Wir sämmtliche Justiz-Polizei- und Kameral-Beamten hiedurch in ihren Stellen provisorisch bestätigen, der seitherige Geschäftsgang, in allem, ununterbrochen fortdaure; und so wie Wir zu allen Unseren Unterthanen das völlige Zutrauen hegen, daß sie Uns, als Ihrem nunmehrigen Landesherrn, die nemliche Liebe, Treue und Anhänglichkeit, wie Unsers Herrn Vaters Liebden — erweisen werden; so ertheilen Wir Ihnen auch hiemit die gnädigste Versicherung, daß die Beförderung Ihrer Wohlfahrt, jederzeit, eine Unserer ersten Angelegenheiten sein werde.

Urkund Unseres gnädigsten Handzeichens und beigedrucktem geheimen Kabinets Insiegels.

---

4. Recklinghausen den 20. März 1804.

Prosper Ludwig Herzog von Arenberg, des h. r. Reichs Fürst, Grand d'Espagne erster Klasse ꝛc.

Da der jüngste Reichs-Deputations-Rezeß die ehemals in Recklinghausen bestandene Vereinigung der Bischöflichen und Landesherrlichen Gewalt in einer und derselben Person aufgelößt, die von den vorigen Regenten ausgeübten Regalien Uns als Landesherrn zugetheilt, die Diocesan-Rechte gleichwohl in ihrem bisherigen Zustande bis zur anderweiten Verfügung erhalten hat: die Uns als

Landesherrn anvertraute Oberaufsicht, und Advokatie über die Kirche hingegen mit verschiedenen Rechten verbunden ist, die Wir nicht aufgeben können, ohne einen wesentlichen Theil der uns aufliegenden Pflichten unerfüllt zu lassen; so finden Wir Uns gnädigst bewogen, in Gemäßheit des jüngsten Deputationsschlusses und der aus dem Begriffe von Staat und Kirche hergeleiteten im katholischen Kirchenrechte angenommenen Grundsätze, so wie nach dem Beispiele der in andern zum kölnischen Bisthum gehörigen katholischen Reichslanden bestehender Verordnungen, Folgendes festzustellen:

1. Indem das von dem ehemaligen Kurfürsten von Köln über mehrere Pfarreien und andere Beneficien in Recklinghausen ausgeübte Patronat-Recht auf Uns erfallen ist, so sind alle in diesen Pfarreien eintretende Erledigungs-Fälle von dem vestischen geistlichen Commissar sowohl, als von den Beamten, unter deren Gerichtsbezirk die erledigte Pfarrei gelegen ist, Unserer nachgesetzten Regierung alsbald einzuberichten.

2. Zur Wiederbesetzung solcher Stellen wünschen Wir nur taugliche Subjekte zu wählen, die sich durch wissenschaftliche Kenntnisse eben so sehr als durch sittliches Betragen empfehlen. Diejenigen, welche es wünschen hiezu befördert zu werden, haben sich zu diesem Ende unter Offenlegung glaubwürdiger Zeugnisse über ihre Studien bei Unsrer Regierung anzumelden, welche über ihr sittliches Betragen allenthalben, wo es erforderlich sein mag, sorgfältige Erkundigung einziehen, und die Resultate Uns einberichten wird. Demjenigen, welchen Wir nach geschehenem Vortrag für den würdigsten erachten, werden Wir den Vorzug gestatten, und die erforderliche Ernennungs-Urkunde ausfertigen lassen, um bei der geistlichen Behörde das weiter Erforderliche nachzusuchen.

3. Jeder von Uns ernannte Pfarrer hat, mit Beifügung seiner Nominations-Urkunde, von der erhaltenen institutio authorisabilis die Anzeige bei Unsrer Regierung zu machen; und wer von einem andern Patron ernannt ist, soll ohne vorher die Landesherrliche Genehmigung erhalten zu haben, zum Besitz nicht zugelassen werden.

4. Unsere Regierung hat die Einführung des neuen Pfarrers in sein Amt in der Art zu veranstalten, daß

diese in der Kirche von einem Commissar der geistlichen Behörde in Gegenwart Unseres Lokal-Beamten geschehe, und dem besagten Commissar die Uebergabe der Schlüsseln der Kirche, des Tabernakels, des Taufsteins, der Besitz des Beichtstuhls und der Kanzel zwar überlassen bleibe, die Vorstellung des neuen Pfarrers in dem Pfarr- und Schulhause hingegen durch Unsern Beamten in Gegenwart des Commissars der geistlichen Behörde vollzogen werde.

5. Aus dem Uns als Landesherrn zukommenden Rechte der Oberaufsicht, und Advokatie über die Kirche folgt von selbst, daß ohne Unser Vorwissen und ausdrückliche Genehmigung keine Anordnungen getroffen werden können, welche auf die Wohlfahrt und Ruhe des Landes einigen Einfluß haben, mit den hierin bestehenden Polizei-Gesetzen im Widerspruch stehen, oder in die bürgerlichen Verhältnisse Unserer Unterthanen auf irgend eine Weise eingreifen könnten. Es ist daher Unsre besondere Landesherrliche Genehmigung erforderlich:

1. Zur Bestimmung der Pfarrgrenzen;
2. zur Einführung neuer Fast- und Festtäge, Anordnung öffentlicher Gebete, Anstellung bisher ungewöhnlicher, oder auch nur außer Land gehender Prozessionen, und anderer Neuerungen in dem äussern Gottesdienste;
3. zu Diocesan-Visitationen, Synodal-Zusammenberufungen und Sendgerichten bei Pfarr-Aemtern. Auch dasjenige, was bei den mit Unserer Genehmigung veranstalteten Visitationen, Synoden und Sendgerichten verhandelt und beschlossen worden ist, soll Unserer Regierung zur Nachricht ohne Verzug eingesendet werden.

6. So viel die Verwaltung und Verwendung der Kirchen-Einkünfte betrifft, erneuern Wir die am 26. Januar und 17. März 1797 (Nr. 1021 und 1022 d. 1. Abth. d. S.) erlassenen Verordnungen.

7. Unsere Beamten haben darauf zu wachen, daß keine Verfügung über die in den unmittelbar vorhergehenden beiden §. §. bemerkten Gegenstände einseitig, ohne Unsere Bewilligung zum Vollzug gebracht werde, und im

entgegengesetzten Falle sogleich davon die pflichtmäßige Anzeige zu machen.

Gegenwärtige Verordnung soll auf die gewöhnliche Weise bekannt gemacht werden.

---

5. Recklinghausen den 31. Juli 1804.

Herzogl. Arenbergische Regierung.

(Unter landesherrlicher Titulatur.)

Zufolge landesherrlicher Bestimmung soll der Geschäftsgang bei den Behörden im Veste Recklinghausen künftig nach folgenden Vorschriften stattfinden.

Der aus einem Direktor und 4 Räthen bestehenden Regierung bleiben, unter nachstehenden Modifikationen, die ihr früherhin verfassungsmäßig überwiesenen Geschäfte anvertraut.

Es soll künftig ein eigenes Hofgericht bestellt werden, welches aus einem Direktor, zwei ordentlichen und zwei überzähligen Hofgerichtsräthen, einem Sekretair und Registrator bestehen wird; die überzähligen Hofgerichtsräthe vertreten die ordentlichen Hofgerichtsräthe in Krankheits- oder andern legalen Verhinderungsfällen und wird das Direktorium des Hofgerichts von einem der wirklichen Hof- und Regierungs-Räthe wahrgenommen, welcher deshalb in den bei der Regierung vorkommenden Justizsachen keine Stimme hat.

Bis zur landesherrlichen nähern Bestimmung über die eintretende Wirksamkeit des Hofgerichts, bleibt die bisherige Justizverfassung beibehalten, künftig soll aber folgender Instanzenzug stattfinden.

1. Das Hofgericht erkennt in erster Instanz in allen denjenigen Angelegenheiten, welche unter der frühern Verfassung in erster Instanz zum kurfürstlichen Hofrathe geeignet waren, und tritt ebenfalls in die Stelle des vormaligen kurkölnischen Lehnhofes; ferner wird an dasselbe in allen bei den untern Behörden entschiedenen Fällen, in zweiter Instanz, der Rekurs genommen.

2. Die bei dem Hofgerichte in erster und resp. zweiter Instanz beurtheilten Streitigkeiten, in so fern nicht

besondere Umstände den Rekurs an die Reichsgerichte begründen, werden in zweiter und resp. in dritter Instanz bei der Regierung entschieden.

Die Rekusation eines Mitgliedes der beiden Collegien ist den Partheien nur unter Anführung und Bescheinigung erheblicher Ursachen gestattet; und nur beim Vorhandensein der Letztern darf eine bei einem Untergerichte eingeführte Streitsache abberufen und an Privatrechtsgelehrte zur Abfassung eines Gutachtens verschickt werden.

Klagen über verzögerte oder versagte Justiz sind an die Regierung, oder nach Umständen, und wenn über Letztere Beschwerde geführt wird, unmittelbar an den Landesherrn zu richten. Der Rekurs an die Reichsgerichte soll in den dazu geeigneten Fällen nicht erschwert werden.

Ausschließlich der die Funktionen des Hofgerichts betreffenden, künftig erst in Wirksamkeit tretenden Bestimmungen, sollen die übrigen Vorschriften der gegenwärtigen Verordnung sofort zur Anwendung kommen.

---

6. Recklinghausen den 10. September 1804.

Herzogl. Arenbergische Regierung.

Unter Darstellung der dringenden Gründe, welche bei dem Ackerbau-Betriebe im Veste Recklinghausen die pünktlichste Handhabung der frühern Gesetze wegen Beseitigung aller Feuergefährlichkeiten nothwendig machen, wird verordnet:

daß in den Scheunen bei finsterer Abends-, Nachts- und Morgens-Zeit das Fruchtdreschen bei Lichte nie anders geschehen darf, als wenn Letzteres in wohl verschlossenen, nicht zu öffnenden Laternen verwahret ist, und daß in den Scheunen und beim Dreschen das Tabakrauchen, auch aus gedeckelten Pfeifen, durchaus verboten ist; ferner soll auch

das Tabakrauchen auf öffentlichen Straßen nicht anders als aus Pfeifen, welche mit einem Deckel versehen sind, Statt finden.

Uebertretungen dieser Vorschriften sollen mit einer Brüchte von 6 Goldg., welche nach Maßgabe des Vermö-

gens des Contravenienten noch erhöhet werden kann, resp. mit sechstägigem Civil-Arrest bei Wasser und Brod, und mit Wegnahme der offenen Pfeifen bestraft werden.

---

7. Recklinghausen den 3. October 1804.

Prosper Ludwig Herzog von Arenberg ꝛc.

Der seit mehreren Jahren durch Gerichtsgebrauch aufgestellte Grundsatz: — daß gerichtliche Pfandverschreibungen, — in so weit von ihren Wirkungen in Beziehung auf das Mobilar-Vermögen des Schuldners die Rede ist —, einem jüngern vom Gerichte erkannten pignus praetorium bei entstandenem Konkurse allemal nachzusetzen seien, — soll für die bisherigen Fälle nach der rechtlichen Entscheidung einer jeden Behörde, zwar noch gewürdiget werden; für die Zukunft soll aber ein pignus praetorium selbst dann, wenn die Präklusion hinzugekommen ist, dem Impetranten bei entstandenem Conkurse, vor ältern mit einer gerichtlichen Hypothek versehenen Gläubigern, in den Mobilien so wenig als in Hinsicht der liegenden Güter, kein Prioritätsrecht verschaffen.

---

8. Recklinghausen den 3. October 1804.

Herzoglich Arenbergischer Statthalter.

(Unter landesherrlicher Titulatur.)

Mit Bezug auf die landesherrlich befohlene Abschaffung des in der Stadt Dorsten bestandenen feierlichen Vogelschießens und die damit verbundene Auflösung der dortigen Schützengesellschaft, sodann nebst dem Verbote der ferneren Bildung dergleichen stehender Gesellschaften mit eigenem Vermögen, wird es den Unterthanen im Veste Recklinghausen gestattet zu ihrer Belustigung Vogel- oder Scheiben-Schießen — ohne Verbindlichkeit für die Theilnehmer zur ferneren Participation an denselben —, unter Beobachtung der Ordnung und des öffentlichen Anstandes, so wie mit Unterlassung aller Schwelgereien und Störungen der öffentlichen Sicherheit, zu veranstalten.

In letzterer Rücksicht wird den Ortsbehörden befohlen:

1. einen durchaus sichern Schießplatz anzuweisen;

2. das wilde ordnungslose Durcheinanderschießen, so wie das Schießen außerhalb des Schießplatzes zu verhindern;

3. das Einstellen des Zielschießens vor Sonnenuntergang, selbst wenn der vorgesetzte Zweck noch nicht erreicht sein möchte, zu bewirken; und

4. darauf zu wachen, daß die Entladung aller Gewehre vor dem Verlassen des Schießplatzes geschehe.

Die gegen diese Vorschriften Handelnden sollen mit angemessener Strafe unnachsichtlich belegt werden.

---

9. Recklinghausen den 29. October 1804.

Herzogl. Arenbergische Regierung.

Seine Hochfürstl. Durchl. Prosper Ludwig, Herzog von Arenberg ꝛc. ꝛc. Unser gnädigster Herr haben, um den Wirkungskreis der für das Vest Recklinghausen von Höchstdenselben angeordneten Justiz- und Polizei-Stelle so genau, als möglich zu bestimmen, mildest geruhet, folgende Grundsätze festzustellen, und gnädigst zu verordnen, wie folgt:

1. Die Gerichtsbarkeit, welche der Statthalterei anvertrauet war, wird von der Justitz- und Polizei-Stelle zu Recklinghausen auf eben die Weise, und unter den nämlichen Einschränkungen verwaltet, welche unter der vorigen Verfassung bei der Statthalterei eingeführt gewesen sind.

2. Die zugleich ihr aufgetragene Sorge für die Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung in dem Veste Recklinghausen erstreckt sich in dem Sinne auf alle Gegenstände und Zweige der Polizei, daß es ihr aufliegt, in Fällen, wodurch die öffentliche oder Privat-Sicherheit gefährdet sein könnte, jedesmal nach Beschaffenheit der Umstände entweder selbst zu handeln, zu erkennen, und zu verfügen, oder den Vorgang an die Landesregierung einzuberichten.

3. Obschon die Kriminal-Gerichtsbarkeit den Gerichten zu Recklinghausen und Dorsten fernerhin anvertraut bleibt; so hat die neu errichtete Justitz- und Polizei-Stelle gleichwohl ihr vorzügliches Augenmerk darauf zu richten, daß diejenigen, auf welche der Verdacht fällt, daß sie ein Verbrechen begangen haben, sogleich ergriffen, in sichern Verwahr gebracht, ohne einigen Zeitverlust zum Protokoll vernommen, und nach Beschaffenheit der Umstände, entweder in Freiheit gesetzt oder den betreffenden Kriminal-Gerichten ausgeliefert werden. An das Militair wird eben daher der erforderliche Befehl ergehen, den Requisitionen der Polizei-Behörde jederzeit schleunigst zu deferiren, und in allen Vorfällen Ihr hülfliche Hand zu leisten. Das abgehaltene Protokoll ist dagegen in jedem Falle dem Kriminalgerichte mitzutheilen.

4. Die Justitz- und Polizei-Stelle wird alle Mittel anwenden, um über jeden die öffentliche Ruhe und Sicherheit interessirenden Vorfall sogleich benachrichtiget zu werden, und hievon entweder unverzüglich bei der Regierung die Anzeige machen, oder, wo es durchaus erforderlich ist, schon selbst nach Maßgabe der ihr ertheilten besondern Instruktion, das Nöthige vorkehren.

5. Sie erkennt über die Polizei-Verbrechen. Es hat gleichwohl, so viel überhaupt die Gerichtsbarkeit in geringern Fiskal-Sachen betrifft, bei der in diesem Stücke bis jetzt üblich gewesenen Konkurrenz der ordentlichen Gerichte noch zur Zeit lediglich sein Bewenden.

6. Der Landesregierung bleibt die Aufsicht über alle im Veste Recklinghausen bestehenden Gerichte anvertrauet, und diese erstreckt sich ebenfalls auf die von Sr. herzoglichen Durchlaucht errichtete Justitz- und Polizei-Stelle.

7. Jedes Gericht ist schuldig, der Regierung am 1ten Julius und am letzten Dezember über alle in dem letzt verflossenen halben Jahre bei ihm eingeführte, und entweder entschiedene oder noch anhängige Rechtssachen eine Tabelle einzuschicken, worüber die Muster demselben zur vorschriftsmäßigen Norm ehestens werden zugefertiget werden.

8. Die Landesregierung wird ebenfalls einige Male im Jahre eine Visitation der Gerichte veranstalten, und auf alle dabei eingeschlichene Mängel, vorzüglich aber auf die Art, wie die Hypotheken-Bücher und Kontrakten-Protokolle geführt werden, Ihre Aufmerksamkeit richten.

9. Die Oberaufsicht über das Vermögen der beiden Städte Recklinghausen und Dorsten bleibt ebenfalls der Regierung ausschließlich anvertrauet.

10. Die städtischen Rechnungen sind daher für die Zukunft, nachdem die in den jüngern Oekonomie-Verordnungen vorgeschriebenen vorläufigen Erforderniße berichtiget sind, binnen den ebenfalls darinn bestimmten Fristen an die Regierung zur Oberrevision und Rezessirung unmittelbar einzuschicken.

11. Bei den Wahlen der Bürgermeister, Rathsbeisitzer, und Gildenmeister in den Städten wird das Präsidium von einem Regierungsrathe geführt, die Bestätigung der Wahl aber bei der Regierung nachgesucht.

12. Da der Stadt Dorstensche Armenfond einer eigenen landesherrlichen Commission zur Verwaltung anvertrauet ist; so führt auch hierüber die Landesregierung die Aufsicht.

13. Eben dieses gilt in Hinsicht der in Recklinghausen bestehenden oder künftig zu treffenden Armen-Anstalten.

14. Bis jetzt sind nur die Rechnungen der Gemeinde Horneburg zur Revision gezogen worden; dieses wird aber für die Zukunft auch auf alle übrigen Gemeinden des Vestes Recklinghausen, worüber die Landesherrliche nähere Verfügung gnädigst vorbehalten ist, zur Zeit ausgedehnt werden. Einstweilen hat die Justitz- und Polizeistelle die Rechnung der Gemeinde Horneburg jedesmal zu untersuchen, und mit ihren Bemerkungen der Regierung zur Oberrevision einzusenden.

15. In Hinsicht der Kirchen-Rechnungen zu Recklinghausen und Dorsten, deren Revision und Rezessirung, gilt das Nämliche, was im 12. Absatze über das städtische Vermögen festgesetzt, und im 10. wegen der unmittelbaren Einschickung, jedoch mit Bezug auf die desfalls bestehende besondere Verordnung vom 17ten März des Jahres 1797, (Nro. 1022 d. 1. Abth. d. S.) vorgeschrieben ist.

16. Die Kirchen- und Armen-Rechnungen auf dem platten Lande werden dagegen der Justitz- und Polizeistelle jährlich vorgelegt, und von dieser mit ihren Erinnerungen an die Landesregierung zur Oberrevision und endlichen Regulirung eingeschickt.

17. Die Aufsicht über die Kirchen und Pfarr-Gebäude, die Untersuchung und Genehmigung der bei vorfallenden Reparaturen geschlossenen Kontrakte, und die Entscheidung über die Mittel, woraus die Baukosten zu bestreiten seien, bleibt ebenfalls der Landesregierung vorbehalten.

18. Gedachter Regierung ist auf gleicher Weise, ohne jedoch einstweilen an den hierüber bestehenden Verordnungen im übrigen Etwas zu ändern, die Oberaufsicht über das ganze Schulwesen im Veste Recklinghausen, die Revision der Rechnungen über den schon unter der vorigen Regierung zur Verbesserung der Schulen gewidmeten Benefizial-Fond, so wie die Aufsicht über die Schulgebäude, und die Direktion der hieran vorzunehmenden Reparaturen ausschließlich vorbehalten. Hingegen haben die Schullehrer auf dem platten Lande sich an die Justitz- und Polizeistelle zu wenden, so oft sie rückständiges Schulgeld, oder andere für den Unterricht ihnen gebührende Natural-Prästationen einzufordern haben. Bei ihr werden ebenfalls die Klagen angebracht, wenn Aeltern auf dem Lande ihre Kinder zur gehörigen Zeit zur Schule zu schicken versäumen.

19. Die Sterbe-Listen, Tauf- und Kopulations-Bücher werden zwar fernerhin von dem vestischen geistlichen Kommissär an die Regierung jährlich eingeschickt; die Justitz- und Polizeistelle hat gleichwohl alle drei Jahre die gesammte Bevölkerung des Vestes Recklinghausen aufzunehmen, solche in die statistischen Tabellen, welche ihr ehestens werden zugefertiget werden, einzutragen, und diese an die Regierung einzuschicken. Schon beim Schlusse des laufenden Jahres soll hiemit der Anfang gemacht werden.

20. Die Aufsicht über die öffentlichen Wege und Brücken, und die endliche Verfügung in allen dahin gehörigen Angelegenheiten, wohin auch in streitigen Fällen die Frage gehört: wer zur Konkurrenz verbunden, oder davon befreiet sei: ist der Regierung zwar gnädigst zugewiesen; der Justitz- und Polizeistelle wird gleichwohl die unmittelbare Aufsicht über die Wege und Brücken zu gleicher Zeit aufgetragen; sie hat in allen Fällen, wo es nöthig oder dienlich sein könnte, daß eine Verfügung der Regierung eintrete, an dieselbe, Amtshalber zu berichten; sie entscheidet hinwiederum, so oft die Frage über die

Konkurrenz entsteht, und der Beklagte nicht schon für seine Person einen gefreiten Gerichtsstand hat, provisorisch, und ihre Erkenntnisse werden alsdann der Appellation unbeschadet einstweilen vollstreckt.

21. Die Aufsicht über Dorf- und gemeine Wege ist hingegen der Justitz- und Polizeistelle anvertraut. Sie verfügt das Erforderliche zu ihrer Herstellung, untersucht und bestimmt die Spann- und Dienstpflichtigkeit in den Gemeinden, nach Verschiedenheit der ganzen, der Halbbauern, und der Kötter, hält diejenigen, welche zur Herstellung der gemeinen Wege verbunden sind, zu Erfüllung ihrer Obliegenheiten an, und ihr Erkenntniß über diese Gegenstände wird, der etwa dagegen eingelegten Appellation ungeachtet, provisorisch vollstreckt.

22. Die gesammte Medizinal-Polizei hat die Regierung zu verwalten. Die Justitz- und Polizeistelle hat indeß jeden hiehin gehörigen merkwürdigen Vorfall, auch unaufgefodert, mit Beifügung ihres Gutachtens, an dieselbe zu berichten.

23. Wer um Erlaubniß bittet, sich anzubauen, oder zu heirathen, oder als Heuerling aufgenommen zu werden wünscht, hat sich unmittelbar an die Justitz- und Polizeistelle zu wenden. Diese begleitet das Gesuch mit ihrem gutachtlichen Berichte an die Regierung, und letztere entscheidet.

24. Die Kontrolle über die dem Brandassekurations-Kataster einzutragenden Gebäude, so wie über die jährliche Zahlung der neuen Gebäude wird gleichfalls bei der Regierung geführt. Die Gerichte und Stadträthe haben daher um Martini eines jeden Jahres über diesen Gegenstand mit Bemerkung der Zahl der neu erbaueten Häuser und des Ortes, wo sie angelegt sind, an die Regierung zu berichten.

25. Wie es überhaupt, so viel die von auswärtigen Regierungen und andern Behörden eingehenden Requisitorial-Schreiben betrifft, bei den hierunter bestehenden allgemeinen Verordnungen verbleibt, nach welchen es keinem Untergerichte oder einzelnen Beamten gestattet ist, über die Frage zu erkennen: ob solchen deferirt werden könne oder nicht? so hat, neben den sämmtlichen Untergerichten, gleichfalls die Justitz- und Polizeistelle sich hiernach zu achten, und die etwa bei ihr eingetroffenen Ersuchungs-

Schreiben an die Regierung unverzüglich einzuschicken, welche alsdann hierüber entscheidet.

26. Auf gleiche Weise ist in allen den Fällen zu verfahren, wo eine auswärtige Regierung sich über Verletzung eines mit ihr bestehenden Konkordates beschweren sollte.

27. Jeder Beamte ist schuldig, die von auswärtigen Regierungen oder Beamten etwa geschehenen Eingriffe in das herzogliche Gebiet, und in die Sr. herzoglichen Durchlaucht zustehenden Landesherrlichen Gerechtsame unverzüglich bei der Regierung anzuzeigen. Die weitere Verfügung bleibt der Regierung vorbehalten.

28. Reise-Pässe können nicht bloß von der Regierung, sondern auch von der Justitz- und Polizeistelle ertheilt werden.

29. Die Dienstfuhren nach der Landfolge in gewöhnlichen Fällen hat die Justitz- und Polizeistelle auszuschreiben. Gesuche um Bewilligung einer oder mehrerer ausserordentlichen Dienstfuhren nach der Landfolge werden dagegen bei der Regierung unmittelbar angebracht.

30. Die hohen Gerichtsprokuratoren, Gerichtsdiener und Amtsführer werden von Seiner herzoglichen Durchlaucht höchstunmittelbar ernannt, und bei der Regierung, nach vorläufiger Präsentation der Gnaden-Dekrete, vereidet.

31. Die Nachtwächter auf dem Lande hingegen werden von der Polizeistelle angeordnet, und bestätiget.

32. Von Ihr werden die Thurmwächter zur Bewachung der in die Städte eingebrachten Gefangenen aufgeboten.

33. Die hohen Gerichte haben an sie ihre Requisitionen zur Vollstreckung ihrer Erkenntnisse zu richten. Gleiche Bewandniß hat es in dem Falle einer auf dem Lande vorzunehmenden Haussuchung mit Zuziehung der Schützen.

34. Zur Polizeistelle gehört die Besorgung der Bürgschafts-Stellung der Schatzungsheber, so wie deren Anordnung.

35. Sie hat die angeblichen Feldschäden in Augenschein zu nehmen, wenn um Schatzungs-Nachlaß gebeten

wird, und ertheilt, nach vorhergegangener Untersuchung, hierüber die erforderlichen Zeugnisse.

36. Sie bestraft den Landkaminfeger, oder dessen Gesellen, so oft sie in ihren Amtspflichten säumig befunden werden, und sie hat deshalb die Untersuchung.

37. Ihr sind endlich, nach den bestehenden allgemeinen Verordnungen die Köpfe schädlicher Vögel auszuliefern.

38. Bei der Justiz- und Polizeistelle wird die Erlaubniß nachgesucht, so oft eine Gemeinde sich ausserordentlich versammeln will. Gegenstand und Zweck müssen ihr hiebei jedesmal angezeigt werden.

39. Die Justiz- und Polizeistelle trift die nöthigen Verfügungen, damit die Mühlen- und andere Gemeinheits-Bäche und Abzugsgräben gehörig gereiniget werden.

40. Stirbt ein Fremder auf dem Lande eines natürlichen Todes, so hat die Justiz- und Polizeistelle dessen Effekten zu inventarisiren, aufzubewahren, den Nachlaß zu behandeln, und die erforderliche Vorladung an die Erben ergehen zu lassen. Ist es aber unsicher, ob der Verstorbene nicht etwa eines gewaltsamen Todes gestorben sei, so wird die Besichtigung des todten Körpers vom Kriminal-Gerichte vorgenommen. Schließlich

41. Soll die gegenwärtige Landesherrliche Verordnung zur Nachachtung der sämmtlichen Vestischen Untergerichts- und Polizei-Behörden nicht nur, sondern auch auf die hergebrachte Art, zu dem Ende, allgemein bekannt gemacht werden, damit diejenigen, denen in den darin begriffenen Gegenständen, ausser den vorgemeldeten Behörden, ebenfalls amtliche Verrichtungen aufliegen, eben so, wie die übrigen gemeinen Unterthanen, in Hinsicht ihrer Gesuche, zu Vermeidung unnützer und zeitverderblicher Umwege, unterrichtet sind, an welche Behörde sie mit ihren Berichten und Vorstellungen von nun an sich künftig zu wenden haben.

10. Recklinghausen den 3. November 1804.

Herzogl. Arenbergischer Statthalter.

(Unter landesherrrlicher Titulatur.)

Die zufolge §. 12. der Verordnung vom 11. September 1802 (Nr. 2. d. S.) beim herzoglichen Hofrath einzuführenden Appellationen von den Urtheilen der Hobsgerichte sollen künftig, ungeachtet der wegen der Gerichtsinstanzen am 31. Juli d. J. (Nr. 5. d. S.) erlassenen Bestimmungen, Ausnahmsweise und mit Vorbeigehung des Hofgerichtes, bei der herzoglichen Regierung eingeführt werden.

---

11. Recklinghausen den 12. November 1804.

Herzogl. Arenbergischer Statthalter.

(Unter landesherrlicher Titulatur.)

Zur Beseitigung der im Veste Recklinghausen bestehenden Ungewißheit über die gegenseitigen Grenzen der weltlichen und geistlichen Gerichtsbarkeit und über die den resp. Behörden zustehenden Befugnisse, wird Folgendes bestimmt:

1. Zur Erkenntniß der weltlichen Gerichte gehören:

a. alle dingliche oder persönliche Klagen, welche liegende Güter oder ihnen gleichgeachtete Gerechtsame zum Gegenstande haben;

b. persönliche Klagen wider geistliche Personen, welche aus bürgerlichen Geschäften entspringen; unter Anordnung des Hofgerichtes und resp. der Regierung als privilegirten Gerichtsstand der geistlichen Personen in 1. Instanz; woselbst ebenfalls

c. Streitigkeiten in Beneficial-Sachen über den einstweiligen Besitz zu entscheiden sind;

d. Klagen auf Schadens-Ersatz aus Eheverlöbnissen, welche Klagen jedoch überhaupt nur dann zulässig sind, wenn die Eheverlöbnisse vor dem Pfarrer der Braut und zwei Zeugen, oder vor einem Notar und zwei Zeugen schrift-

lich verfaßt und, bei Minderjährigen, mit der dem Akte beizusetzenden schriftlichen Einwilligung der Eltern versehen, und von diesen mit unterzeichnet sind;

e. Obsignationen bei Sterbfällen geistlicher Personen; unter zulässiger Beiwohnung des vestischen geistlichen Commissars oder dessen Bevollmächtigten bei der Inventarisation, Behufs der Wahrnehmung der Zuständigkeiten der Kirchen oder geistlichen Stiftungen; und mit der Festsetzung, daß bis zur eingelangten Erklärung: daß Letztere keine Forderungen an den Verstorbenen haben, wozu eine Frist von 6 Wochen bestimmt wird, die Nachlassenschaft den Erben nicht ausgeliefert werden soll.

2. Den geistlichen Gerichten bleiben dagegen überlassen:

a. die Entscheidungen über petitorische Klagen in Beneficial-Sachen, unter Beibehaltung der herkömmlichen Cognition des kaiserl. Reichshofrathes oder der Reichsgerichte in allen aus den Concordaten der deutschen Nation zu bestimmenden Fällen, und

b. die Erkenntniß über die Gültigkeit einer Ehe.

3. In allen übrigen Fällen hat es noch zur Zeit bei dem Herbringen sein Bewenden.

---

12. Recklinghausen den 12. Dezember 1804.

Herzoglich Arenbergischer Statthalter.

(Unter landesherrlicher Titulatur.)

Den sämmtlichen Unterthanen im Veste Recklinghausen wird es bei Vermeidung ernstlicher Strafe geboten, sich aller Einmischung in Werbeangelegenheiten, von welcher Art diese auch immer sein mögen, zu enthalten; insbesondere aber wird es den zur Handhabung der Landessicherheit angeordneten Militairpersonen verboten, fremde

Soldaten, sei es auf ihr eigenes Verlangen, für eine andere Macht anzuwerben, oder dieselben, durch Zureden, zur Verlassung ihrer Fahnen zu verleiten.

---

13. Recklinghausen den 19. Januar 1805.

Herzogl. Arenbergischer Statthalter.

(Unter landesherrlicher Titulatur.)

Thuen kund, und hiemit zu wissen; demnach, zufolge einer zwischen Uns, und dem Dom-Kapitel des ehemaligen Erzstiftes Kölln, als dermaligen Administrator der Erz-Diözese, getroffenen Vereinbarung, ein eigenes, mit der erforderlichen Gerichtsbarkeit versehenes, geistliches Offizialat für Unsere Vestische Landschaft, nach Maßgabe des folgenden Patentes, angeordnet worden ist: —

„Der Kölnischen Erzdiözese gnädigst angeordneter Offizial und Präsident des Erzbischöflichen Hofgerichts Peter Joseph Cramer von Clausbruch, auch Erzstifts Kölnischer Dom-Capitular rc. rc.

Demnach Ihro Herzogl. Durchlaucht Prosper Ludwig, Herzog von Arenberg, des H. röm. Reichs Fürst, grand d'Espagne der ersten Klasse rc. rc. mit dem hochwürdigen Erzstift Kölnischen Dom-Capitel, als dermaligen Administratoren der kölnischen Erzdiözese, die Vereinbarung getroffen haben, daß für die zur geistlichen Gerichtsbarkeit gehörigen Sachen der katholischen Unterthanen des Vestes Recklinghausen ein besonderes geistliches Offizialat in der Stadt Recklinghausen angeordnet werden sollte, und Uns sodann von gedachtem Hochwürdigen Domkapitel die besondere Vollmacht und Aufträge ertheilt worden sind, ein solches geistliches Offizialat nach vorher darüber mit der Herzogl. Regierung zu Recklinghausen näher zu verabredenden Uebereinkunft anzuordnen, zu instruiren, und zu authorisiren; Wir auch diesem zufolge durch wechselseitige Correspondenz mit besagter Herzoglichen Regierung desfalls übereingekommen sind; so authorisiren wir nunmehr Kraft der Eingangsgemeldeten Special-Vollmacht hiemit, für jetzt und in die Zukunft, zeitlichen geistlichen Commissarius im Vest Recklinghausen zugleich, als für besagtes Vest Recklinghausen, besonders angeordneter geist-

licher Offizial, jedoch unter Vorbehalt der an zeitlichen Erzbischöfl. Kölnischen Offizial'n rechtmäßig gelangenden Rekursen und Appellationen, und unter Beobachtung nachfolgender Vorschriften in allen zur katholisch-geistlichen Gerichtsbarkeit im Vest Recklinghausen gehörigen, sowohl dermalen schon in der ersten Instanz wirklich befangenen, als auch in den ferner entstehenden Sachen Urtheil zu sprechen, fort alles dasjenige zu decretiren, zu verfügen und anzuordnen, was bisheran zeitlichem Erzbischöflichen Offizial'n der kölnischen Erzdiözese im Vest Recklinghausen in geistlichen Sachen Authoritate Archiepiscopali nach Maßgabe der geistlichen Rechten, und Erzbischöfl. Kölnischen Verordnungen zu sprechen, zu decretiren, zu verfügen, und anzuordnen zugestanden hat. Dergestalt, daß ferner diesem geistlichen Offizial'n im Vest Recklinghausen auf den Fall dessen Tods, oder sonstiger längerer Verhinderniſſen zeitlicher Pastor zu Dorsten, und bei dessen Behinderung der Jeweilige in Rücksicht der Pastoral Amts-Führungen existirende Senior unter den Pastoren der Vestischen Christianität, und so weiter in diesem geistlichen Richter-Amt bis zum Antritt des neuen Offizial'n, oder aufhörenden Behinderungen desselben, perpetuirlich substituirt sein sollen. Wobei Wir Uns dann auch, zu Verhütung aller Mißverständnisse und Unordnungen, aller sonst in der Kölnischen Erzdiözese hergebracht gewesenen Concurrenz des Erzbischöflichen Offizial'n mit den geistlichen Unter-Gerichten hiemit für Uns und Unsere Nachfolger gänzlich begeben.

Damit nun dieses geistliche Gericht auch jederzeit in dem öffentlichen Vertrauen gesetzlicher Justiz und eines bescheidenen Verfahrens erhalten werde, so verordnen Wir hiemit ferner:

1. Daß solcher geistliche Offizial im Vest Recklinghausen kein Urtheil sprechen, noch sonstige Dekrete, oder Verfügungen erlassen solle, ohne vorher dazu, in einer in dem Pastoral-Haus zu Recklinghausen zu haltender Sitzung, den Rath zweier von der Herzoglichen Regierung zu Recklinghausen des Endes zu benennenden katholischen Rechtsgelehrten eingeholt, und einen unter vorheriger Rücksprache mit besagter Herzoglicher Regierung, und derselben Begnehmigung anzunehmenden, und zu vereidenden Gerichts-Actuarius beigezogen zu haben, wobei es jedoch dem Offizial'n unbenommen sein solle, in jenem Falle, wo

die beiden obgemeldter Massen beizuziehenden Rechtsgelehrten sich in ihren Votis nicht vereinigen könnten, der Meinung des einen, oder des andern nach seiner Ueberzeugung zu folgen.

2. Sollen sämmtliche von diesem Offizial'n ausgesprochene Urtheile, und erkennte Dekreten jedesmal vorher in das Sessions-Protokoll eingetragen, hernächst von dem Offizial'n, und dem Aktuarius unterzeichnet, und mit dem Vestischen Offizialats-Siegel, welches im Schilde das Bild des H. Petrus mit der Umschrift: Sigillum Officialatus Ecclesiastici Recklinghusani enthalten solle, besiegelt werden.

3. Hat dieser Vestische Offizial jeden erstern Dienstag des Monats, oder bei alsdann einfallenden Feiertägen, an dem erstern darauffolgenden Arbeitstage ordentliche Gerichtssitzung zu halten, wobei dann die Terminen der Citationen, und Reproduktionen jederzeit auf den ersten Gerichts-Tag des folgenden Monats bestimmt werden, alle sonstige Wiederholungen der Citationen, oder Paritions-Dekreten gänzlich aufhören, sondern diese monatlichen Fristen zugleich die Stelle sonstiger drei achttägiger Terminen vertreten sollen. Sollte jedoch

4. bei einer Sache Gefahr auf dem Verzug sein, oder sonstige Umstände die schleunigere Vornahme einer Sache erheißen, so hat der Offizial, jedoch unter jedesmaliger Beiziehung obgemeldter zwei Rechtsgelehrten und Aktuarius, eine außerordentliche Gerichtssitzung zu halten, in welchen Fällen dann auch die Citations- oder Paritions-Terminen verkürzt werden mögen.

5. Bei Ertheilung der Alienations- oder Aggravations-Consensen, fort allen sonstigen Gegenständen, wobei das Landesherrliche Recht der Ober-Polizei mit eintreten mag, hat der Offizial vordersamst die Begnehmigung der Herzoglichen Regierung zu Recklinghausen einzuholen.

6. Sämmtliche in ordinairen Rechtssachen anzubringende Vorstellungen und Handlungen sind jedesmal in duplo zu übergeben, müssen aber von einem bei der Herzogl. Regierung zu Recklinghausen legalisirten Advokaten verfaßt, und von einem Prokuratoren, welcher bei der Herzogl. Regierung und bei dem Herzoglichen Hofgericht angestellt und beeidet ist, unterzeichnet sein, welcher da-

bei auch die Angabe des Namens des Advokaten zu bezeugen hat.

7. Die von den Urtheilen, oder Dekreten dieses vestischen geistlichen Offizialats eingewendet werden wollenden Appellationen müssen A. binnen 10 Tagen interponirt, B. bei dem nächstfolgenden ordinairen Gerichtstage pro equisitione actorum mit würklicher Erlegung der Gebührnissen für derselben Abschrift, und Ausfertigung der Entscheidungsgründe angezeigt, sodann C. binnen zwei Monaten von dem Tage der interponirten Appellation vermittelst Ueberreichung des ebenfalls von einem legalen Advokaten verfaßten Appellations-Libells, der erstern Instanz-Akten, und der verschlossen beizufügenden Entscheidungs-Gründen eingeführt werden.

8. Werden Wir Uns, in Betreff angemessener Besoldung dieses vestischen geistlichen Offizial'n, der beizuziehenden Rechtsgelehrten, und des Gerichts-Actuarius, imgleichen wegen einer legalen Tax-Ordnung mit Ihro Herzoglichen Durchlaucht desfalls in nähere Unterhandlung einlassen.

9. Sind dann auch obgemeldete Verordnungen jederzeit von demjenigen zu beobachten, welcher im Falle einer Krankheit, oder Behinderung des Vestischen Offizial'n als dessen Substitut eintritt; und solle dieses geistliche Gericht alsdann jedesmal ebenfalls in dem Pastoral-Haus zu Recklinghausen gehalten werden.

Wornach also alle und jede, die es angehen mag, sich zu achten haben, weshalb denn auch gegenwärtige Authorisation und Verordnungen zum Druck befördert und öffentlich von der Kanzel verkündet werden sollen. Urkund eigenhändiger Unterschrift, und beigedruckten Erzbischöflich-Kölnischen Offizialats-Insiegels.

Deutz am Rhein, den 24. Dezember 1804."

P. Jos. Cramer von Clauspruch,
Erzbischöflich-Kölnischer Offizial.

(L. S.)

In Abwesenheit des Sekretairs.
J. W. Wunsch,
Erzbischöfl. Köln. Offiz. Assessor.

Und in dem obigen Patente die Bestimmungen enthalten sind, nach welchen das gem. Offizialat bestehen, und bei demselben die vorkommenden Angelegenheiten behandelt werden sollen, dessen Beisitzer von Unserer Landesregierung auch so, wie, mit derselben Beistimmung, von dem Vestischen Offizial der Sekretair, und Registrator bereits ernannt sind, mithin nunmehr das Vestische Offizialat zur Ausübung der ihm verliehenen Jurisdiktion völlig authorisiret ist; so soll gegenwärtige, über die Bestellung dieses geistlichen Gerichtes erlassene Verordnung zu jedermanns Wissenschaft, und Nachachtung von allen vestischen Kanzlen verkündiget auch an den gewöhnlichen Orten angeheftet werden.

---

14. Recklinghausen den 1. Februar 1805.

Herzogl. Arenbergischer Statthalter.

(Unter landesherrlicher Titulatur.)

Wegen des im südlichen Spanien und in den angrenzenden Küstenländern Italiens herrschenden gelben Fiebers, — dessen weitere Verbreitung, ungeachtet der in Frankreich, in der Schweiz und in andern Reichslanden dagegen getroffenen Vorkehrungen, dadurch möglich werden könnte, daß die in den inficirten Gegenden von holländischen Handelsjuden in Quantitäten aufgekauften alten Kleidungsstücke zum Verkauf weiter versendet werden möchten —, sollen ins Vest Recklinghausen die aus entfernten Gegenden kommenden Reisenden nur gegen Vorzeigung glaubwürdiger Quarantaine- und Gesundheits-Pässe eingelassen; alle Vagabunden, Bettler und hausirende unbekannte Krämer abgewiesen, und Seiden-, Wollen-, Baumwollen- und Pelz-Waaren, so wie Häute, Federn, Bettwerk, Flachs, Hanf und Leinwand, welche nicht mit gültigen Certifikaten über ihre Herkunft aus nicht inficirten Orten begleitet sind, einstweilen sequestrirt, abgesondert aufbewahrt, und für den Fall der Bestätigung des Verdachtes verbrannt oder sonst vertilgt werden; endlich wird bis auf weitere Verordnung aller Handel mit fertigen Kleidungsstücken, sie mögen im In- oder Ausland

aufgekauft worden sein, bei körperlicher Strafe des Contravenienten nebst Confiskation des Kleidervorrathes, verboten.

---

15. Recklinghausen den 3. April 1805.

Herzoglich Arenbergischer Statthalter.

(Unter landesherrlicher Titulatur.)

Mit Bezug auf die früheren Verbote der Zechereien gelegentlich der Kindtaufen und der Kirchgänge der Wöchnerinnen wird verordnet: daß künftig den Taufhandlungen nur die Taufpathen, und den Kirchgängen der Wöchnerinnen nur die Gevatterinnen nebst der Hebamme beiwohnen sollen; daß die bisherigen Einladungen der Frauen der Verwandten, Freunde und Nachbaren, so wie deren Regalirung mit Liqueur, Branntwein, Kaffee, Backwerk und dergleichen, sodann auch überhaupt alle Vor- oder Nachmittags-Zechereien an den Kindtaufs- und Kirchgangs-Tagen, oder späterhin auf Veranlassung dieser Begebenheiten, unterbleiben müssen.

Fernere Zuwiderhandlungen dieser Vorschriften sollen unnachsichtlich bestraft, und zwar der Festgeber mit 5 Goldg. und jeder männliche oder weibliche Gast mit 1 Goldg. Brüchte belegt werden.

---

16. Recklinghausen den 5. April 1805.

Herzogl. Arenbergischer Statthalter.

(Unter landesherrlicher Titulatur.)

Mit Rücksicht auf das am 1. Februar d. J. (Nr. 14. d. S.), wegen des im südlichen Auslande herrschenden gelben Fiebers, auf unbestimmte Zeit erlassene Verbot des Handels mit verfertigten Kleidungsstücken, und in Erwägung des Erfahrungssatzes: daß der Ansteckungsstoff nicht nur jener Seuche, sondern auch anderer bösartigen Krankheiten, oft Jahre lang und besonders den wollenen Kleidern anhängen und durch deren Gebrauch sich übertragen könne —, wird aller Handel mit verfertigten Kleidungsstücken ein für allemal im Veste Recklinghausen untersagt.

Contraventionen sollen, nebst Confiskation der Waare, mit willkührlicher, selbst mit Leibesstrafe unnachtsichtlich geahndet werden.

---

17. Recklinghausen den 4. Mai 1805.

Herzogl. Arenbergischer Statthalter.

(Unter landesherrlicher Titulatur.)

Da ein großer, und wesentlicher Theil des öffentlichen Kredits auf gehöriger Führung der gerichtlichen Contrakten- und Hypotheken-Bücher beruhet, und Wir daher diesen Gerichtsbüchern eine bessere Einrichtung zu geben entschlossen sind; so haben Wir dienlich gefunden, desfalls folgende Verordnung und Vorschriften zu erlassen:

1. Da es zu Vermeidung aller möglichen Irrungen zweckmäßig ist, die Contrakten- und Hypotheken-Bücher in so vielen besondern Büchern, als die Mannichfaltigkeit der Gegenstände nothdürftig erfordert, zu führen, so sollen solche künftig in dreierlei Bücher eingetheilt werden; nämlich eins für die Kauf- und Tausch-Contrakte, für Schenkungen, Testamente, Fideicommisse, Pacht- und Gewinn-Contrakte; Gesellschafts-, Erb-, Einkindschafts- und Eheverträge; pacta communionis bonorum exclusiva, etc. etc. so fort alle Contrakte, wodurch entweder ein Eigenthum an Grundstücken erworben wird, oder auch freie Dispositions-Befugniß des Eigenthümers mehr, oder weniger eingeschränkt, oder Rechtsverhältnisse aufgegeben, oder geändert werden, welche sonst gesetzlich auf den Fall, da durch Vertrag kein Anderes beliebt würde, schon bestimmt sind u. dgl.; welcher Theil des Kontrakten-Protokolls dann das Eigenthums-Buch überschrieben werden kann. —

Das zweite besondere Contrakten-Buch soll den Pfandverschreibungen, sowohl förmlich bei Gericht errichteten Obligationen, als extra judicial Pfand-Verschreibungen, wie auch solchen übernommenen Verpflichtungen, welche ein, nach gemeinen Rechten begründetes pignus tacitum mit sich führen, und hernächst dem Contrakten-Protokoll einzuverleiben begehrt werden, gewidmet sein, und kann Hypotheken-Buch genannt werden. — In das dritte besondere Buch mögen die bei Gericht nachgesuchten und erkannten

pignora praetoria eingetragen, und dasselbe Pignus-Buch überschrieben werden.

2. In Hinsicht der Aufnahme eines Vertrags zum Kontrakten-Protokoll soll dann ferner darauf gesehen werden, ob der Supplikant etwa über Kauf und Verkauf u. dgl. eine förmliche gerichtliche Anerbung, so wie bei Obligationen eine vollständige Versicherung des Unterpfandes auf Gerichts-Gefahr verlanget, oder ob ein aussergerichtlicher Vertrag blos ad quemcunque Juris, et praeferentiae Effectum periculo impetrantis dem Protokoll einzuverleiben nachgesucht, und erkannt wird? Desfalls sollen denn jedesmal vor allen Dingen über die Beschaffenheit dieser Frage die vorherigen Protocolla contractuum von dem Gerichtsschreiber fleißigst nachgesehen, und über den Befund durch einen summarischen Auszug aus diesen Protokollen referirt werden. Ergibt sich nun dabei auch dieser Fall besonders in den Städten Recklinghausen und Dorsten, wo die beiden Stadträthe ihrerseits aus concurrenter Gerichtsbarkeit ebenfalls protocollum contractuum im städtischen Bezirke hergebracht haben, so soll, so fern das befragte Gut in städtischer Bahn gelegen ist, das hohe Gericht (wenn bei diesem die Anerbung, oder vollständige Obligations-Versicherung nachgesucht wird) den Stadtrath, und so im umgekehrten Falle der Stadtrath, oder das Magistrats-Gericht das hohe Gericht, um eine gleiche genaue Untersuchung des anderseitigen Contrakten-Prokolls und Mittheilung eines ähnlichen summarischen Auszuges gegen die Gebühr belangen. Ist dann aber

3. Ungeachtet solch fleißiger Untersuchung der Kontrakten-Protokolle, aus selbigen keine gnügende Auskunft zu schöpfen; so soll vorläufig wider alle und Jede, welche vielleicht zu dem befragten Stücke noch Ansprüche zu machen vermeint sein möchten, eine edictal Ladung unter Strafe ewigen Stillschweigens erlassen werden.

4. Nach allen hinlänglich gehobenen Anständen und Hindernissen mag dann die nachgesuchte Anerbung, oder gerichtliche Verschreibung allenfalls auch cum causae cognitione gestattet werden. Es soll indessen doch noch insonderheit in Hinsicht der vollständig zu versichernden gerichtlichen Pfandverschreibungen, im Falle einer erlassenen und fruchtlos abgelaufenen Edictal-Ladung der Pfandsteller vorab in dem Eigenthums-Buch cum decreto factae

praeclusionis, als Eigenthümer der Pfandstücke eingetragen werden: Nichtweniger sollen die anerbotenen, und schuldenfrei befundenen oder decretirten Unterpfände annebst vorab durch vereidete Schätzer in Tax-Anschlag gebracht werden; und dabei muß vom Gericht darauf gesehen werden, daß dieser Tax-Anschlag für die Hauptsumme sowohl, als für eines, oder mehrere Jahre Zinsen, und für die in Executivis aufgehenden Kosten erschöpfend gefunden werden könne, es sey dann, daß der Creditor von freien Stücken auf die vorläufige Taxirung der Unterpfände Verzicht leisten, und sich blos mit dem befundenen schuldenfreien Eigenthum des Debitoren begnügen würde; wo das Gericht dann zwar für solchen Eigenthum der Stücke, nicht aber auch für deren Werth und Hinlänglichkeit zu haften gehalten sein solle.

5. Wenn nun also das Gericht bei dergleichen Anerbungs- und gerichtlichen Verschreibungs-Fällen in dem einen oder andern Stücke eine Gefahr übernimmt, so soll ihm dagegen auch erlaubt sein, dafür die in der Taxordnung ausgeworfenen Prozentgelder zu beziehen.

Ist aber

6. der andere Fall, wo nämlich zum Exempel der Ankäufer eines Stücks, oder der Kreditor einer außergerichtlichen Pfandverschreibung, weiter nichts, als die Einverleibung des Kontraktes ins Kontrakten-Protokoll begehrt; so soll dieses Niemanden verweigert, sondern die gerichtliche Autorisation ad quem cunque juris effectum, periculo tamen impetrantis, et jure cujuscunque salvo ertheilt werden; es muß aber alsdann der zum Kontrakten-Protokoll zu referirende Vertrag, entweder in Original oder wenigstens in einer rechtsförmlich beglaubten Abschrift, zur Insertion beigebracht werden.

7. Dabei hat aber das Gericht, in Hinsicht der außergerichtlichen Schuldverschreibungen darauf zu sehen, daß in dem Schuldbriefe eine wirkliche Conventional-Hypotheke, entweder aller Güter überhaupt, oder doch gewisser Stücke insbesondere sich ausgedrückt befinde. Andere einfache Schuldbekenntnisse ohne Hypotheke sollen hingegen anders nicht, als unter zugleich einzulegender Nachsuchung eines pignoris praetorii zum Kontrakten-Protokoll genommen, sonsten aber abgewiesen werden; Es wäre dann Sache, daß die Forderung nach gemeinen Rechten schon eine stillschweigende

Hypotheke zur Seite hätte und der Supplikant darauf seine Bitte pro insertione besonders begründen würde, in welchem Falle auch schon eine solche bekannte Hypotheca tacita ad effectum praeferentiae gerichtlich bestärket, und dem Protokoll eingetragen werden kann.

8. Es hat aber auch das Gericht bei solchen simpelen Relationen zum Contrakten-Protokoll, wobei es weiter keine Gefahr zu übernehmen hat, sich aller Hebung von Prozentgeldern künftighin zu enthalten, und lediglich sich mit den übrigen in der Taxordnung ausgeworfenen Insertions- und Dekret-Gebühren zu begnügen.

9. In Betreff der nachgesuchten und erkannten pignorum praetoriorum (welche nur in Fällen, wo der Debitor entweder gar kein konventionelles Unterpfand gestellt hat, oder wo das ohne Währung von genereller Verpfändung etwa gestellte bloße Special - Unterpfand für die Schuldforderung nicht als hinreichend geachtet werden will, statt haben können) hat es zwar, in Ansehung der Zuerkennung eines pignoris praetorii erforderlichen Solennitäten, bei den vorherigen landesherrlichen Verordnungen sein Bewenden; Wir befehlen aber auch nochmalen, daß die pro justificatione hier vorgeschriebene Bescheinigung der Forderung entweder in Original, oder doch durchaus in einer, von einem legalen Notar, oder Gerichtsschreiber beglaubigten Abschrift beigelegt; unbeglaubigte Abschriften hingegen gar nicht angenommen werden sollen. Desgleigleichen soll künftighin die Bittschrift oder der Antrag um Pignus mit den beigefügten Justifikatorialien und dem darauf erfolgten Bescheide dem protocollo contractuum, nicht mehr blos auszugsweise, sondern jedesmal in extenso sammt der Relation über verrichteten Attackt (wo dieser nach Vorschrift erforderlich ist) gleich eingetragen, nicht weniger hernächst auch die geschehene Reproduktion cum dato kürzlich zur Seite in dem Kontrakten-Protokoll hinzu bemerkt werden: z. B. folgender Gestalt: reproductum cum nota intimati den 6. April 1805.

Ubrigens soll auch hier, wo das Pignus periculo impetrantis erkannt wird, die Hebung von Prozentgeldern wegfallen; es wäre dann, daß das Gericht von dem Impetranten um eigene Haftung angegangen, und das Gericht darauf die Gefahr übernehmen würde.

10. Begiebt sich nun aber in der Folge, daß für eine

gerichtlich eingetragene Schuldverschreibung der Kreditor befriedigt worden, und die Verschreibung im Protokoll mortifizirt werden soll; so soll der Regel nach die ehemalige, dem Kreditor mitgetheilte Original-Ausfertigung, sammt der von selbigem über erhaltene Befriedigung ausgestellten Quittung, zum Gericht obrückgefügt, die gedachte Origigal-Ausfertigung canzellirt, und sodann dieser Mortifikations-Vorgang kürzlich, jedoch mit Anführung der wesentlichen Umstände, sammt Tag und Datum in dem Kontrakten-Protokoll ebenfalls zur Seite beinotirt werden. — Eben so soll es auch bei angezeigten Cessionen und Ueberträgen von einem Kreditor an den andern gehalten werden, wo alsdann jedoch der Uebertragsschein ganz in extenso im Protokoll beigeschrieben werden soll.

11. In Betreff nachgesuchter und erkannter simpeler Arreste, da solche kein Vorzugsrecht gewähren, und daher an sich zum Kontrakten-Protokoll weniger sich eignen; so sollen dieser Art Erkenntnisse künftighin mit den pignoribus praetoriis nicht mehr in dasselbe Buch eingetragen, sondern es mag dafür zur geschwindern, oft nöthigen Auskunft ein besonderes Protocollum arestorum eingerichtet, darin denn auch die Bitte um Arrest sammt dem Bescheide, u. s. w. fernerhin, wie bisher geschehen, blos auszugsweise bemerkt werden.

12. Indem nun an gehöriger Instandhaltung des Kontrakten-Protokolls dem Publikum eben so viel, als an guter Einrichtung desselben gelegen ist, und da ferner ohne Beifügung zweckmäßiger Register dasselbe fast gar keinen Dienst leisten kann, so sollen die zur Eintragung in dasselbe geeigneten Handlungen in chronologischer Ordnung, so, wie dieselben vor und nach vorkommen, und nachdem die gerichtliche Autorisation des Aktes durch Bescheid bewilligt worden ist, verfügt werden. Neben dieser chronologischen Ordnung soll aber weiters auch jede Eintragung mit einem numerirten □gulo, oder § pho zur Seite begleitet werden. Nicht weniger soll die jedesmalige Eintragung unverzüglich zuerst in dem Hauptbuche in extenso, dann aber zugleich auch in dem zu führenden Real- und Namen-Register geschehen, nach Art und Weise, wie darüber die hiernach gedruckten Formularien zur Norm dienen können. Der Gerichtsschreiber hat aber auch dabei zu beobachten, daß im Protokoll sowohl, als Register der Name des Schuldners, des Käufers oder neuen Erwerbers u. s. w.

zuerst, und demnächst der des Kreditors, Verkäufers ꝛc. bemerkt werde, wie die Formularien näher nachweisen, dann soll der Gerichtsschreiber, daß alles dieses gehörig geschehen, den nächstfolgenden Gerichtstag bei Gericht nachweisen.

Eben so sollen auch

13. die ad instantiam creditorum bei Gericht geschehenen Immobilar-Güter-Verkäufe dem Kontrakten-Protokoll gleich eingetragen werden, und zwar in derselben Form, wie jeglichem Ankäufer nach geschehenem Zuschlage und erlegten Kaufschillingen von Gerichtswegen der Kaufbrief zugefertigt wird. Und da bei solchen gerichtlichen Verkäufen ohnehin das Kontrakten-Protokoll vorab nachgesehen, auch die Ediktal-Ladung gegen alle etwa noch unbekannte Kreditoren, und welche an der Begütung des Schuldners Ansprüche haben könnten, erlassen werden, mithin das Gericht für solchen gerichtlichen Verkauf haften muß; so mögen Wir auch geschehen lassen, daß das Gericht sich in den Vorwarden von dem Ankäufer zugleich die förmlichen Anerbungs-Gebühren vorbehalte. Endlich

14. verordnen Wir, daß die Eingangs §. 1. gemeldeten, absonderlich einzurichtenden drei Bücher, worin künftighin das protocollum contractuum bestehen soll, vorhero wohl eingebunden, und so eingerichtet werden sollen, daß sich, mit Offenlassung hinlänglicher Seitenräume zum nöthigen Beinotiren, bequem hinein schreiben lasse.

15. In Hinsicht der dem Gerichtsschreiber besonders zukommenden Einschreibungs-Gebühr belassen Wir es bei der ergangenen Taxordnung, wo desfalls das Angemessene für jeden Bogen sich ausgeworfen findet, und da das vorläufige Einbinden der Bücher u. s. w. dem Gerichtschreiber eine besondere Auslage verursacht, so mögen Wir geschehen lassen, daß er zu seiner desfallsigen Entschädigung von Jedem, der sich in dem Falle, eine Eintragung nachzusuchen, befindet, sich annebst überhaupt noch 6 Stbr. bezahlen lasse. Schließlich

16. Damit auch die Einrichtung der Kontrakten-Protokolle bei allen hiesigen Gerichten einförmig beobachtet werde, so befehlen Wir den beiden hohen Gerichten zu Recklinghausen und Dorsten, den beiden Stadträthen

daselbst, und den beiden unterherrlichen Gerichten zu Horst und Westerholt, sich nach dieser Verordnung in allen Stücken genauest zu verhalten, und ist dieselbe zur allgemeinen Nachricht im Lande hergebrachtermaßen öffentlich zu verkündigen.

Formular zum Eigenthumsbuch.

(1) Sempronius. C. Titius.	Mittwoch, den 2. Jänner 1805. Praesentibus N. N. Ist die von dem Sempronius als Ankäufer des vom Titius erkauften Hauses in der N. Straße einerseits — anderseits — nachgesuchte gerichtliche Anerbung gestattet worden, wie folgt: a. Tenor Supplicae des Sempronius pro adhaeredatione, cum decreto praevio: Hochedelgeborner ꝛc. ꝛc. b. Tenor des beigelegten zwischen Sempron. und Titius gepflogenen Kaufbriefs ꝛc. ꝛc. c. Tenor der aufgetragenen summarischen Auszüge ex protocollis contractuum etc. d. Tenor der Edictal-Ladung, (wenn deren eine erlassen worden) ꝛc. e. Tenor des (nach völlig berichtigt gefundenen Hindernissen) endlich erlassenen Anerbungs-Dekrets ꝛc.

Donnerstag, den 3. Jänner 1805.

(2) Praesentibus N. N.

Paulus. Uebergab Paulus wegen anerkaufter zwei Scheffel Landes aufm Stubbenberg Antrag pro relatione ad protocollum contractuum, wie folgt:

C.

Petrus.

a. Tenor der Bitte des Paulus:

Hochedelgeborner rc. rc.

b. Tenor des im Original beigelegten zwischen Paulus, als Ankäufer, und Petrus, als Verkäufer, errichteten Kaufbriefs rc.

c. Tenor Decreti desuper lati:

„Gegenwärtiger Antrag sammt in Original (oder in vom Gerichtschreiber vidimirter Copei) anliegendem Kaufbrief ist periculo impetrantis, et jure cujuscunque salvo ad quoscunque juris effectus dem Kontrakten Protokoll einzutragen.“

Freitag, den 4. Jänner 1805.

(3) Praesentibus N. N.

Mävius. Mävius persönlich erscheinend übergiebt Urkund einer von Kajus an ihn geschehenen Schankung von bei N. Tullius zu erhebenden 500 Rthlr., bittend: solche pro judicialiter insinuato anzunehmen.

C.

Kajus.

a. Tenor der Schankung rc. rc.

b. Decretum.

„Ist dem Protocollo contractuum einzutragen.“

Formular zum Register über das Eigenthumsbuch.

Lit. A.

Kontrahirende Personen.	Art des Kontrakts.	real-Objekte.	gerichtliche Gestattung.	Blattseite.
Andreas. C. Petrus.	Kauf und Verkauf.	Vier Scheffel Landes am Krusen Eickbom einerseits. — andererseits. —	Anerbung.	Fol. 10. pag. vers. (16)
Antonius. C. Mävius.	Tausch-Kontrakt.	Ueber des Mävius Haus in der N. Straße. — einerseits. — andererseits. — gegen drei Malter Landes des Antonius auf der Eichelmeer. einerseits. — andererseits. —	Relatio ad protocollum contractuum.	Fol. 20. pag. 1. (30)

NB. Das nämliche muß hier auch auf gleiche Weise ad litteram M. registri, auf den Namen des Mävius, als anderseitigen Vertauscher, eingetragen werden. —

Formular zum Hypothekenbuch.

(1)

Bernards, Debitor. C. Sempronius, Creditor.

Freitag, den 4. Jänner 1805.

Praesentibus N. N.

Wegen der vom Meister Bernards nachgesuchten, auf Sempronius, als Kreditor sprechenden gerichtlich zu versichernden Aufnahme von 300 Rthlr.

a. Tenor des Antrags des Mstr. Bernards zur Aufnahme periculo judicii etc. cum decreto praevio.

b. Tenor Extractus Summarii ex protocollis contractuum etc.

c. Tenor citationis edictalis, falls solche erlassen worden ꝛc.

d. Tenor Taxae der erbotenen Unterpfände ꝛc.

e. Tenor decreti finalis, zur Ausfertigung der Obligation zur Aufnahme periculo judicii, et cum

f. Tenore ipsius expeditae obligationis integralis etc. etc.

Zum Exempel

„An obgemeldt. 4. Jänner ist auf nachgesehene Verhandlungen auch erlassene Ediktalladung der Mstr. Bernards vorab als Eigenthümer der Pfandstücke N. N. zum Eigenthumsbuche einzutragen, sofort die gebetene Aufnahme periculo judicii gestattet, und darüber die gerichtliche Obligation auszufertigen befohlen. Tenoris sequentis etc. etc.“

(2) Bartmann, Debitor. c. Seyum, Creditor.

Samstag, den 5. Jänner 1805.

Praesentibus N. N.

Seyus persönlich erscheinend, übergiebt eine vom N. Bartmann vor Notar und Zeugen errichtete Recognition über, von ihm Seyus sub hypotheca conventionali lehnbar vorgestreckte 500 Rthlr., bittend, dieselbe dem Kontrakten-Protokoll einzuverleiben.

a. Sequitur Tenor recogniti etc.

b. (wie auch Tenor Supplicae, wenn deren eine mit überreicht worden).

c. Decretum.

„Ist periculo impetrantis, et „jure cujuscunque salvo ad quos-„cunque juris, et praeferentiae ef-„fectus dem Hypotheken-Buche ein-„zutragen gestattet. Datum ut supra."

NB. Am 28. April 1805 hat Bartmann die ihm von Seyus retradirte hier bemeldete Recognitions-Ausfertigung über 500 Rthlr. sammt der vom Seyus am 20. selbigen Monats über geschehene völlige Ablage des Kapitals und Zinsen ausgestellte Quittung beides in Original bei Gericht vorgebracht, bittend, nunmehro diese Schuldverschreibung in protocollo contractuum, der Vorschrift gemäß, zu mortificiren, welches sofort geschehen ist.

Formular des Registers zum Hypothekenbuch.

Lit. B.

Name des Schuldners	Name des Kreditorts.	Schuld-Summe.	Unter-pfände.	Gerichtliche Bestäti-gung.	Blattseite.
N. Ber-nard.	Sempro-nius.	300 Rthr.	drei Scheffel Landes auf'm Poth-graben. einerseits.— andere-seits. —	gerichtlich bewilligte Obligation.	Fol. 1. pag. 1. (1)
N. Bart-mann.	Seyus.	500 Rthlr.	des Bartmanns Haus auf der N. Straße. einerseits.— andere-seits. —	relatio ad protocol-lum con-tractuum.	Fol. 3. pag. vers. (2)

Formular des Pignusbuches.

Meister Constanz, Debitor. C. N. Hampelmann, Creditor.

Montag, den 7. Jänner 1805.

Praesentibus N. N.

Kaufhändler Hampelmann, C. Meister Constanz übergiebt Antrag sammt Anlage und Bitte pro decernendo pignore praetorio etc.

a. Sequitur Tenor des Antrags ꝛc.

b. Sequitur Tenor der Anlage, bestehend in einem, von Notarius N. beglaubigten Auszuge aus des Hampelmanns Handelsbuch über verschiedene dem Meister Constanz kreditirte Waaren ꝛc.

c. Sequitur Tenor decreti pignoris:

„Das gebetene pignus praetorium „wird jure cujuscunque salvo, et „periculo impetrantis, etc.

d. Sequitur Relatio commissariorum über den an des Meisters Constanz Hause gelegen ꝛc. verrichteten Attakt ꝛc.

NB. reproducirt cum nota insinuati den 17. Jänner 1805.

Formular eines Registers zum Pignusbuch.

Lit. C.

Name des Debitors.	Name des Kreditors.	Schuld-Summe.	Blattseite.
Meister Constanz.	N. Hampelmann.	85 Rthlr.	Fol. 15. pag. vers. (6)
	ꝛc.	ꝛc.	

18. Recklinghausen den 18. October 1805.

Herzogl. Arenbergische Regierung.

(Unter landesherrlicher Titulatur.)

Die im Veste Recklinghausen sich aufhaltenden und künftig daselbst betroffen werdenden königl. preußischen Deserteure und ausgetretenen Kantonisten sollen verhaftet und an die nächsten königl. preuß. Civil- oder Militair-Behörden ausgeliefert werden; zur Ausführung der desfallsigen Befehle der landesherrlichen Behörden wird das nach Recklinghausen detaschirte königl. preuß. Militair-Kommando verwendet werden.

---

19. Recklinghausen den 21. November 1805.

Herzogl. Arenbergischer Statthalter.

(Unter landesherrlicher Titulatur.)

Um die im Veste Recklinghausen angeordneten Schullehrer und Lehrerinnen gegen die manchfaltigen Nachtheile zu schützen, welche denselben aus der Säumigkeit der, zur Zahlung des vorschriftsmäßigen Schulgeldes ihrer Kinder, pflichtigen Eltern erwachsen, wird verordnet:

„daß die sämmtlichen angestellten Schullehrer und Lehrerinnen eine Liste der zahlungsvermögenden Schulgenossen, und zwar in den Städten den Stadträthen, und auf dem platten Lande den Dorfs- oder Gemeinheits-Vorstehern, von halb zu halb Jahre einzuhändigen haben, (wonach) in den Städten das Schulgeld von einem Mitglied des Stadtrathes, und auf dem Lande von beschriebenen Vorstehern erhoben, solches demnächst dem Lehrstande von den Erhebern eingehändigt, die Listen der rückständigen Debenten aber, in den Städten den Stadträthen, und jene des platten Landes von den Vorstehern der landesherrlichen Polizei-Behörde, zu dem Ende zugeschickt werden sollen, damit durch diese Behörden, denen die desfallsige unentgeldliche Verfügung hierdurch zur unerläßlichen Pflicht gemacht wird, die Rückstände im Wege der unnachsichtlichsten Exekution beigetrieben, und demnächst an die Schullehrer übermacht werden können.“

20. Recklinghausen den 29. November 1806.

Herzogl. Arenbergischer Statthalter in Recklinghausen, Dülmen und Meppen. (Unter landesherrlicher Titulatur.)

Behufs allmähliger Bewirkung einer gleichförmigen Staatsverwaltung in den früher besessenen und in den durch die Rheinbundes-Akte mit voller Souverainität erworbenen Landestheilen, soll die Verwaltung des Amtes Dülmen mit jener des Vestes Recklinghausen vereiniget, und die ganze Wirksamkeit der Herzoglichen Landes-Regierung zu Recklinghausen in Regierungs- und Justiz-Sachen auch auf das Amt Dülmen ausgedehnt werden. Zugleich wird in Beziehung auf das Amt Dülmen verordnet:

a. daß an die Stelle des dort geltenden vormals Münster'schen Landrechtes, das im Vest Recklinghausen übliche (churkölnische) Landrecht mit den spätern darauf Bezug habenden Verordnungen,— von welcher Gesammtheit ein neuer Abdruck bewirkt werden wird —, vom 1. Juli 1807 an, gültig und verbindlich sein soll, ohne jedoch irgend eine, auf vergangene Fälle zurückwirkende Kraft zu erhalten, oder dadurch Jemand an seinen, — wäre es auch nur unter einer noch nicht erfüllten Bedingung —, erworbenen Rechten zu kränken;

b. daß die gesetzliche — nicht vertragsmäßige — Gütergemeinschaft der vor Einführung des churkölnischen Landrechts schon verheiratheten Personen, nach den ehemaligen Gesetzen beurtheilt werden soll;

c. daß bei künftigen durch Eheverträge statthaften Derogationen des Landrechtes diese Abweichungen ausdrücklich und ins Einzelne gehend, nicht aber durch allgemeine Beziehung auf fremde Landrechte, bestimmt werden müssen, und daß im entgegengesetzten Fall diese Klausel als nicht vorhanden betrachtet und die Ehestiftung, wie jeder andere Kontrakt, nach dem Landrecht beurtheilt werden soll;

d. daß letzte Willensverordnungen, wenn gleich der Testirer noch lebt, keiner neuen Formalität bedürfen, und daß deren Gültigkeit nach den zur Zeit der Testaments-Errichtung bestandenen Gesetzen beurtheilt werden soll, sodann:

e. daß das Hypothekenwesen im Amte Dülmen bis auf weitere Verordnung in seiner bisherigen Verfassung bleiben soll.

---

21. Recklinghausen den 6. Februar 1807.

Herzogl. Arenbergischer Statthalter in Recklinghausen, Dülmen und Meppen.

(Unter landesherrlicher Titulatur.)

Zur Unterdrückung der Jagdfrevel und zur Beförderung des Wildstandes im Veste Recklinghausen wird verordnet:

1. daß jeder überwiesene Aufsteller von Schlingen zum Wildfangen, so wie das entdeckte Aufbewahren derselben in Wohnhäusern oder Gebäuden mit 6 Goldg. bestraft werden soll;

2. daß die Besitzer eines Hofes, Kottens oder Wohnhauses auf dem Lande, in deren Hofräumen, Gärten oder anschießenden Feldern aufgestellte Schlingen gefunden werden, 1 Goldgulden, wenn Letztere aber auf entfernteren Grundstücken angetroffen werden, ½ Goldg., mit Vorbehalt des Regresses gegen die eigentlichen Thäter, als Strafe erlegen sollen;

3. daß das Schießen der schädlichen Vögel auf dem Lande nur innerhalb des Hofraumes statthaft sein, daher dann jeder außerhalb dieser Grenze mit einem Schießgewehr Betroffene in ½ Goldg. Strafe verfallen soll;

4. daß das Kaufen des Wildes, und dessen Annahme als Geschenk, während der geschlossenen Jagdzeit, ohne Beachtung von Ausreden, mit 2 Goldg. für jedes Stück Wild bestraft werden soll, und daß

5. für jedes während der offenen Jagd angekaufte Stück Wild, dessen Verkäufer nicht namentlich angegeben werden kann, 1 Goldg. Strafe erlegt werden muß; endlich soll

6. künftig der Schlußzeitpunkt der Jagd, ausschließlich der Schnepfenjagd, anstatt am 1. März, am 1. Februar eintreten.

---

22. Recklinghausen den 13. August 1807.

Herzogl. Arenbergische Regierung.

(Unter landesherrlicher Titulatur.)

Die aus dem Veste Recklinghausen und aus dem Amte Dülmen herrührenden beim vormaligen Reichshofrathe zu Wien und bei dem Reichskammergerichte zu Wetzlar noch schwebenden Rechtsstreitigkeiten sollen, nach der nunmehr stattgefundenen Auflösung dieser Reichsgerichte, bei der Landes-Regierung zu Recklinghausen fortgesetzt und in letzter Instanz, ohne Gestattung einer ferneren Appellation oder Revision, entschieden werden; zugleich werden das Verfahren und die Fristen, Behufs Abberufung der Prozeß-Akten, so wie zur Reassumirung und Fortsetzung der Verhandlungen, vorgeschrieben, sodann auch bestimmt, daß zur Entscheidung dieser Rechtsstreitigkeiten wenigstens fünf, in frühern Instanzen nicht darin gewirkt habende, Räthe konkurriren müssen, deren Zahl im Fall ihres Nichtvorhandenseins bei der Regierung, aus den Mitgliedern des Herzogl. Hofgerichtes, und wenn auch dieses keine zureichende Aushülfe gewähren möchte, aus den im Lande praktisirenden ältesten, und deshalb besonders zu vereidigenden Rechtsgelehrten ergänzt werden soll.

---

23. Recklinghausen den 5. November 1807.

Herzogl. Arenbergische Regierung.

In Gemäßheit landesherrlicher Bestimmung über die Hobsgerichtsbarkeit im Veste Recklinghausen wird Folgendes verordnet:

„1. In Fällen, wo über ein im Herzoglichen Gebiet „gelegenes Hobsgut, ein auswärtiges Gericht, nach den „hierüber bestehenden Verträgen, in erster Instanz erkennt, „die Appellation hingegen bei einer hiesigländischen Ju„stizstelle eingeführt werden muß, erkennt das Hofgericht „in zweiter Instanz; und dem unterliegenden Theile bleibt „es unbenommen, bei der Regierung um Revision zu bit„ten. Wider die Erkenntnisse der Regierung wird als„dann kein weiterer Rekurs gestattet, vorbehaltlich gleich„wohl der über die Zulässigkeit der Restitution bis hiehin „üblich gewesenen Grundsätze.“

„2. Eben diese Ordnung soll künftig statt haben, „wenn das Herzogliche Hobsgericht in Recklinghausen in „erster Instanz erkannt hat, und wider dessen Urtheil die „Appellation eingelegt wird.“

---

24. Berge den 9. Januar 1808.

Herzogl. Arenbergischer Statthalter in Recklinghausen Dülmen und Meppen.

(Unter landesherrlicher Titulatur.)

1. In Unsern beiden Städten Recklinghausen und Dorsten treten für die Zukunft an die Stelle des bisherigen Stadtrathes zwei Bürgermeister, welchen ein Sekretär und ein Inspektor oder Aufseher über die städtischen Arbeiten, als Gehülfen beigeordnet werden.

2. Die beiden Bürgermeister werden auf fünf Jahre ernannt. Sie können gleichwohl nach Umlauf dieser Zeit auf fünf oder mehrere Jahre bestätiget werden. Das Amt eines Sekretärs ist lebenslänglich.

3. Der erste Bürgermeister hat die Direktion aller städtischen Angelegenheiten, die nächste Aufsicht über das Vermögen der Stadt und über dessen Verwaltung. Ihm allein ist die Polizei der Stadt und in ihrem ganzen Umfange die Vollstreckung aller Polizei-Verordnungen anvertrauet. Damit derselbe indessen bei diesen Geschäften die nöthige Mithülfe finde, so werden

a. dem zweiten Bürgermeister die Löschanstalten und die verordnungsmäßige Einrichtung der Kamine und Rauchfänge zur nächsten Aufsicht angewiesen, und diesem die desfalls erforderlichen Visitationen aufgetragen. Er hat von dem jedesmaligen Befund dem ersten Bürgermeister einen mündlichen und, falls neue Anschaffungen oder sonst gelderfordernde Einrichtungen bei den Löschanstalten nothwendig sein sollten, einen schriftlichen das Erforderniß umfassenden Bericht zu erstatten, und über die vorhandenen Löschgeräthschaften ein förmliches Inventar zu führen.

b. Wird die nächste Aufsicht über nachstehende Polizeigegenstände, als nemlich: über Maß und Gewicht

und die Legalisirung desselben, über Brod, Fleisch, Bier und sonstige unentbehrliche Viktualien, dem Sekretär aufgetragen, und sollen durch diesen die desfallsigen Visitationen vorgenommen werden; indessen wird derselbe dafür, so wie der zweite Bürgermeister für das ihm oben angewiesene Geschäft, keine besondere Diäten, außer den sonst damit verbunden gewesenen Emolumenten, und den vormals dem Promotori officii zugestandenen taxmäßigen Denunziations- und Liquidations-Gebühren, falls eine Kontravention wirklich befunden werden sollte, zu beziehen haben.

c. Dem zweiten Bürgermeister wird ferner die unmittelbare Aufsicht über die städtischen Büsche, über die auf den städtischen Bauernhöfen befindlichen Holzungen, und über die Gemeinheitsgründe überwiesen. Derselbe wird sich dabei des angestellten Buschhüters, den er zur Beobachtung seiner Amtsverrichtungen strenge anzuhalten hat, bedienen; inzwischen wird er die städtischen Büsche, die Holzungen auf den städtischen Bauernhöfen, und die städtischen Gemeinheitsgründe von Zeit zu Zeit selbst besichtigen, und von dem jedesmaligen Befund, auch den allenfalls vorzunehmenden Verbesserungen, Pflanzungen, oder sonstigen neuen Einrichtungen dem ersten Bürgermeister die Anzeige machen; zugleich werden durch ihn die von dem Letztern auf den Bauernhöfen bewilligten Holzanweisungen vorgenommen, ohne daß er sich jedoch für alles dieses besondere Diäten und Gebühren, außer den, welche von den Bauern bei Holzanweisungen gezahlt werden, und außer allenfalls der Pferdemiethe, wenn die Besichtigung auf einem mehr als eine Stunde von der Stadt entlegenen Bauernhof geschehen muß, anzurechnen befugt ist.

Gleichwie dieser Absatz im Ganzen mehr für Dorsten als Recklinghausen anwendbar ist, eben so wird dadurch an den bisherigen Zuständigkeiten und Obliegenheiten des Recklinghauser Markengerichts durchaus nichts geändert.

d. Um ein sicheres und wesentliches Mittel zur Wiederaufhelfung der städtischen Fonds, nemlich eine tüchtige und strenge Aufsicht über die fast täglich Statt habenden städtischen Arbeiten, und die dazu

erforderlichen Geräthschaften zu erhalten, so soll zu diesem Ende ein besonderer Inspektor oder Aufseher angeordnet werden. Dieser wird auf die städtischen Arbeiter durch seine öftere Gegenwart unmittelbar Acht haben; er wird die von ihnen eingereichten Arbeits-Lohns- und sonstige Rechnungen für richtig unterschreiben, und dem ersten Bürgermeister zur Anschaffung präsentiren. Unter seiner Obsorge werden die sämmtlichen städtischen Baulichkeiten im ganzen Umfange des Wortes sich befinden; er wird fleißig nachsehen, welche Arbeiten und Reparaturen daran nothwendig oder nützlich sind; er wird hiervon dem ersten Bürgermeister, nebst seinem gutachtlichen Vorschlag, und der Angabe der erforderlichen Arbeiter, Materialien, Zeit und Unkosten, überhaupt die berichtliche Anzeige machen, und die Verhaltung einholen. Ferner wird er alle vorhandene und noch anzuschaffende städtische Geräthschaften und Instrumente, auch Baumaterialien in seinem Verwahr und nach Unterschied unter seiner Aufsicht haben; er wird gleich beim Antritt seines Amtes über die Geräthschaften und Instrumente, auch über das vorräthige Bauholz, Bretter und sonstige Baumaterialien ein Inventar aufnehmen, damit von viertel zu viertel Jahr fortfahren, und davon jedesmal für den ersten Bürgermeister eine Abschrift, worin der Abgang und die Art der geschehenen Verwendung, auch der Zufluß und die Art der geschehenen Vermehrung bemerkt sein muß, durch den Sekretär besorgen lassen.

Diese besonderen Verfügungen über einzelne Zweige der städtischen Polizei und Verwaltung, schließen inzwischen die stete und regsame Oberaufsicht des ersten Bürgermeisters auf das Ganze und auf das Einzelne nicht aus; er ist vielmehr verbunden, seine Blicke auf jeden Gegenstand der städtischen Polizei und Verwaltung zu richten, und die übrigen Bediensteten zur fleißigen Erfüllung der ihnen vorgezeichneten Amtspflichten anzuhalten, sogar im nöthigen Falle darüber an Unsere Regierung zu berichten.

4. Von dem ersten Bürgermeister werden diejenigen, die geringer Polizeivergehen beschuldigt sind, vorgefordert, und er erkennt nach vorhergegangener summarischen

Untersuchung und angehörter mündlichen Vertheidigung des Beklagten, die in den Gesetzen bestimmte Polizeistrafe. Das Protokoll wird von dem Sekretär geführt, und im Appellationsfalle an Unsere Regierung eingeschickt.

5. Die Appellation wird in zehn Tagen von der Verkündigung oder Insinuation des Urtheils anzurechnen, ohne vorherige Interposition, durch ein summarisch abgefaßtes Gravatorial-Libell eingeführt. Dieses ist bei der Regierungskanzlei in der vorbestimmten Frist zu hinterlegen, mit dem Protokoll, welches der Regierungsdirektor gleich nach Hinterlegung einzufordern hiedurch authorisirt wird, in der nächsten Sitzung vorzubringen, und soviel immer möglich auf der Stelle, sonst aber, in so fern eine genauere Erwägung der Sache für nöthig erachtet werden sollte, in den nächsten acht Tagen zu erledigen.

6. Da Wir zur Wiederherstellung des städtischen Oekonomie-Wesens für nöthig erachten, die Aufmerksamkeit der Bürgermeister nicht durch gar zu viele Gegenstände zu zerstreuen, so bleibt die von den Stadträthen zu Recklinghausen und Dorsten bishiehin ausgeübte Gerichtsbarkeit für die Zukunft auf geringere Polizeivergehen beschränkt.

Unsere Regierung erhält dagegen den Auftrag, unverzüglich eine nähere Verordnung in Vorschlag zu bringen, worin die Gränzen dieser Gerichtsbarkeit mit der möglichsten Präzision bestimmt, und die Strafen, worauf ein zeitlicher Bürgermeister erkennen kann, genau angezeigt werden.

7. Diesemnach bleibt die bürgerliche Gerichtsbarkeit in streitigen und nicht streitigen Fällen, die Führung und Aufbewahrung der Kontrakten-, Protokolle- und Hypothekenbücher, die Fiskal- und peinliche Gerichtsbarkeit für die Zukunft den beiden Gerichten zu Recklinghausen und Dorsten, jedem in eben dem Umfange anvertraut, worin sie bis hiehin, von dem Stadtrathe ausgeübt wurden. Eben daher hat der Richter zu allen Handlungen im Kriminalprozesse, wozu bis heran zwei Mitglieder des Stadtrathes als Kriminalscheffen zugezogen wurden, künftig die beiden Gerichts-Assessoren zuzuziehen, gleichwie der Richter und die beiden Assessoren künftig in peinlichen Fällen auf die nämliche Art, wie dies in Civil-

und Fiskalfällen geschieht, erkennen und das Urtheil erlassen.

8. Die Kontrakten- und Hypothekenbücher sind unverzüglich abzuschließen, und von dem Stadrathe, welcher sie abgiebt sowohl, als von dem Gerichte, welches sie übernimmt, zu unterzeichnen, und so ebenfalls die auf unerledigte Prozesse sich beziehenden Akten und Protokolle abzuliefern.

9. Unsere Regierung wird nach den hierüber bestehenden Verordnungen ihr vorzügliches Augenmerk darauf richten, damit diese Kontrakten- und Hypothekenbücher von den Gerichten immer mit aller Pünktlichkeit geführt und die Uebersicht davon durch zweckmäßige Register erleichtert werde.

10. In so fern der erste Bürgermeister in Recklinghausen die Stelle eines Markenrichters in eigener Person zu versehen, durch wichtigere Amtsgeschäfte verhindert sein sollte, bleibt es ihm unbenommen, einen hiezu fähigen Rechtsgelehrten aus der Zahl der Marken-Interessenten zu substituiren, welcher aldann im Namen der Stadt und ihres ersten Bürgermeisters diese Gerichtsbarkeit ausübt.

11. Der zweite Bürgermeister versieht die Stelle des Erstern, so oft dieser durch Krankheit, oder Abwesenheit an der persönlichen Verwaltung seines Amtes verhindert wird. Unserer Regierung ist alsdann hievon die Anzeige zu machen. Er ist zugleich besonders mit Führung der städtischen Kasse beauftragt.

12. Diese Kasse stehet gleichwohl unter der unmittelbaren Aufsicht des ersten Bürgermeisters, der beim Schlusse eines jeden Quartals unter Zuziehung des Sekretärs die über Empfang und Ausgabe geführten Bücher zu untersuchen und abzuschließen hat.

13. Jährlich wird in der ersten Hälfte des Januars die vollständige Rechnung über Empfang und Ausgabe dem ersten Bürgermeister eingehändigt, der sie vor Ende des Monats zum Abschlusse befördert, Unserer Regierung zur Oberrevision einsendet, und mit den dawider gemachten Moniten begleitet.

14. Die Revision geschieht von dem ersten Bürgermeister und zweien von dem Gildenstand hiezu ernannten,

in dem Rechnungswesen bewanderten Bürgern, welche zu gleicher Zeit ihre Vorschläge zur Verbesserung des städtischen Oekonomiewesens, und zur Tilgung der Schulden summarisch zum Protokoll geben, und den ungefähren Etat der im künftigen Jahre nöthigen, gewöhnlichen und ungewöhnlichen Ausgaben feststellen. Jede zwei Jahre schreitet der Gildenstand zu einer neuen Wahl dieser Bürger, jedoch so, daß jedesmal nur der Aelteste abtritt. Derselbe kann gleichwohl bestätigt werden, und hat alsdann diese Verrichtungen noch vier weitere Jahre forzusetzen.

15. Unsere Regierung entscheidet über die im vorhergehenden Artikel erwähnten Vorschläge in den nächstfolgenden 14 Tagen; billigt oder verwirft sie, so wie es die Umstände erfordern; bestimmt die Summe, welche auf Tilgung der Schulden, oder zu andern ungewöhnlichen Ausgaben, zur Reparation der Gebäude u. s. w., verwendet werden soll; erledigt die über die Rechnung entstandenen Zweifel, und sendet das Ganze an den ersten Bürgermeister zur Vollstreckung zurück.

16. Unvorgesehene und in diesem Etat nicht begriffene Ausgaben erfordern eine ausdrückliche Anschaffung des ersten Bürgermeisters, und so ferne sie einen Aufschub erleiden, und nicht ganz unbedeutend sind, die Genehmigung des im 14. Artikel erwähnten Ausschusses, nebst einer besondern Authorisation der Regierung. Insbesondere ist die vorherige Vernehmung des Ausschusses und die Authorisation der Regierung immer nothwendig, wenn von irgend einer Veräusserung, Geldaufnahme oder Geldanlage, von einem Neubau oder von einer bedeutenden Reparation die Rede ist.

17. Alle dem zweiten Bürgermeister nicht ausdrücklich aufgetragene Geschäfte bleiben dem ersten Bürgermeister vorbehalten, und werden von jenem nur in so weit, als dieser krank oder abwesend ist, versehen.

18. Sowohl für die Zukunft und so oft eine Bürgermeister-Stelle erledigt wird, als bei der ersten Vollziehung Unserer jetzigen Verordnung werden von dem Gildenstande für jede Stelle drei hiezu fähige Subjekte Unserer Regierung in Vorschlag gebracht, welche hierüber an Uns, oder an Unsere Statthalterschaft gutachtlich berichtet.

19. Die endliche Ernennung geschieht von uns oder Unserm Statthalter, und wird sich auf die in Vorschlag gebrachten Kandidaten beschränken. Wir versehen Uns dagegen zu Unserm Gildenstande, daß er hierbei nur das Wohl und die Aufnahme der Stadt, die Verdienste und Fähigkeiten der Personen zum Augenmerk nehmen, ohne alle Nebenabsichten zu Werke gehen, und Uns nie in den Fall setzen werde, von der hier festgestellten Regel eine Ausnahme zu machen.

20. Die beiden Bürgermeister bringen, wenn einst der jetzige Stadtsekretair, welcher hiemit auf Lebenslang bestätiget wird, abgehet, und in allen künftigen Erledigungsfällen auf gleiche Weise drei, oder insofern sie sich deshalb nicht vereinigen, jeder zwei Subjekte zur Sekretärsstelle in Vorschlag. Sie machen hievon bei Unserer Regierung die Anzeige, und die Ernennung geschieht von Uns oder Unserm Statthalter auf erfolgten gutachtlichen Bericht der Regierung.

Auf die nemliche Art wird es jetzt gleich nach dem Antritte der beiden neu angeordneten Bürgermeister mit der Präsentation des städtischen Inspektors gehalten; nur mit dem Unterschiede, daß dieser nicht auf lebenslang, sondern auf fünf Jahre, mit dem Recht auf fünf oder mehrere Jahre bestätigt zu werden, ernannt wird.

21. Der Stadtsekretair ist vorzüglich dem ersten Bürgermeister beigeordnet; jedoch zugleich verbunden, die Abschrift der Jahresrechnungen des zweiten Bürgermeisters zu besorgen, und den Sitzungen beizuwohnen, worin die Rechnungen abgehört, die Ausgaben des folgenden Jahres bestimmt, und die nöthigen Maßregeln zur Tilgung der Schulden getroffen werden. Ein Gleiches gilt von andern außerordentlichen Sitzungen. Er hat endlich die städtische Registratur in Ordnung zu halten. Niemand kann zu diesem Amte in Vorschlag gebracht werden, der nicht vorher schon, als Advokat oder Notar geprüft worden, oder sich dieser Prüfung sogleich und vor der Ernennung zu unterwerfen bereit sei. In Recklinghausen bleibt der Stadtsekretär wie bisher Markenschreiber.

22. Gleich nach erfolgter Ernennung sind in Gegenwart eines von Unserm Steuerrathe aus seiner Mitte zu ernennenden Kommissars und des ersten Bürgermeisters alle, die Schatzungskasse betreffenden, bisher unerledigt

gebliebenen Rechnungen, in so weit dies nicht schon zufolge Unserer vorherigen Verfügungen geschehen ist, von Jahr zu Jahr zu untersuchen und abzuschließen.

Mit diesem Geschäfte wird bis zu dessen Beendigung ununterbrochen fortgefahren, und das Resultat der Untersuchung von Unserm Steuerrathe an Uns einberichtet, wobei besonders festzustellen ist:

1. Wieviel die städtische Kasse unter der bisherigen Verwaltung dem Steuerfond schuldig geblieben?

2. Welche Steuerpflichtigen mit ihren schuldigen Beiträgen zurück seien?

3. Ob und was der bisherige Empfänger zur Kasse schuldig sein möge, und

4. Wie diese verschiedenen Rückstände am schleunigsten beizutreiben seien.

23. Unsere Regierung ernennt eben so einen eigenen Kommissär, welcher mit Zuziehung des zweiten Bürgermeisters den Zustand des städtischen Aerariums und alle dahin gehörige, noch unerledigte Rechnungen sowohl des abgegangenen, als des noch lebenden Empfängers untersucht, und über die steten Einkünfte einer jeden der beiden Städte sowohl, als über ihre Schulden und Forderungen ein genaues Verzeichniß errichtet. Unsere Regierung hat demnach die von ihr zweckmäßig befundenen Mittel zur Verbesserung des Oekonomiewesens, und zur Tilgung der Schulden in Vorschlag zu bringen.

24. Ohne ausdrückliche Authorisation Unserer Regierung, welche hierüber vorläufig an Uns oder an Unsern Statthalter zu berichten hat, dürfen für die Zukunft von den beiden Städten, so wie überhaupt von allen Gemeinden weder Schulden mehr aufgesprochen, noch Veräußerungen unternommen werden; im entgegengesetzten Falle ist die Veräußerung, wie dies schon die gemeinen Rechte bestimmen, null und nichtig, und hat, so viel die aufgesprochenen Schulden betrifft, der Gläubiger keinen Regreß an der Stadt oder Gemeinde.

Die Beamten, welche dieser Vorschrift in einem oder anderm Falle zuwider handeln möchten, werden ihres Amtes entsetzt.

25. Dagegen ist bei Untersuchung der bisherigen

Rechnungen vorzüglich darauf Rücksicht zu nehmen, wozu die vor und nach aufgesprochenen Summen verwendet worden.

26. So bald diese Untersuchung geendet ist, welche unter keinem Vorwande ausgesetzt bleiben darf, werden die Besoldungen des ersten und zweiten Bürgermeisters, so wie des Sekretärs und des Inspektors, mit Rücksicht auf die wirklichen Kräfte des städtischen Fonds, und die mit diesen Aemtern wirklich verbundene Arbeit von Unserm Statthalter bestimmt. Dieselbe können in der Folge in gleichem Verhältnisse, worin sich die Einnahme vermehren, und der Schulden-Etat vermindern wird, erhöhet und verbessert werden. Dagegen werden keine Diäten, und eben so wenig besondere Gebühren für Berichterstattungen in den Rechnungen passirt.

27. In beiden Städten bleibt künftig der Empfang aller in die Steuerkasse fließenden öffentlichen Abgaben von jenem der städtischen Einkünfte getrennt, und darf niemals derselben Person anvertrauet werden. Ueber alles übrige, was auf den künftigen Antheil der Städte an den gemeinen Lasten, auf ihre Repartition unter den Einwohnern und Gutsbesitzern selbst, auf ihre Erhebung, und die deshalb noch weiter zu treffenden Einrichtungen Bezug hat, wird Unser Steuerrath besonders berichten.

28. Da beiden Städten, besonders der Stadt Recklinghausen das Präsentationsrecht zu verschiedenen geistlichen Benefizien zustehet, was nach Verschiedenheit der Benefizien und der Stiftungsvorschriften, bald der erste Bürgermeister allein, bald einer oder mehrere Rathsglieder mit einem oder beiden Bürgermeistern ausübt, so wird künftig dies Präsentationsrecht in Fällen, wo es bisher dem ersten Bürgermeister allein zustand, von diesem allein, in Fällen aber, wo es bisher nebst dem ersten Bürgermeister einem oder mehreren der übrigen Rathsglieder angehörte, von beiden Bürgermeistern ausgeübt, ohne daß gleichwohl in einem sowohl als andern Falle, das etwaige Mitpräsentationsrecht anderer Konpatronen ausgeschlossen wird.

25. Berge den 28. Januar 1808.

Herzogl. Arenbergischer Statthalter in Recklinghausen, Dülmen und Meppen.

(Unter landesherrlicher Titulatur.)

I. Das Gesetzbuch Napoleon soll, vom ersten Julius des laufenden Jahres 1808 *) an zu rechnen, in unsern Staaten gesetzliche Kraft haben, und bei Entscheidung künftiger Streitigkeiten, von den Gerichten befolgt werden.

II. Um jedem Zweifel zuvor zu kommen, den der Uebergang zu dieser neuen Gesetzgebung veranlassen könnte, haben Wir einige nähere Bestimmungen für nöthig erachtet, welche zum Theile schon der gegenwärtigen Verordnung eingerückt sind, theils in der Folge näher bekannt gemacht werden sollen.

Diesem nach wird:

1. Alles, was in dem Gesetzbuche Napoleon über den persönlichen Zustand französischer Bürger, den Umfang und Verlust ihrer Civilrechte, ihr Domicil und so weiter festgestellt ist, für die Zukunft den Gerichten in Recklinghausen, Düllmen und Meppen gleichfalls zur Richtschnur dienen, um hiernach die Rechte, worauf Unsere Unterthanen in Unsern Staaten Anspruch zu machen haben, zu beurtheilen.

2. Was im zweiten Kapitel des ersten Titels, ersten Buches in Hinsicht der Fremden über häusliche Niederlassungen im Auslande, über die Annahme eines öffentlichen, von einer auswärtigen Regierung verliehenen Amtes, über den Eintritt in eine fremde Korporation, welche Geburtsvorzüge erfordert, und über den hiermit verbundenen Verlust der Civilrechte verordnet ist, soll auf Frankreich und die im rheinischen Bunde begriffenen Staaten, ihre Unterthanen und Einwohner nicht angewandt werden.

3. Wer in Unsern Staaten den Gesetzen über den Kriegsdienst ein Genüge geleistet hat, ist gleichfalls unter den im 21. Artikel des Gesetzbuches Napo-

*) Confer. die Verordnung vom 10. Dezbr. 1805. Nr. 29 d. S.

leon enthaltenen Verfügungen nicht begriffen, in so fern er in Frankreich oder bei einer zu dem rheinischen Bunde gehörigen Macht in Kriegsdienste tritt. Für alle übrige Fälle bleibt diese Verfügung bei ihrer völligen Kraft.

4. Von dem Tage, da diese Verordnung verkündigt wird, anzurechnen, bleibt alle Leibeigenschaft und Eigenbehörigkeit zwar aufgehoben, und von nun an darf Niemand unter dieser Bedingung liegende Güter verleihen oder annehmen; jeder dieser Vorschrift zuwider laufende Vertrag wird bei Strafe der Konfiskation der nach Leibeigenthumsrechten verliehenen Güter verboten; hiermit sollen gleichwohl die bisherigen Rechte der Gutsherren, so viel die auf den Gütern haftenden Abgaben betrifft, nach Möglichkeit vereinigt werden.

5. Diesem Grundsatze gemäß wird nur der Zwangdienst, wozu die Kinder der Eigenbehörigen vorhin verpflichtet gewesen, das Lösegeld, womit die Freiheit erkauft wurde, und die Gerichtsbarkeit, in so weit sie bis hiehin den Gutsherren über ihre Eigenbehörigen noch eingeräumt war, unbedingt aufgehoben, ohne daß die Eigenbehörigen oder ihre Kinder zu einem andern Surrogate verbunden sein sollen.

6. Auf das Peculium der Eigenbehörigen hat gleichfalls der Gutsherr ferner keinen Anspruch zu machen, und bei Sterbfällen bleibt er von der Theilung ihres Vermögens ganz ausgeschlossen.

Wie jedoch durch diese Bestimmungen eine Verbindlichkeit aufgelöst wird, die mit allerseitiger Einwilligung zu Stande gekommen ist, in Rücksicht der für den Gutsherrn hiemit verbundenen Vortheile auf die Festsetzung der jährlichen Abgaben einen wesentlichen Einfluß gehabt hat, und damals von den Gesetzen gebilligt wurde, so sollen die Gutsherren durch verhältnißmäßige Erhöhung der jährlichen Abgaben hiefür billig entschädigt werden.

7. Was Eigenbehörige in dieser Eigenschaft an Geld oder Früchten dem Gutsherrn bis hiehin zu liefern hatten, ist auch fernerhin an denselben zu zahlen.

8. Da es erlaubt ist, in jedem Pachtkontrakte Dienstfuhren oder Geldprästationen nach Willkühr sich auszubedingen, so können ebenfalls die von den Eigenbehörigen bis hiehin geleisteten Hand- und Spanndienste nicht ohne Vergütung abgeschafft werden. Wir halten Uns gleichwohl vor, sowohl hierüber als über die künftigen Rechte der Eigenbehörigen an den zur Kultur und Nutzung ihnen eingeräumten Höfen und Kotten eine nähere Verfügung zu treffen, welche jede billige Forderung befriedige, und künftigen Streitigkeiten, so viel möglich, zuvorkomme.

9. Den Gutsherren sowohl als den Eigenbehörigen bleibt es zu diesem Ende unbenommen, beiderseits einen Ausschuß zu ernennen, welcher ihre Behauptungen und Ansprüche auf das Eigenthum an diesen Gütern, auf das Recht hierüber zu verordnen, ihren Heimfall und so weiter, in Zeit von zwei Monaten, von der Verkündigung des gegenwärtigen Gesetzes anzurechnen, Unserer Regierung vorzulegen hat. Diese wird hierüber, ohne jedoch ein kontradictorisches Verfahren zu gestatten, an Uns in dem folgenden Monate berichten.

10. In Hinsicht der Hobs- und Behandigungsgüter bleibt es einstweilen, da ihr Besitz der persönlichen Freiheit des Besitzers nie Abbruch gethan hat, bei der vorigen Verfassung. Jedoch sehen Wir gleichfalls einem baldigen Bericht unserer Regierung, wie diese Güter, ohne erworbene Rechte zu schmälern, andern Gütern assimilirt werden können, in der oben vorbestimmten Zeitfrist entgegen.

11. In Hinsicht auf bürgerliche Rechte gilt kein Unterschied unter den verschiedenen Religionsgenossen. Allen Einwohnern, die sich in Unsern Staaten entweder schon niedergelassen haben, oder fernerhin mit Unserer Erlaubniß dort niederlassen werden, wird die freie und öffentliche Ausübung ihres Gottesdienstes verstattet.

12. Die im Gesetzbuche Napoleon über die Ehe und die Ehescheidung enthaltenen Verfügungen haben, wie sich von selbst versteht, nur die bürgerlichen Wirkungen dieser Handlungen zum Gegenstande.

13. In allen Fällen, wo den Augsburgischen Konfessions-Verwandten bis hiehin erlaubt war, der unter ihnen bestehenden Verwandschaft oder Schwägerschaft ungehindert, in eine eheliche Verbindung sich einzulassen, soll diese zwar nicht erschwert werden, jedoch ist alsdann, in so fern ihre Ehe dem Gesetzbuche Napoleon zuwider sein sollte, um vorläufige Dispens zu bitten.

14. Die Erbfolge unter den Ehegatten, und die Wirkungen der ehelichen Güter-Gemeinschaft werden nach den zur Zeit der geschlossenen Ehe bestandenen Gesetzen beurtheilt.

15. Fideikommissarische Substitutionen sind nach dem Gesetzbuche Napoleon zu beurtheilen. Einstweilen bleiben hievon diejenigen ausgenommen, deren Stifter an dem Tage der Verkündigung des gegenwärtigen Gesetzes schon verstorben sein sollten.

Den Betheiligten bleibt es vorbehalten, bis zum ersten Julius des laufenden Jahres um ihre Bestätigung zu bitten.

In künftigen Fällen ist diese Bestätigung, in so fern die Substitution dem Gesetzbuche Napoleon zuwider ist, noch bei Lebzeiten des Testirers, bei Strafe der Nichtigkeit, erforderlich.

16. Alle in diesem Gesetzbuche nicht entschiedenen Fälle, werden nach gemeinen Rechten beurtheilt.

17. Da Unsern Unterthanen, eben so, wie verschiedenen Justiz-Beamten die französische Sprache nicht geläufig genug ist, um sich aus dem Urtexte allein Raths erholen zu können, so soll die bei Keil in Köln erschienene deutsche Uebersetzung, nebst dem Original-Texte bei Unsern Gerichten gebraucht werden.

---

26. Recklinghausen den 4. April 1808.

Herzogl. Arenbergische Landes-Regierung.

Da die im §. 9. der Verordnung vom 28. Jan. d. J. (Nr. 25. d. S.) den Gutsherren und Eigenbehörigen eingeräumte zweimonatliche Frist, um vor einem

Ausschuße ihre Eigenthums-Ansprüche an die von Letztern besessen werdenden Güter anzumelden, erfolglos verstrichen ist; so wird allen Betheiligten ein neuer Zeitraum von 2 Monaten gestattet, binnen welchem sie vor dem Gerichte, in dessen Bezirk die eigenbehörigen Güter belegen sind, ihre Behauptungen, Beweise und Gründe vorbringen sollen. Die Gerichte werden die Tage, an welchen, nach Kirchspielen und Dorfschaften getrennt, die Gutsherren und Eigenbehörigen, jede Gattung besonders, zur Vermeidung kontradiktorischer Weiterungen, abgehört werden sollen, voraus bekannt machen.

---

27. Berge den 22. Juni 1808.

Herzogl. Arenbergischer Statthalter in Recklinghausen, Dülmen und Meppen. (Unter landesherrlicher Titulatur.)

Zur Bildung eines Tilgungs-Fonds der auf dem Veste Recklinghausen haftenden Staatsschulden, und mit Vorbehalt einer desfalls einzuführenden Stempel-Auflage, wird verordnet, daß, vom 1. Juli d. J. an, folgende Abgabe entrichtet und von einer besonders dazu errichteten Kasse erhoben werden soll, nämlich:

1. von allen verkauft oder durch Tausch veräußert werdenden liegenden Gütern	4 p% d. Kapit.-Werthes.
2. Von denselben, bei Schenkungen unter Lebenden u. bei Vermächtnissen auf den Todesfall. . . .	5 - — - —
3. Von denselben, bei Vermächtnissen auf den Todesfall an Verwandte in grader Linie und an Ehegatten	2½ - — - —
4. Von denselben, welche durch gesetzliche Erbfolge an Seitenverwandte gelangen.	5 - — - —

5. Von denselben, welche gleichmäßig an Verwandte in grader Linie gelangen. . . . . . . $2\frac{1}{2}$ p$\frac{o}{o}$ d. Kapit.-Werthes.

6. Von dem, durch Verfügung des Erblassers oder zufolge einer gesetzlichen Bestimmung, erlangt werdenden Nießbrauch liegender Güter zahlt der Nießbraucher die Hälfte der vorbestimmten Abgaben, ohne irgend eine Befreiung des Eigenthums-Erben;

7. Von landständischen oder gerichtlich versicherten Kapitalien, bei welchen einer der vorbezeichneten Fälle eintritt, soll die Hälfte der von liegenden Gütern zu erhebenden Abgaben entrichtet werden.

8. Zur Zahlung der Letztern ist in allen Fällen der Erwerber verpflichtet, jedoch haftet der Erbe für den Vermächtnißnehmer, gegen welchen derselbe das Einbehaltungsrecht ausüben kann.

9. Die Abgabe muß binnen drei Monaten, nach dem Tage der geschehenen Veräußerung oder der eröffneten Erbschaft, entrichtet werden; Säumniß verpflichtet zur Erlegung der Hälfte der Abgabe als Strafe;

10. Jeder Abgabepflichtige muß vor Ablauf der obigen Frist den von ihm erworbenen Kapitalwerth dem angeordneten (und bezeichneten) Empfänger schriftlich anzeigen; bei zu geringe erachteter Angabe, wird eine Schätzung, durch drei vom Empfänger, vom Erwerber und vom Gericht der gelegenen Sache anzuordnende Taxatoren bewirkt, wonach die Abgabe zu reguliren ist, und soll der Erwerber in die vorbemerkte Strafe verfallen, wenn der ermittelte Werth seine Angabe um mehr als 10 p. Ct. übersteigt.

11. Dieselbe Strafe haftet auf Verheimlichungen erworbener Immobilien oder Kapitalien.

12. Zur Erhebung der Abgabe und zur Controlirung der Angaben der Abgabepflichtigen sollen die Pfarrer und die Lokalgerichte dem Empfänger, zu Anfang jedes Monates, Auszüge aus den Sterberegistern und den Kontrakten-Büchern mittheilen, und sollen desfallsige Nachlässigkeiten von dem Empfänger der herzogl. Kanzlei angezeigt werden.

28. Recklinghausen den 7. Juli 1808.

Herzogl. Arenbergischer Statthalter
in Recklinghausen, Dülmen und Meppen.
(Unter landesherrlicher Titulatur.)

Bei dem haufenweisen Umherziehen von Vorkäufern auf dem platten Lande, welche von den Landleuten Butter, Eier, Käse und Federvieh, meistens mittels Austausches von Kaffee, Zucker u. a. Spezerei- und Luxus-Waaren einhandeln, wodurch Wirthschaftszerrüttungen und sonstige der Moralität nachtheilige Folgen entstehen; und bei dem, dem Landmanne leicht erreichbaren Absatze seiner Viktualien in den in- und ausländischen benachbarten Städten, — wird bestimmt:

daß aller Aufkauf der vorbemerkten Artikel auf dem platten Lande, bei Strafe der Konfiskation der aufgekauften Gegenstände, verboten sein soll, und daß außerdem die, auch von den Vorkäufern zu erkundigenden, Verkäufer für den Werth des Verkauften, nebst den Untersuchungskosten, in Brüchtenstrafen genommen, welche in Wiederholungsfällen verdoppelt werden sollen.

Dem Denuncianten einer Kontravention wird die Hälfte der konfiszirten Gegenstände, oder ihres Werthes, zugesichert, und sollen die Ortsvorstände strenge Aufsicht gegen die Vorkäufer führen, indem desfallsige Nachlässigkeiten oder gar stattfindende Collusionen ernstlich, allenfalls mit Amtsentsetzung, bestraft werden sollen.

---

29. Berge den 10. Dezember 1808.

Herzoglich Arenbergischer Statthalter
in Recklinghausen, Dülmen und Meppen.
(Unter landesherrlicher Titulatur.)

1. Der Zeitpunkt, wo das Gesetzbuch Napoleon in Unsern Staaten gesetzliche Kraft haben soll, bleibt unabänderlich auf den ersten Hornung 1809 festgestellt.

2. In Gemäßheit Unserer Verordnung vom 28. Jänner des laufenden Jahres werden die Wirkungen der ehelichen Gütergemeinschaft und die hieraus fließenden

Rechte des längstlebenden Ehegatten zwar nach den zur Zeit der geschlossenen Ehe bestandenen Gesetzen beurtheilet, gleichwohl hat diese Verfügung auf die Befugniß der Eltern zum Nachtheile ihrer Kinder über das Eigenthum selbst zu verordnen, und umgekehrt, keinen Einfluß bei der gesetzlichen Erbfolge, in so weit sie nicht, wie z. B. bei Lehengütern, auf Verträgen beruhet, und bei Bestimmung des Pflichttheils, dient der Kodex Napoleon einzig zur Entscheidungs-Norm.

3. Bei künftigen Klagen auf Ehescheidung wird, ohne weitere Rücksicht auf den Zeitpunkt der geschlossenen Ehe, die neue Gesetzgebung zur Richtschnur genommen. Wirklich rechtshängige Klagen machen allein eine Ausnahme.

4. So viel die Ursache betrifft, welche die Klagen auf Ehescheidung begründen, soll unter beiden Ehegatten kein Unterschied statt haben.

5. Eine durch Urtheil und Recht ausgesprochene und gesetzlich vollzogene Ehescheidung berechtiget zwar die Ehegatten zur andern Ehe zu schreiten, und ihre anderweitige Vermählung, in so weit sie übrigens den Gesetzen gemäß ist, hat alle bürgerliche Wirkungen einer gültigen Ehe, sie gibt gleichwohl den Vermählten kein Recht, die Religionsdiener zu zwingen, daß sie ihre Ehe einsegnen, wie diese hinwiedrum die bürgerlichen Gesetze zu achten von selbst wissen werden.

6. Auch für künftige Fälle bleibt es den Ehegatten unbenommen, in Beziehung auf die Güter-Gemeinschaft und ihre Wirkungen, unter den Bestimmungen des Kodex Napoleon, und dem ehemals in Recklinghausen üblich gewesenen Landrechte zu wählen; im ersten Falle dienen die in dem gedachten Gesetzbuche enthaltenen Vorschriften, im andern hingegen die Bestimmungen des in so weit beibehaltenen Landrechtes zur Entscheidungs-Norm.

7. Da letzteres den Gegenstand nicht völlig erschöpfet, dagegen aber auch, so viel die darin angenommenen Hauptgrundsätze betrifft, in den häuslichen Wohlstand Unserer Unterthanen zu sehr eingreift, als daß es dienlich sein könnte, hiervon abzuweichen, so sollen die Wirkungen der hierin gegründeten ehelichen Güter-Gemeinschaft in einer das Ganze umfassenden Verordnung genauer bestimmt werden.

8. Die Beamten, welche die Register über die Heiraths-Akte zu führen haben, werden demnach bei Schließung der Ehe die Kontrahenten im allgemeinen befragen, ob sie die bürgerlichen Wirkungen ihrer Ehe in einem besondern Heirathskontrakte bestimmt, oder für gut gefunden haben, es bei der gesetzlichen Güter-Gemeinschaft bewenden zu lassen, und welchem Gesetze sie sich desfalls zu unterwerfen gedenken. Ihre Aeußerung wird dem Heiraths-Akte mit den wenigen Worten eingetragen: übrigens beziehen sich beide Theile, so viel die Wirkungen ihrer ehelichen Verbindung in Beziehung auf ihr gegenseitiges Vermögen betrifft, auf ihren in gesetzlicher Form geschlossenen Heirathskontrakt, oder: auf das Gesetzbuch Napoleon, oder: auf das bisherige Landrecht.

9. Der Heirathskontrakt wird in jedem Falle nach dem Gesetzbuche Napoleon beurtheilet.

10. Natürliche Kinder, sie seien in einem authentischen Akte anerkannt oder nicht, sind nach den bis hiehin bestandenen Grundsätzen Erben ihrer Mutter, so wie ihrer mütterlichen Verwandten.

11. Natürliche Kinder sind gleichfalls berechtigt, von ihrem Vater den Unterhalt zu fordern. Nur schriftliche Beweise sind jedoch zulässig, in so fern es darauf ankommt, ihre Abstammung darzuthun.

12. Die Mutter kann sich zu ihrem Nachtheile über den ihnen gebührenden Unterhalt niemals vergleichen.

13. Auf den Nachlaß ihres natürlichen Vaters haben sie also keinen Anspruch, als in so fern sie noch nicht im Stande sind, sich selbst zu ernähren; die Erben sind alsdann schuldig, ihnen diesen Unterhalt zu versichern, wie der natürliche Vater selbst hiezu verbunden gewesen.

14. Letzte Willensverordnungen, welche vor dem ersten Hornung 1809 errichtet worden, sind, so viel ihre äußere Form betrifft, nach den bis hiehin bestandenen Gesetzen zu beurtheilen. Bei der Frage, über welchen Theil des Vermögens der Testirer verordnen konnte, entscheiden gleichwohl die zur Zeit seines Absterbens gültigen Gesetze.

15. So oft gesetzliche und Testaments-Erben zugleich zu einem aliquoten Theile des Nachlasses berechtiget sind, werden sie insgesammt in den Besitz der Erbschaft

eingesetzet. Unter den gesetzlichen Erben, welche der Testirer ganz ausschließen konnte, und denjenigen, welchen ein Theil des Nachlasses als Pflichttheil gebührte, gilt in diesem Stücke kein Unterschied.

16. Wird die Gültigkeit des Testaments bestritten, so ist nach den Grundsätzen des gemeinen Rechtes zu entscheiden, welchem von beiden Theilen der einstweilige Besitz zuerkannt werden müsse. Der wirklichen Einsetzung in diesen Besitz muß allemal die Errichtung eines Inventariums, wozu alle Betheiligten einzuladen sind, vorher gehen.

17. Legatarien, welche zu einem Partikular-Vermächtnisse berufen sind, müssen dessen Auslieferung von den Erben verlangen.

18. Die Ungültigkeit einer Substitution ziehet nur die Ungültigkeit der Vermächtnisse nach sich, welche dem Substituirten auferlegt worden.

19. Die Hypotheken-Bücher dienen zugleich dazu, um die mit dem Eigenthume liegender Güter vorgegangenen Veränderungen zu beurkunden. Sie bleiben wie vorhin unter der unmittelbaren Aufsicht der ersten Instanz-Gerichte, welche, nach Verschiedenheit der Umstände, vorher die Rechte des Verkäufers oder des Schenkgebers untersuchen, ehe sie es zugeben, daß der angebliche Erwerber in den Registern als Eigenthümer angesetzt werde.

20. Bei künftigen Schuldverschreibungen haften dagegen die Gerichte zwar für die Richtigkeit der Atteſtate, welche sie über die Zahl der schon vorhandenen Vormerkungen dem neuen Gläubiger ausgestellt haben, es folgt gleichwohl aus den Bestimmungen des Kodex Napoleon von selbst, daß sie für die Zukunft den Werth und die Hinlänglichkeit einer Hypotheke niemal zu verbürgen, und durchaus mit dieser Frage sich nicht abzugeben haben.

21. Aus eben diesen Bestimmungen ergiebt es sich weiter, daß künftig die Schuldverschreibungen selbst vor Notarien abgefaßt, und daß fernerhin von den Gerichten, wo dieses nach den vormaligen Kurkölnischen Landrechten gebräuchlich war, keine pignora praetoria erkannt werden.

22. Aeltere, vor dem 1. Hornung 1809 erworbene Hypotheken, oder pignora praetoria, behalten gleichwohl,

wenn auch späterhin daraus geklagt werden sollte, ihre Wirkung selbst in Hinsicht des Mobiliar-Vermögens.

23. Auch die im 2121. Artikel beibehaltenen gesetzlichen Hypotheken müssen in den öffentlichen Registern vorgemerket werden. Sie sind in so weit nach einerlei Grundsätzen mit den Konventional-Hypotheken zu beurtheilen.

24. Die Steuerkasse hat gleichwohl ein gesetzliches Pfandrecht an dem steuerpflichtigen Grundstücke für die aus dem letztverflossenen Jahre etwa noch rückständigen Schatzungen und Steuern sowohl, als in Hinsicht derjenigen, welche fürs laufende Jahr ausgeschrieben sind. Sie wird im Konkurse allen andern Gläubigern in so weit vorgezogen, und bedarf zu diesem Ende keiner Vormerkung in den Hypotheken-Büchern. Jeder Erwerber eines liegenden Gutes ist ebenfalls schuldig, für diese Steuern zu haften. Sein Interesse fordert es also, daß er vor Zahlung des Kaufpreises sich über den etwaigen Rückstand erkundige.

25. Bei Einzeichnung der Hypotheken ist die im 2148. Artikel vorgeschriebene Form zwar genau und pünktlich zu beobachten, vorzüglich gleichwohl nach der bis hiehin bestandenen Hypotheken-Verfassung darauf Rücksicht zu nehmen, daß die Güter selbst, auf welche der Gläubiger seine Hypotheke zu verwahren gedenkt, genau angegeben werden.

26. Nicht jede in dem eingegebenen Verzeichnisse (Bordereau) untergelaufene Unrichtigkeit ziehet die Ungültigkeit der Hypotheke nach sich. Bei Entscheidung der Frage, ob der Gläubiger wegen Nichtbeobachtung der vorgeschriebenen Form seiner Hypotheke verlustig sei, ist der Hauptzweck der Gesetzgebung zum Augenmerke zu nehmen. Dieser bestehet darin, daß jeder aus den Registern einsehen könne, ob die Grundstücke, auf welche er ein Vorzugsrecht erhalten oder bewahren will, schon mit ältern noch nicht gelöschten Hypotheken beschweret seien. Sobald dieser Hauptzweck erreichet ist, bleibt die Hypotheke gültig, wenn auch in Nebendingen ein Irrthum untergelaufen sein sollte, der übrigens keine nachtheilige Folgen für dritte Personen gehabt hat.

27. Der Name des Schuldners ist in dem Verzeichnisse so genau als möglich auszudrücken. War er zur

Zeit, da die Hypotheke vorgemerket werden sollte, weder Eigenthümer der Grundstücke, auf welche die Hypotheke verwahret werden soll, weder als Eigenthümer in den öffentlichen Registern angezeichnet, so verstehet es sich von selbst, daß die hierauf geschehene Vormerkung ungültig sei. War er hingegen zwar angeerbt, aber nicht mehr Eigenthümer, weil er durch einen den Registern nicht eingetragenen Akt sein Recht an andere übertragen hatte, so kann nach den bis hiehin angenommenen Grundsätzen diese mit dem Eigenthume vorgegangene Veränderung dem Hypotheken-Gläubiger nicht entgegen gesetzt werden. Sie wird in Beziehung auf ihn als nicht geschehen betrachtet.

28. In Recklinghausen sowohl als in Meppen versieht der Gerichtschreiber bei dem ersten Instanz-Gerichte die Stelle des Hypotheken-Verwahrers; für Dülmen wird deshalb eine nähere Bestimmung erfolgen.

29. Die Gerichtschreiber richten sich bei der Führung ihrer Register nach dem in der Verordnung vom 4. Mai 1805 (Nr. 17. d. S.) vorgeschriebenen Formulare.

30. Bei freiwilligen Veräußerungen liegender Güter, welche mit Hypotheken beschweret sind, hat der Erwerber zwar mehr nicht, als die im 8. Kapitel 18. Titel des 3. Buches enthaltenen Vorschriften zu beobachten, er ist also nicht schuldig, die geschehenen Veräußerungen den blos persönlichen Gläubigern, gleichviel, ob sie ihm bekannt seien oder nicht, anzuzeigen; das Recht auf öffentliche Versteigerung anzutragen, soll gleichwohl auch persönlichen Gläubigern des Verkäufers niemal versagt werden, in so fern sie die im 2185. Artikel vorgeschriebene Form beobachten.

31. Das neue Gesetzbuch wird an denjenigen Stellen, wo es Rechtsfragen bestimmt, die vorhin zweifelhaft waren, auch auf vergangene Fälle angewendet.

---

30. Recklinghausen den 16. Januar 1809.

Herzogl. Arenbergischer Statthalter.

(Unter landesherrlicher Titulatur.)

1. Die Kirchhöfe, in so weit es nicht geschehen ist, oder deren Lage an einem oder dem andern Orte es

etwa überflüssig macht, sollen mit dem eintretenden nächsten Frühjahre außerhalb der Städte und Kirchdörfer verlegt werden.

2. Das Todtengeläute sowohl an dem Sterbe- als auch an dem Begräbnißtage bleibt gänzlich eingestellt. Dagegen ist

3. ein Glockenzeichen für diejenigen, welche die Leiche zur allgemeinen Ruhestätte zu bringen bestimmt sind, um die festgesetzte Stunde von dem Pfarrküster, durch einigemales Kleppen, zu geben.

4. Auf dieses Zeichen begeben sich, unter Vortragung eines Kreuzes, der Pastor, Kaplan oder Vikar nebst dem Küster ans Sterbehaus, um dort die Leiche abzuholen.

5. Außer diesen Personen, nämlich einem Kreuzträger, einem einzigen Geistlichen und Küster, dann den erforderlichen Leichenträgern, ist jeder weitere Kondukt von Geistlichen und Weltlichen, Angehörigen oder nicht Angehörigen, untersagt.

6. Das Tragen der Leiche wird den sechs oder vier nächsten Nachbarn des Sterbehauses, wie dies bisher gewöhnlich war, zur unentgeltlichen Pflicht gemacht. Bei Kindern, die nur durch einen Mann getragen zu werden brauchen, verrichtet dieses wiederum der nächste Nachbar unentgeltlich.

7. Die auswärtigen Kirchsprengels-Todten werden, wie bisher gewöhnlich war, auf einem Karren hereingefahren, aber nicht mehr in der Stadt, oder im Orte abgesetzt, sondern am Kirchhofe angefahren. Nebst dem Fuhrknechte ist es nur zwei Nachbaren gestattet, die Leiche zu begleiten, um zu deren Einsenkung dem Todtengräber behülflich zu sein. Die Ankunft der Leiche am Kirchhofe wird durch das im 4. Absatze bestimmte Zeichen von dem Küster angekündigt.

8. Die Begräbnißzeit wird auf den Nachmittag, und zwar in den Wintermonaten auf drei Uhr, in den Sommermonaten aber auf fünf Uhr allgemein festgesetzt.

9. Die Leiche wird in aller Stille, ohne Gesang, jedoch anständig, zur Ruhe-Stätte gebracht, und erst, wenn sie ins Grab eingesenkt ist, nach kirchlichem Gebrauche eingesegnet.

10. Dagegen wird es jedem freibelassen, und durch die wesentlichen Ersparungen an Begräbniß-Kosten so gar erleichtert, die Feier des zeremoniösen, in der Religion gegründeten, öffentlichen Andenkens an den Verstorbenen, in der Kirche am andern Tage Vormittags 9 Uhr durch die gewöhnlichen Exequien, wobei jedoch wiederum kein Todtengeläute Statt hat, abhalten, und dazu die Angehörigen, Freunde und Nachbaren einladen zu lassen. Die Versammlung hat aber einzig in der Kirche Statt, und löst sich nach geendigtem Gottesdienste, ohne irgend eine sonst gewöhnlich gewesene Begleitung, von selbst wieder auf.

11. Alle, bei Gelegenheiten von Todesfällen und Begräbnissen sonst üblich gewesenen Zechereien:

a. Die Branntwein- und Kaffeegelage bei den sogenannten, nicht mehr Statt haben sollenden, Todtenwachen;

b. Das Abreichen des Branntweins an die Todten-Träger;

c. Die sogenannten Todtenessen, und das Zechen in den Wirthshäusern auf Kosten der Familie des Verstorbenen;

werden hiermit gänzlich untersagt.

12. Wer auf irgend einer Zecherei der vorgemeldeten Gattungen, als Gast, betreten wird, verfällt in eine Brüchtenstrafe von einem Goldgulden, hingegen büßen mit einer Strafe von drei Goldgulden diejenigen, auf deren Kosten gezecht worden, und der Wirth, in dessen Hause die Zecherei geschehen ist.

13. Den auswärtigen Kirchsprengels Einsassen, welche zu den Exequien in den Städten und Dörfern sich einfinden, und zu ihrer etwaigen Erfrischung auf ihre private Kosten in den Schenken sich etwas abreichen lassen, ist untersagt, darin länger, als Vormittags zwölf Uhr sich aufzuhalten; die, welche nach dieser Zeit darin noch betreten werden, sind in eine Brüchtenstrafe von einem Goldgulden unnachtsichtlich verfallen.

14. Ohne Unterschied der Personen, wes Standes und Würde diese auch immer sein mögen, hat die gegenwärtige Begräbniß-Ordnung verbindende Kraft, und

Niemand ist es erlaubt, auf irgend eine sich auszeichnende Weise die Grenzen derselben auch nur im mindesten zu überschreiten.

---

31. Recklinghausen den 20. Februar 1809.

Herzoglich Arenbergische Regierung.

Die Einimpfung der Schutzblattern oder Kuhpocken darf nur von wirklichen Aerzten, nach desfalls erhaltener Erlaubniß der Regierung, sodann auch nur im Auftrag und unter Leitung solcher Aerzte, nachdem sie sich von der Güte der Lympfe überzeugt haben, von bloßen Wundärzten bewirkt werden. Die Aerzte dürfen außer einem halben Reichsthaler für die Impfung nur die herkömmlichen Gebühren für ihre Ordinationen und Besuche anrechnen; Letztere nicht mehr als nöthig ist vornehmen, und für etwa erforderliche wiederholte Vaccination und Besorgung des Patienten gar nichts in Rechnung bringen. Die Physiker im Veste Recklinghausen und im Amte Dülmen, so wie alle andre Aerzte und Chirurgen, sodann auch sämmtliche Pfarrer sind verpflichtet den etwaigen Ausbruch der natürlichen Menschenpocken, sofort der Regierung anzuzeigen.

---

32. Berge den 4. April 1809.

Herzogl. Arenbergischer Statthalter.

(Unter landesherrlicher Titulatur.)

Bei der landesherrlichen Steuerkasse im Veste Recklinghausen sollen die nachstehend aufgeführten Gold- und Silbermünzen zu dem dabei bemerkten Werthe angenommen werden, nämlich:

Goldmünzen.	Rthlr.	Stbr.
Das französ. 20 Frankenstück	6	12
Der französ. Louisdor	7	20
Der Souveraind'or	10	45
Die preußische Pistole	6	20
Der holländische u. a. Dukaten . . .	6	36

Silbermünzen.	Rthlr.	Stbr.
Der französ. Kronenthaler mit seinen Fraktionen bis zu ¼	1	50
Das fünf Frankenstück	1	33
Der braband. Kronenthaler u. dessen Hälften	1	47½
Dessen Viertel, wenn es einzeln gegeben wird	—	26¾
Der Conventions-Thaler, und Halbe, Viertel und Sechstel	1	36
Der preußische Thaler, Halbe und Drittel	1	7½
Der bergische Thaler und dessen Hälften	1	—
Der holländische Gulden	—	39
Der bairische halbe Gulden	—	20
Das alte Kopfstück	—	14

Scheidemünzen.

a. wovon $\frac{2}{9}$ der ganzen Zahlungssumme angenommen werden:

Preußische 6 Groschenstücke	—	16¾
" 5 "	—	14¼
" 4 "	—	11¼
" 2 "	—	5½
Bairische Viertel Gulden	—	10
Holländische Sechstehalb	—	10
Zehn Kreuzer Stücke	—	8
Halbe Kopfstücke	—	7

b. wovon nur $\frac{1}{9}$ angenommen werden:

Bergische Groschen	—	2½
Kölnische und münstersche Groschen, so wie drei kölnische Stüber	—	2¾

---

33. Berge den 15. April 1809.

Herzogl. Arenbergischer Statthalter.

(Unter landesherrlicher Titulatur.)

„Die außerordentlichen Kriegserfordernisse, deren „Herbeischaffung eben so dringend als unvermeidlich ist, setzen „Uns in die Nothwendigkeit, nebst den in den vorher„gehenden Jahren gehobenen Würden-, Char„gen-, Gewerbs- u. sonstigen Personen-Steuern,

„— noch eine Vieh- und sogenannte Erb-Steuer „auszuschreiben, auch einen Theil der Erfordernisse auf „die konscriptionspflichtigen jungen Leute zu „legen, welche durch die getroffenen Einrichtungen für „diesmal der Pflicht enthoben sind, nach dem Loose mit „persönlichen Kriegsdiensten zur Vertheidigung der gemein„schaftlichen Sache mit beizutragen."

„Wir verordnen demnach, daß unter den verschiede„nen Rubriken die Steuer nach folgenden Ansätzen ent„richtet werden soll."

Unter der Hauptrubrik I. sind die in Würden, Chargen und Bedienungen stehenden herzoglichen Beamten in 16 Klassen mit 36, 25, 24, 20, 18, 16, 15, 12, 10, 8, 6, 5, 4, 3, 2 und 1 Rthlr. besteuert; in der Hauptrubrik II. werden den Handelsleuten, Fabrikanten, Mühlenbesitzern, Wirthen, Professionisten, Bäckern, Brauern und Metzgern, in 9 Klassen, ihre Steuerquoten von 12, 6, 5, 4, 3, 2½, 2, 1½ und 1 Rthlr. angesetzt; die Hauptrubrik III. umfaßt die bei adlichen und Privat-Personen in Diensten stehenden Individuen, welche in 7 Klassen eingetheilt und mit 6, 3, 2½, 2, 1½, 1 und ½ Rthlr. besteuert werden; die Hauptrubrik IV. belastet die Leibzüchter und Heuerlinge mit ½ und resp. ¼ Rthlr. Steuer; die Hauptrubrik V. erfordert von den konscriptionspflichtigen jungen Leuten, in so fern sie in dem letzten, dem mittlern und resp. in dem ersten Conscriptionsjahre stehen, einen Beitrag von 2, 1½ und resp. 1 Rthlr.; die Hauptrubrik VI. besteuert als Erbschatz a) die adlichen Güter 1ter, 2ter und 3ter Klasse, mit 4, 2⅔ und resp. 1⅓ Rthlr., wobei die in den 1790ger Jahren stattgefundene Klassifikation anzuwenden ist; b) jedes Bauerngut mit 1 Rthlr., jedes Halbbauerngut mit 40 Stbr., jeden Pferdekotten mit 30 Stbr., und jeden gemeinen Kotten, so wie die in die höhern Klassen nicht rangirten Häuser in den Dörfern und Freiheiten mit 9 Stbr. — Der Anschlag der Güter, Halbbauergüter und Pferdekotten wird von den Gutsherrn und von den Colonen entrichtet, und da, wo — bei bestehender Selbsthörigkeit oder Selbstbewirthschaftung — Ersterer oder Letzterer nicht vorhanden ist, von dem Besitzer doppelt erhoben; der Colone entrichtet die Steuern für den Gutsherrn mit Vorbehalt seines Rückanspruchs an Letztern; c) die Hauseigenthümer in den Städten entrichten, als Erbschatz, den dreifachen Be-

trag, womit ihre Häuser zur Schatzung veranschlagt sind. Die Hauptrubrik VII.: Viehsteuer, besteuert jedes Pferd mit 24 Stbr., jedes noch nicht zweijährige Fohlen mit 6 Stbr., jedes Stück Hornvieh mit 12 Stbr., jedes Kalb unter 1 Jahr mit 3 Stbr., jedes Schwein ohne Unterschied mit 6 Stbr., jedes Schaaf, Lamm oder Ziege mit 1½ Stbr., jeden Hund mit 6 Stbr. und jeden Korb mit Bienen mit 1½ Stbr. Die Aufnahme des Viehstandes soll durch besondere Lokal-Commissarien bewirkt und Verheimlichungen einzelner Stücke mit Erlegung des 10 u. 20 fachen Betrages der Steuer bestraft werden.

Ueber die Art der, binnen 8 Tagen nach der Publikation dieser durch den Druck zur öffentlichen Kunde zubringenden Verordnung, resp. binnen 8 Tagen nach geschehener Ermittelung und Festsetzung der Steuerquoten, zu leistenden Zahlungen an die lokalen Erheber und resp. die Generalsteuer-Rezepturen wird, mit dem Zusatze, ausführlich bestimmt, daß die Geistlichkeit ihre Personal-Steuern nach dem Anschlage wie in den vorhergehenden Jahren zahlen, und die Pfarrer diese sowohl, als die Viehsteuer, von den in ihren Pfarreien wohnenden Vikarien und Beneficiaten colligiren und an die Steuerrezeptoren abliefern sollen.

---

34. Berge den 16. Mai 1809.

Herzogl. Arenbergischer Statthalter.

(Unter landesherrlicher Titulatur.)

Unter Aufhebung der bisher in den herzoglichen Staaten bestandenen Justiz-Verfassung, wird verordnet, daß daselbst die Handhabung der Rechtspflege von Friedensrichtern (zwei im obern und niedern Veste, zu Recklinghausen und zu Dorsten in den Sprengeln der daselbst bisher bestandenen Gerichten), von Distriktsgerichten (eines zu Recklinghausen für die Bezirke der vorbezeichneten beiden Friedensgerichte, und einstweilen, bis zur Anordnung eines eigenen Distrikts-Gerichtes durch den Herzog von Croy, auch für das ganze Amt Dülmen), und von einem für die sämmtlichen herzoglichen Gebiete gemeinschaftlichen Appellations-Gerichte zu Recklinghausen ausgehen soll.

Zugleich wird über die Organisation dieser neuen Justiz-Behörden, über ihre Dienstobliegenheiten und Befugnisse, sodann auch über den zwischen denselben stattfindenden Instanzenzug ꝛc. ausführlich bestimmt.

Bemerkung. Die, in Folge des kaiserlich französischen Senatus Consult's und Reunions-Dekretes d. d. Paris den 13. und 14. Dezember 1810, im Anfange des Jahres 1811, geschehene Auflösung des herzoglich Arenbergischen Staatenverbandes, wonach u. a. das ganze Vest Recklinghausen mit dem Großherzogthum Berg vereiniget wurde, hat den vorbezeichneten neueingesetzten herzoglich Arenbergischen Justiz-Behörden nur eine kurze Wirksamkeit gestattet. Dieser Umstand hat es für überflüssig erachten lassen, in dieser Sammlung, (wie vorstehend und bei den von Nr. 35 bis Nr. 37 folgenden 3 Verordnungen) mehr als den Eintrittszeitpunkt der Organisation und Wirksamkeit jener neuen Justiz-Behörden und Gerichtsverfassung anzuzeigen, welche außerdem noch in ihren manchfaltigen Beziehungen durch 64 besondere, vom 19. Septb. 1809 bis zum 20. Dezbr. 1810 reichende (weder gedruckte noch promulgirte) Rescripte, Instruktionen und Gemeine-Bescheide der landesherrlichen geheimen Kanzlei und des herzoglichen Statthalters, so wie des Appellationsgerichtes zu Recklinghausen, näher regulirt und modifizirt worden sind.

Ein Verzeichniß dieser zuletzt gedachten Rescripte, Instruktionen und Gemeinen-Bescheide ist, nachrichtlich, am Schlusse der gegenwärtigen Sammlung angehängt worden.

---

35. Berge den 16. Mai 1809.

Herzogl. Arenbergischer Statthalter.

(Unter landesherrlicher Titulatur.)

Mit Rücksicht auf die neue Organisation der Justiz-Verfassung wird Folgendes bestimmt:

Ueber die vorhandenen vorhin geprüften und beizubehaltenden Advokaten, soll nach der Reihenfolge ihrer

Immatrikulation beim Appellationsgerichte ein besonderes Verzeichniß aufgestellt und aufbewahrt werden; über die Prüfung neu anzuordnender Advokaten, deren Verminderung überhaupt nach früherer Vorschrift allmählig bewirkt werden muß, soll nähere Vorschrift erfolgen.

Die vorhandenen Prokuratoren und Notarien müssen neuerdings geprüft werden; dergleichen künftig neu angeordnet Werdende sollen eine Cautionssumme von 150 Rthlr. zur Schuldentilgungs-Kasse, gegen 2½ pCt. Jahreszinsen, erlegen.

Die bei jedem Distrikts- und Friedens-Gerichte anzustellende Zahl der Prokuratoren soll näher bestimmt werden, und sind dieselben verpflichtet, am Gerichtsorte zu wohnen.

Die Sekretaire der Friedens- und Distrikts-Gerichte sind gleichmäßig, wie vorbemerkt, zu einer Cautionsleistung von 200 Rthlr., und der Sekretair des Appellationsgerichts zu einer dergleichen von 300 Rthlr. verpflichtet. Die Gerichtsdiener sind von der Leistung einer Caution befreit.

Bemerkung, wie ad Nr. 34. d. S.

---

36. Berge den 16. Mai 1809.

Herzoglich Arenbergischer Statthalter in Recklinghausen, Dülmen und Meppen.

(Unter landesherrlicher Titulatur.)

Vorläufige Verordnung über das von den neu organisirten Justizbehörden zu beachtende gerichtliche Verfahren in Criminal- und Fiskal-Sachen —; dieselbe handelt im:

1. Titel, §§. 1 — 9, Von den Gerichten, welche in Privatsachen erkennen und von ihrem Wirkungskreise. (Die Friedensgerichte erkennen über Polizei-Vergehen, Forst- und Feld-Frevel; die Distriktsgerichte instruiren, und das Appellationsgericht erkennt über Criminal-

		Verbrechen bis zur Verkündigung eines vollständigen Strafgesetzbuches.)
2. Titel,	§§. 10— 15,	Von dem Verfahren bei den Friegerichten. Einleitung der Klage.
3. „	„ 16— 25,	Von dem Beweise durch Verbalprozesse oder Protokolle, welche von vereideten Personen aufgenommen werden.
4. „	„ 26— 42,	Von dem Urtheile und der dawider eingelegten Appellation.
5. „	„ 43— 47,	Von Vollstreckung der Urtheile.
6. „	„ 48— 53,	Von der Gerichtsbarkeit der Distriktsgerichte in Strafsachen.
7. „	„ 54— 69,	Von dem Verfahren in den zur Erkenntniß der Distriktsgerichte gehörigen Strafsachen.
8. „	„ 70— 89,	Von der Entscheidung.
9. „	„ 90— 92,	Von den Rechtsmitteln wider die Entscheidung der Distriktsgerichte.
10. „	„ 93—128,	Von dem Verfahren in Criminalsachen — (ohne Geschwornen-Gericht.)

Bemerkung, wie ad Nr. 34 d. S.

---

37. Berge den 16. Mai 1809.

Herzoglich Arenbergischer Statthalter in Recklinghausen, Dülmen und Meppen.

(Unter landesherrlicher Titulatur.)

Vorläufige Verordnung über das von den neuangeordneten Justizbehörden zu beachtende gerichtliche Verfahren in Civil-Sachen —, dieselbe enthält im:

1. Titel von	§§. 1 — 22,	Allgemeine Verfügungen über die bei den Gerichten in erster Instanz in öffentlicher Audienz mündlich zu verhandelnden und sofort, oder in der folgenden Audienz zu entscheidenden Streitigkeiten; über das ausnamsweise,

nur in der Appellations-Instanz als Regel, statthafte schriftliche Verfahren u. dessen Unzulässigkeit bei den Friedensgerichten, sodann über die Abfassungsart der Urtheile und die in denselben nothwendige Festsetzung der aufgegangenen Kosten;

Dieselbe Verordnung handelt ferner im:

2.	Titel	von	§§. 23 — 34,	Von den streitenden Theilen und ihren Bevollmächtigten;
3.	„	„	§§. 35 — 38,	Vom Anbringen der Klage;
4.	„	„	§§. 39 — 54,	Vom Erscheinen auf die Vorladung und von dem Contumacial-Verfahren;
5.	„	„	§§. 55 — 66,	Von dem Beweise durch Urkunden;
6.	„	„	§§. 67 — 68,	Von der Lokal-Besichtigung;
7.	„	„	§§. 69 — 78,	Vom Zeugenbeweise;
8.	„	„	§§. 79 — 86,	Von der eidlichen Vernehmung eines streitenden Theiles über Artikel oder Fragstücke u. von dem Haupteide;
9.	„	„	§§. 87 — 89,	Von dem Urtheile;
10.	„	„	§§. 90 — 99,	Von der Vollstreckung der Urtheile;
11.	„	„	§§. 100 — 109,	Von dem besondern Verfahren bei den Friedensgerichten;
12.	„	„	§§. 110 — 125,	Von dem Verfahren in Appellationssachen;
13.	„	„	§§. 126 — 131,	Von den Verrichtungen der Sekretaire; und
14.	„	„	§§. 132 — 136,	Von den öffentlichen Audienzen der Gerichte.

Bemerkung, wie ad Nr. 34 d. S.

38. Berge den 2. Oktober 1809.

Herzoglich Arenbergischer Statthalter in Recklinghausen, Dülmen und Meppen.

(Unter landesherrlicher Titulatur.)

Die Gerichtspersonen, Protokollführer und Notarien werden angewiesen, bei der Aufnahme gerichtlicher Protokolle oder öffentlicher Urkunden, unter dem Nachtheil der Ungültigkeit solcher Verhandlungen, dieselben jedesmal von den Comparenten oder Zeugen mit unterzeichnen zu lassen, oder, am Schlusse des Aktes, deren Schreibensunerfahrenheit oder Weigerungsgründe zu erwähnen. Alle Zahlen müssen mit Buchstaben ausgedrückt werden. Zusätze in solchen Akten müssen zur Seite beigefügt, und von allen Comparenten unterzeichnet, Löschungen einzelner Worte aber dergestalt durchstrichen werden, daß sie leserlich bleiben; diese Abänderungen müssen am Schlusse der Verhandlung vor deren Unterzeichnung, mit Bezeichnung der Seite und der Zahl der Worte, ausdrücklich genehmiget werden.

---

39. Berge den 3. Oktober 1809.

Herzoglich Arenbergischer Statthalter in Recklinghausen, Dülmen und Meppen.

(Unter landesherrlicher Titulatur.)

Alle Lehnsverhältnisse, und die hieraus fließenden Verbindlichkeiten der Vasallen sind auf Unserm Gebiete für lösbar erklärt. Zur wirklichen Ablösung ist in keinem Falle auf der Seite des Lehnsherrn eben so wenig, als von Seiten der Vasallen die Einwilligung der Agnaten erforderlich.

2. Der Lehnsherr ist niemals berechtigt, auf die Ablösung zu dringen, den Vasallen bleibt es gleichwohl unbenommen hierauf anzutragen. Die hierauf abzweckende Klage ist unverjährbar.

3. Bis zur erfolgten Ablösung bleiben selbst diejenigen Güter, welche von auswärtigen Stiftern, Klöstern oder Privatpersonen lehenrührig sind, in ihrem vorigen Verhältnisse.

4. Gleichwie zur Veräußerung liegender Güter, welche Gemeinden, geistlichen Korporationen, oder andern Stiftungen zugehören, die Landesfürstliche Einwilligung erfordert wird, so ist diese, bei Strafe der Nichtigkeit, auch dann erforderlich, wenn es darauf ankommt, die aus dem Oberlehnseigenthum fließenden Rechte, welche Gemeinden, geistlichen Korporationen oder Stiftungen zugehören, entweder abzulösen oder sonst unbedingt zu erlassen.

5. Wird eine geistliche Korporation oder Stiftung, die ihren Hauptsitz im Auslande hat, aufgehoben, so werden die ihr zugehörigen, in Unserm Staate gelegenen Güter von der Domänen-Inspektion in Besitz genommen. Ihr fallen gleichfalls die aus dem Oberlehns-Eigenthum fließenden Rechte anheim, in so weit sie der aufgehobenen Korporation oder Stiftung über Güter, die auf Unserm Gebiete gelegen sind, zugestanden haben.

6. Wird eine geistliche Korporation oder Stiftung, die ihren Hauptsitz im Auslande hat, zwar nicht gleich aufgehoben, gleichwohl einstweilen in Administration gesetzt, so hat in Rücksicht der ihr zugehörigen auf Unserm Gebiete gelegenen Güter Unsre Domänen-Inspektion eben diese Maßregel zu ergreifen. Die Unterpräfekte sind schuldig, so bald der ebenerwähnte Fall eintritt, die Domänen-Inspektion, und in Meppen Unsern Amtsrentmeister davon zu benachrichtigen, und an Unsern Statthalter zu berichten, damit über den Beitrag zum Unterhalt der Personen, welche zu der aufgehobenen oder in Administration gesetzten Stiftung gehören, das Nöthige verfügt werden könne.

7. Unsere eigenen Unterthanen, welche über Güter, die in Unserm Gebiete gelegen sind, das Oberlehnseigenthum hergebracht haben, werden ebenfalls bis zur erfolgten Ablösung bei diesem Rechte geschützt.

8. Die obigen Verfügungen sind in gleichem Maße auf Afterlehen anwendbar, wenn schon der Afterlehnsherr in Beziehung auf seinen bisherigrn Oberlehnseigenthumsherrn in keinem Lehnsverhältnisse mehr stehen sollte.

9. Den Betheiligten bleibt es unbenommen, sich über die Bedingungen der Ablösung nach Gutbefinden zu vereinigen; Verträge, welche unter volljährigen, ihres Vermögens mächtigen Personen deshalb abgeschlossen wor-

den, können in keinem Falle aus dem Grunde einer Verletzung angefochten werden.

10. In folgenden Fällen kann gleichwohl der Lehnsherr gerichtlich angehalten werden, die ihm angebotene Lösung anzunehmen:

a. Wenn von einem eigentlichen Mannlehne die Rede ist, in sofern der Besitzer sich anbietet, ein Drittheil des Kapitalwerthes der zum Lehne gehörigen Güter und Gerechtsame gleich baar zu zahlen.

b. Bei Kunkellehnen, die von eigentlichen Lehen nur darin abweichen, daß sie auf die weiblichen Nachkommen des ersten Erwerbers entweder ohne Unterschied des Geschlechtes oder nach erloschenem Mannesstamme vererben, wenn der Besitzer bereit ist, ein Viertel des Kapitalwerthes zu erlegen.

c. Und endlich bei Lehngütern, welche gleich einem Allodium auf alle Verwandten des Besitzers ohne Unterschied vererben, gleichwohl ohne Bewilligung des Lehnsherrn in keine fremde Familie gebracht werden können, in so fern der Besitzer vierzehn Prozent des Kapital-Werthes zu zahlen sich erbietet.

11. Kann das Lehngut nach der bisherigen Verfassung ohne Bewilligung des Lehnsherrn unter Lebenden oder auf den Todesfall veräußert werden, oder ist die Bewilligung des Lehnsherrn zu einer solchen Disposition zwar erforderlich, jedoch so, daß sie ohne erhebliche Einreden wider die Person des Erwerbers nicht versagt werden darf, in so fern er übrigens die hergebrachten Konsensgebühren erlegt, so wird nach folgenden Grundsätzen verfahren:

a. Man nimmt bei der Berechnung der zu zahlenden Lösegelder an, daß sich alle dreißig Jahre ein Sterbefall, und von fünfzig zu fünfzig Jahren eine Veräußerung ereigne.

b. Die nach der bisherigen Verfassung hiebei zu zahlenden Gebühren werden zu Kapital angeschlagen, und die Sterbegebühren mit 30, die Konsensgebühren hingegen mit 50 dividirt.

c. Die Abgabe, welche solchemnach auf jedes Jahr fällt, dient zur Bestimmung der Lösegelder nach einem Verhältnisse zu drei von hundert, dergestalt, daß der Vasall, der nach dieser Berechnung auf jedes Jahr drei Reichsthaler zu zahlen hätte, seine bisherige Lehnsverbindlichkeit mit hundert Reichsthaler, die er ein für allemal baar erlegt, für immer ablösen kann.

12. Die bisherigen Bestimmungen sind nur auf unstete bei Veräußerungen oder Sterbefällen eintretende, und auf Lehngüter haftende Abgaben anwendbar. Stete Abgaben, welche jährlich oder zu andern bestimmten Zeiten unwandelbar geleistet werden müssen, sind hierunter nicht begriffen.

13. Gleiche Bewandniß hat es mit eigenbehörigen Hobs- und Behandigungs- und ähnlichen unter verschiedenen Benennungen bekannten Gütern. Ueber die Art, wie die hierauf haftenden Lasten, und wie überhaupt Zwangsdienste, welche bis jetzt noch beibehalten sind, abgelöst werden können, soll eine nähere Bestimmung erfolgen.

14. Unsre Domänen-Inspektion hat den Auftrag, Unsern bisherigen Vasallen gelindere Bedingungen und billige Termine zu bewilligen. Das Gesuch um Ablösung der Lehnsverbindlichkeit gegen Unsre Domänen wird bei der Unterpräfektur, worunter das Lehengut gelegen ist, angebracht; diese erstattet hierüber ihren gutachtlichen Bericht an Unsern Statthalter, und theilt zu gleicher Zeit das Gesuch Unsrer Domänen-Inspektion mit, welche nach eingezogener Erkundigung die näheren Verhaltungsbefehle einholt.

15. Die Lehenhöfe haben in streitigen Fällen, welche nach der bisherigen Verfassung zu ihrer Erkenntniß gehörten, fernerhin keine Gerichtsbarkeit auszuüben, sie bleiben gleichwohl übrigens bis zur erfolgten Ablösung bei ihrer Verfassung.

16. Die Belehnungen geschehen, so viel die von Uns abhängigen Lehengüter betrifft, vor dem Unterpräfekten, in dessen Distrikte die Güter gelegen sind. In Recklinghausen wird Unser Domänen-Inspektor und in Meppen Unser Amtsrentmeister dazu eingeladen, mit welchem auch der Tag zur Belehnung vorläufig zu verabreden ist, die

Belehnung wird in ihrer Gegenwart ertheilt, und von ihnen sowohl als von dem Unterpräfekten der auszufertigende Lehenbrief unterzeichnet. Das hierüber abzuhaltende Protokoll führt der Chef de Bûreau oder der Sekretär, welcher der Handlung beiwohnt.

17. Die Unterpräfekte fertigen jeder in dem seiner Verwaltung anvertrauten Distrikte ein genaues Verzeichniß aller darin gelegenen Lehengüter, das Duplikat davon wird in den nächsten sechs Wochen an Unsre Domänen-Inspektion eingeschickt.

18. Den Vasallen darf unter keinem Vorwande zugemuthet werden, mehr als bis hiehin hergebracht war, an Lehns- oder Schreibgebühren zu zahlen. Die Unterpräfekte, die Domänen-Inspektion, der Amtsrentmeister und der Chef de Bûreau oder Sekretär, welcher dieser Handlung beiwohnt, bleiben hiefür jeder in seinem Distrikte verantwortlich.

19. Ueber den Ertrag der Gebühren wird eine eigene Note geführt, und von sämmtlichen Beamten, welche zu der Handlung concurrirt haben, unterzeichnet. Jedem Vasallen muß auf dessen Verlangen eine Quittung über die geleistete Zahlung ausgestellt werden.

20. Eine glaubhafte Abschrift der eben erwähnten Note ist in den nächsten acht Tagen nach erfolgter Belehnung an Unsern Statthalter einzuschicken. Die Bestimmung der Grundsätze, nach welchen diese Gebühren vertheilt werden sollen, bleibt Uns vorbehalten.

---

40. Berge den 3. Oktober 1809.

Herzoglich Arenbergischer Statthalter in Recklinghausen, Dülmen und Meppen.

(Unter landesherrlicher Titulatur.)

Bei Vollziehung der in Unserer heutigen Verordnung §. 10. enthaltenen Bestimmung haben Unsere Gerichte folgende Grundsätze zu beobachten.

1. Um den Kapitalwerth eines Lehngutes zu bestimmen, wird von dessen Lehnsverbindlichkeit abstrahirt, und das Gut als ein wirkliches Allodialgut betrachtet.

2. Die hierauf haftenden consensuirten Schulden werden nicht abgezogen, wohl aber andere perpetuirliche Grundlasten.

3. Zur Abschätzung werden gleich sechs Sachverständige zugezogen, zwei davon ernennt der Lehnsherr, zwei der Vasall, und die beiden übrigen das Gericht, welches den Betrag der Lösegelder durch Urtheil zu bestimmen hat. Die Taxatoren schwören vor der Abschätzung den Eid, daß sie nach ihrer innern Ueberzeugung ohne einige persönliche Rücksicht den wahren Werth der abzuschätzenden Gegenstände angeben wollen.

4. Das Gericht vertheilt diese Taxatoren in zwei Klassen. Eine jede davon besteht aus einem von dem Gerichte, und aus einem von dem Lehnsherrn und dem Vasallen ernannten Sachverständigen.

5. Jede Klasse operirt für sich besonders und erstattet ihr Gutachten schriftlich. Keine Gerichtsperson wird dabei zugezogen.

6. Das Gutachten wird auf der Gerichtschreiberei hinterlegt, die Sachverständigen erscheinen hiebei persönlich und bekräftigen nochmals dessen Inhalt bei ihrem geleisteten Eide.

7. In so fern in einer Klasse zwei Taxatoren im ganzen übereinstimmen, und wenn schon aus verschiedenen Gründen auf einerlei Resultat gekommen sind, wird auf die Meinung des Dritten nicht geachtet.

8. Nach eben diesem Grundsatze verfährt man, wenn in beiden Klassen zusammengenommen vier Sachverständige einerlei Meinung geäußert haben.

9. Im entgegengesetzten Falle werden die Summarien der einzelnen Abschätzungen herausgehoben, zusammengerechnet, und um auf einen Mittelpreis zu kommen, mit zwei, vier oder sechs dividirt; mit zwei, wenn in jeder Klasse zwei Taxatoren übereingekommen sind; mit vier, wenn nur in einer Klasse die Mehrheit einerlei Werth angegeben hat; und mit sechs, wenn die Meinungen insgesammt von einander abweichen.

10. Der auf diese Weise herausgebrachte Mittelpreis wird als wirklicher Kapitalwerth bei der Auflösung des Lehenverhältnisses zum Grunde genommen, und der Vasall muß entweder gegen Ersatz der bisherigen Kosten

auf die Instanz Verzicht thun, oder den ausgemittelten Kapitalwerth erlegen.

11. Sollte der Lehensherr sich über die Abschätzung beschweren, so kann er mit seinem Gesuche um eine neue Taxe nur dann gehört werden, wenn er sich anbietet, die abgeschätzten Gegenstände für den angegebenen Werth und gegen gleich baare Zahlung anzunehmen, der Vasall aber dieses Anerbieten ausschlägt.

12. In diesem Falle wird unter Beobachtung derselben Form zu einer neuen Taxe geschritten, dabei hat es gleichwohl alsdann ohne weitere Einrede oder Appellation sein Bewenden.

13. Den Taxatoren ist in einem wie im andern Falle ausdrücklich bei ihrer Beeidigung zu erklären, daß sie bei Verlust ihrer Gebühren die Gründe ihrer Schätzung anzugeben, und hiebei vorzüglich auf den jährlichen reinen Ertrag der abzuschätzenden Gegenstände Rücksicht zu nehmen haben.

14. Den Taxatoren wird von dem Gerichte ein Termin von höchstens sechs Wochen vorbestimmt, um ihr Gutachten einzureichen.

15. Diejenigen, welche den vorgeschriebenen Termin nicht einhalten, verlieren allen Anspruch auf ihre Gebühren, und jeder der streitenden Theile hat das Recht darauf anzutragen, daß sie sogleich durch andere Taxatoren ersetzt werden.

16. Die Sache wird längstens in 14 Tagen nach eingelangtem Gutachten der Sachverständigen entschieden. Zu diesem Ende ist der Gerichtschreiber verbunden, das Gutachten sogleich an den in der Sache angeordneten Referenten gelangen zu lassen, und den Präsidenten des Gerichtes darüber zu benachrichtigen, der hierauf den Tag zur Entscheidung vorbestimmt.

---

41. Berge den 10. Oktober 1809.

Herzoglich Arenbergischer Statthalter in Recklinghausen, Dülmen und Meppen.

(Unter landesherrlicher Titulatur.)

Unter beifälliger Anerkennung der seitherigen Unterlassung der verbotenen Zechereien bei Kindtaufen und Be-

gräbnissen, werden auch alle sogenannte Geld- und Gebe-Hochzeiten bei Heirathen, bei Errichtungen neuer Gebäude und bei andern Veranlassungen im Veste Recklinghausen durchaus verboten. Bei Hochzeiten soll es jedoch gestattet sein, die Eltern, Großeltern, Geschwister, Schwäger, Schwägerinnen, Oheime und Tanten des Brautpaares, so wie die beim Trauungsakte zugezogenen Zeugen, mit einer eingezogenen Mahlzeit zu bewirthen, ohne jedoch dafür Geld oder Gaben, durch Umreichung eines Tellers zu sammeln, oder entferntere Verwandte, oder mehr als die benannten Gäste, dazu einzuladen.

Bei Errichtungen neuer Gebäude ist künftig einzig erlaubt, den beim Aufrichten behülflich gewesenen Personen gewöhnliche Hausmannskost mit Bier und Branntwein zu verabreichen.

Bei Zuwiderhandlungen dieser Vorschriften soll der Festgeber mit 10 Goldg. und jeder Gast mit 1 Goldg. Brüchtenstrafe belegt werden.

---

42. Berge den 9. Mai 1810.

Herzoglich Arenbergischer Statthalter in Recklinghausen, Dülmen und Meppen.

(Unter landesherrlicher Titulatur.)

Unter Anzeigung der geeignetesten landwirthschaftlichen Mittel gegen die Fortpflanzung des den Ackerbau gefährdenden Unkrautes, der sogenannten Flughaber, und in Erwägung, daß bei den Eigenschaften derselben, ihre Verbreitung nur durch ein gleichzeitiges Bestreben aller Grundbesitzer verhindert werden kann, wird für das Vest Recklinghausen und das Arrondissement Dülmen Folgendes verordnet:

1. Jedem Besitzer eines von Flughaber reinen Grundstücks wird gegen seine Nachbarn eine Klage gestattet, um in einem Umkreise von wenigstens 50 Schritten von dem Seinigen ihre Aecker von Flughaber gänzlich zu reinigen.

2. Diese Klage wird, bis zur Anweisung einer andern Behörde, rücksichtlich der städtischen Feldmarken bei dem ersten Bürgermeister, rücksichtlich der Grundstücke

außer den städtischen Feldmarken aber bei dem Friedensrichter, in dessen Bezirke selbe liegen, angestellt. Sie muß wenigstens acht Tage vor Zeitigung der Flughaber angebracht werden, und es muß wenigstens vier Tage vor ihrer Anbringung der Beklagte durch den Bauerboth, Stadtdiener, oder auf sonstige Art zur Reinigung seines Grundstückes aufgefordert sein.

3. Sobald eine solche Klage einkömmt, wird, ohne daß der Kläger irgend eine Auslage zu machen hat, ein Termin zur Lokal-Besichtigung unter Zuziehung des für jede städtische Feldmark, und bei jedem Friedensgerichte eigends dazu anzuordnenden Feldgeschwornen angesetzt.

4. Findet sich bei der Besichtigung das Grundstück des Klägers von Flughaber rein, das des Beklagten aber damit angesteckt, so wird dieser nebst Verurtheilung in die Kosten angewiesen, die vernachlässigte Reinigung, und zwar nun auf dem ganzen Stücke, nach Vielheit des Unkrauts, in einem, oder in einigen Tagen vorzunehmen.

5. Bei dieser muß nicht, was unter drei Reichsthaler Strafe verboten wird, bloß die Schnur des Halmes abgestreift, oder das ausgezogene Unkraut offen hingeworfen, sondern der ganze Halm ausgerissen und verbrannt, oder doch wenigstens zwei Fuß tief vergraben werden.

6. Der mit der Ankündigung zur Reinigung zu verknüpfende Nachtheil besteht darin, entweder daß sonst dieselbe auf des Säumigen Kosten vollzogen, oder falls das Unkraut gar zu sehr überhand genommen, und die Frucht doch nur geringen Werth hätte, das ganze Stück abgemähet werden solle.

7. Nach Umlauf der vorbestimmten Frist wird durch wiederholte Besichtigung des Feldgeschwornen untersucht, ob der gegebenen Weisung Folge geleistet sei, und auf dessen Bericht der angedrohte Nachtheil vollzogen.

8. Sollten die zur Reinigung oder zum Abmähen erforderlichen Leute nicht füglich zu haben sein, so können die Eingesessenen der Gemeinde, wozu der Nachlässige gehört, nöthigen Falles aber auch die Eingesessenen benachbarter Gemeinden für gewöhnliches Taggeld dazu angehalten werden.

9. Zeigt sich bei der Besichtigung sowohl das Grundstück des Klägers als des Beklagten mit Flughaber behaftet, so fällt jedem die Hälfte der Kosten zur Last, und es wird übrigens gegen beide auf vorbestimmte Art verfahren.

Diese Anordnungen, welche die allgemeine Landespolizei den fleißigen Ackersleuten zum Schutze gegen die Nachlässigen schuldig ist, werden hoffentlich eine merkliche Verminderung der Flughaber erwirken; weil aber nur die gänzliche Vertilgung gegen jenes Unkraut anhaltende Sicherheit gewährt, so ergehen weiter folgende Bestimmungen:

10. Alle Grundbesitzer in Unseren Arrondissements Recklinghausen und Dülmen sollen sich die Reinigung ihrer Aecker von Flughaber angelegen sein lassen, ihnen wird hierzu eine zweijährige Frist gestattet, nach deren Ablaufe gegen die Nachlässigen Strafen verhänget werden sollen.

11. Diese Strafen sollen unnachsichtlich diejenigen treffen, auf deren Aecker nach Ablauf des Jahres 1811 sich zur Reife gekommener, und wirklich ausgeflogener Flughaber findet, die Strafe kann nach Vielheit des verbreiteten Unkrauts und nach Größe der Nachlässigkeit von 20 Stbr. bis 20 Rthlr. steigen.

12. Die desfalls erforderlichen bestimmten Anordnungen sollen vor Ablauf der gestatteten Frist bekannt gemacht werden. Wir wünschen indeß sehnlichst, daß der Eifer Unserer Unterthanen dieselben überflüssig machen, wenigstens läßt sich, da die Wohlfahrt jedes Einzelnen bei gegenwärtiger Verordnung so nahe vor Augen liegt, erwarten, daß der klügere Theil sich dieselbe bestens zu Nutzen machen werde; sie ist daher zur allgemeinen Bekanntmachung nicht nur von den Kanzeln zu verkündigen, sondern es sind auch einige Abdrücke jedem Vorsteher zuzustellen, um selbe in der Gemeinde zu vertheilen, und um einen zur beständigen Einsicht aufzubewahren.

43. Berge den 10. Mai 1810.

Herzoglich Arenbergischer Statthalter in Recklinghausen, Dülmen und Meppen.

(Unter landesherrlicher Titulatur.)

Laut und allgemein sind die Klagen über Beschädigung der Feldfrüchten durch fremdes Vieh, und durch die immer zunehmende Felddieberei; die Hauptveranlassung der Viehbeschädigung sind:

1. die nächtliche Weide der Pferde auf den Kleefeldern.

2. Das aufsichtslose Umherlaufen des Viehes in den Bauerschaften und Dörfern.

3. Die Leichtfertigkeit der zum Viehhüten angestellten Kinder.

Die Felddiebereien dagegen werden durch das Aehrenlesen, durch das Grasschneiden neben den Fruchtfeldern, und durch die sogenannten Kippgarben vorzüglich begünstiget.

Wir haben Uns daher in Betracht, daß

a. die nächtliche Weide der Pferde, wenn sie auch mit wirklichem Anschließen verbunden ist, alle benachbarten Aecker in Unsicherheit setzt, übrigens auch den Felddieben mannigfaltige Schleichwege vorzeichnet, und dennoch den arbeitenden Pferden keine angemessene Nahrung gewährt, folglich dem Eigenthümer nicht einst wahrhaft vortheilhaft ist;

b. das aufsichtlose Umherlaufen des Viehes in den Ortschaften, wo nicht den bößlichen Vorsatz andern zu beschädigen, doch wenigstens eine sträfliche Gleichgültigkeit gegen die Beschädigung des Nachbars voraussetzt, und

c. das willkührliche Betreten eines fremden Grundstücks nicht nur die Rechte des Eigenthums verletzt, sondern die Veranlassung oder der Schirm häufiger Felddiebereien wird;

bewogen gefunden, zum allgemeinen Besten folgendes zu verordnen:

1. Die nächtliche Weide der Pferde und des Hornviehes auf ungeschlossenen Feldern, Wiesen und Weiden des Eigenthümers wird für die Zukunft gänzlich verboten.

2. Als Entgegenhandlung dieses Verbots wird es angesehen, wenn Pferde oder Hornvieh, angeschlossen oder nicht angeschlossen, zwischen Sonnen Niedergang und wieder Aufgang auf dem ungeschlossenen Boden des Eigenthümers, oder eines andern weidend angetroffen werden.

3. Jede Entgegenhandlung wird zum erstenmal ausser der Verbindlichkeit zum Schadens-Ersatz mit einer Strafe, die nach Verschiedenheit der größern oder geringern Fahrlässigkeit oder gar des böslichen Vorsatzes, so wie nach der Größe des drohenden oder wirklich angerichteten Schadens, von 2 bis 20 Reichsthaler oder verhältnißmäßiger Einsperrung steigen kann, und die bei der Wiederholung verdoppelt wird, belegt.

4. In Hinsicht der Benutzung von Gemeinheits-Weiden wird durch das Vorhergehende einstweilen nichts abgeändert.

5. Jeder Unterthan, welcher Eigenthümer von Feld- oder Gartenfrüchten in einer Gemeinde ist, hat die Befugniß, alles grobe Vieh, so wie auch Gänse, Schweine und Schaafe, welche er außerhalb des Umfanges der Freiheiten und Dörfer in dem Bezirke seiner Gemeinde ohne Aufsicht eines Hirten, oder unter Aufsicht eines solchen, der nicht wenigstens 14 Jahr alt ist, antrifft, zu pfänden, und auf den gewöhnlichen Pfandstall zu bringen; der Eigenthümer ist alsdann gehalten, für jedes Stück Vieh 6 Stüber Pfandgeld dem Pfändenden zu erlegen.

6. Alle Amtsführer, Gerichts- oder sonstige Polizei-Diener sind verbunden, dasjenige Vieh, welches sie in den Feldern, Gärten, Wiesen und Weiden Schaden anrichtend ertappen, zu pfänden und auf den Pfandstall zu bringen, wofür ihnen von jedem Stück groben Viehes 20 Stüber, von jeder Gans aber 6 Stüber durch den Eigenthümer sollen entrichtet werden.

7. Wenn die Früchte eines Grundstücks, welches unmittelbar neben einem andern ungeschlossenen, das zur Weide dient, liegt, Viehbeschädigung erlitten haben, so haftet der Eigenthümer des beweideten Grundstücks für jeden Schaden, in so fern er den eigentlichen Urheber

nicht anweisen, oder wenigstens nicht sehr wahrscheinlich machen kann, daß von seinem Vieh der Schaden nicht angerichtet worden. — Grenzt ein solches Ackerstück von mehrern Seiten an offene Weide-Gründe, so haften alle Eigenthümer dem Beschädigten zu gleichen Theilen, und mit Vorbehalt des unter sich geltend zu machenden Regresses.

8. Die sogenannten Kippgarben für die Mähenden oder auch für sonstige Dienstleistungen bei der Aerndte werden, weil sie in Hinsicht der dadurch geschmählerten Zehnt-Gerechtsame unzulässig sind, weil sie annebst in Willkühr ausarten und die Ueberführung der Felddiebe erschweren, für die Zukunft gänzlich verboten; für jede Garbe zahlt, wer sie giebt, 30 Stüber, wer sie empfängt, 20 Stüber Strafe; die Garbe wird überdies konfiszirt und den Armen der Gemeinde überwiesen.

9. Jedermann, der nicht das Recht zu jagen hat, oder als Feldhüter oder in sonstiger Eigenschaft in Polizei-Diensten steht, oder den keine dringende Veranlassung dazu antreibt, ist es verboten, das Privat-Eigenthum eines andern, worüber kein offener Fuß- oder Fahrweg geht, dies geschehe nun um Nüsse, Kräuter oder Vogelnester zu suchen, Diesteln auszustechen, Gras auf den Anwenden der Länderei abzuschneiden, oder unter welchem Vorwande es immer sei, ohne Erlaubniß des Eigenthümers zu betreten; wer dagegen handelt, wird auf Anklage des Eigenthümers, nach Beschaffenheit der Umstände und des wider den Angeklagten sonst etwa bestehenden Verdachts in eine Strafe von 30 Stüber bis zu 10 Reichsthaler verurtheilt.

10. Unter gleicher Strafe hat sich jeder des Aehrenlesens auf Feldern, die noch nicht bis zur letzten Garbe abgeärndtet sind, und ohne den Eigenthümer des Grundstückes vorläufig davon benachrichtiget zu haben, zu enthalten.

---

44. Berge den 8. Juni 1810.

Herzoglich Arenbergischer Statthalter in Recklinghausen, Dülmen und Meppen.

(Unter landesherrlicher Titulatur.)

Publikation einer neuen Hypotheken-Ordnung für Recklinghausen, Dülmen und Meppen, wodurch:

Tit. I. die Form und Einrichtung der Hypothekenbücher (zwei Bücher: ein Grund- und Eigenthums-Buch oder Kontrakten-Protokoll, — worin die mit dem Eigenthum liegender Güter vorgehenden Veränderungen eingeschrieben, und ein Hypothekenbuch, worin die auf Immobilien haftenden Privilegien und Hypotheken vorgemerkt werden —) sodann auch die Rechte und Pflichten der Hypothekenbewahrer (drei: zu Recklinghausen, Dülmen und Meppen) festgesetzt;

Tit. II. nähere Bestimmungen über die, in Gemäßheit des Gesetzbuchs Napoleon zu beachtenden Grundsätze ertheilt;

Tit. III. die Anwendung der im Gesetzbuch Napoleon enthaltenen Bestimmungen auf vergangene Fälle vorgeschrieben (u. A.: die zehnjährige Frist Behufs Erneuerung der hypothekarischen Inscription beginnt mit dem Tage der Vollziehung der gegenwärtigen Verordnung);

Tit. IV. besondere Verfügungen für Recklinghausen erlassen, und endlich:

Tit. V. zusätzliche Bestimmungen gegeben werden, in welchen schließlich (Art. 78.) festgesetzt wird, „daß der „Zeitpunkt, wo diese Verordnung in Vollzug „gesetzt werden soll, noch besonders bekannt ge„macht werden wird."

Bemerk. In der (hiernach folgenden) Stempel-Verordnung vom 15. Juni 1810 ist bestimmt worden, daß mit derselben die obige Hypotheken-Ordnung am 1. Novbr. 1810 in Vollzug gesetzt werden soll; diese Stempelabgabe-Erhebung ist aber durch zwei Rescripte des landesherrlichen Statthalters zuerst bis zum ersten Dezember ej. a. und dann bis zum 1. Jan. 1811 suspendirt, und — bei der, in Folge

des kaiserl. französ. Senatus consult's und resp. Dekretes vom 13. und 14. Dezember 1810, geschehenen Dismembration des herzoglich Arenbergischen Staatsgebietes, (wovon das Vest Recklinghausen, so wie das zwischen der Stever und der Lippe gelegene Gebiet des Amtes Dülmen, zufolge Nr. 50 d. S, mit dem Großherzogthum Berg vereiniget wurden), — nur bis zum 31. Jan. 1811 von den herzogl. Arenberg'schen Behörden in Anwendung gebracht worden.

Diese Ereignisse übten auf die (mit der Stempel-Verordnung zuvörderst in gleichzeitige Wirksamkeit treten sollende) oben angezeigte Hypotheken-Ordnung folgenden, — aus den desfallsigen officiellen Verhandlungen hier nachgewiesenen — Einfluß:

In die, als Fortsetzung der ältern Hypotheken- rc. Bücher, zuletzt neu eingeführten obigen Hypotheken-Register zu Recklinghausen, waren im Ganzen nur 11 Eintragungen und 10 Transscriptionen geschehen, als im Anfange des Märzes 1811 die dortigen Einrichtungen mit dem Hypothekenwesen des übrigen Großherzogthums Berg assimilirt werden sollten. Zu solchem Zweck bestimmte ein gemeinschaftlicher Beschluß der großherzogl. bergischen Minister der Finanzen und des Innern vom 3. Mai 1811, mit Bezugnahme auf die Bestimmungen des in Recklinghausen eingeführten Gesetzbuchs Napoleon und auf die obige herzoglich Arenbergische Verordnung vom 8. Juni 1810 daß: 1. die ferneren Hypotheken-Conservationen im Veste Recklinghausen bei dem Hypotheken-Büreau zu Essen, und jene im Theile des Amtes Dülmen bei dem Hypotheken-Bewahrer zu Dortmund geschehen sollten; 2. daß die desfallsigen ältern und jüngern Register, Dokumente rc. an die Hypotheken-Conservatoren zu Essen und Dortmund, in Gemäßheit des großherzogl. bergischen Ministerial-Beschlusses vom 15. Dezbr. 1809 (Nr. 3102 der Prov. Ges. Sammlung für Jülich und Berg) abgegeben werden, und daß diese über alle jene älteren, zur Inscription der Hypotheken und Kontrakte gedient habenden Register, vorschriftsmäßige Repertorien und alphabetische Verzeichnisse anfertigen sollten.

Die Ausführung dieser letztern, — zur Beseitigung einer sofortigen neuen Eintragung der früher erwor-

benen Rechte in die großherzoglich bergischen Hypothekenbücher erlassenen —, Vorschrift fand aber in der großen Unvollständigkeit der bis zum Jahre 1800 geführten Register ꝛc. ein unübersteigliches Hinderniß, weshalb dann durch Ministerial-Beschluß vom 6. Oktober 1811 (Nr. 3265 l. c.) bestimmt wurde:
a. daß alle in den fraglichen Gebieten vor dem Jahre 1800 erworbene hypothekarische Rechte, binnen einer Frist von 6 Monaten, vom 1. Novbr. 1811 an gerechnet, — in Gemäßheit des kaiserlichen für das Großherzogthum Berg erlassenen Dekretes vom 3. Novbr. 1809 (Nr. 3086 l. c.) —, zur Erhaltung ihrer gesetzlichen Wirkungen, zu Essen und resp. zu Dortmund neuerdings eingetragen werden müßten, und
b. daß über die seit 1800 geführten, früher gesetzlich bestandenen Hypotheken-Register und Kontrakten-Bücher die vorgeschriebenen Repertorien und alphabetischen Verzeichnisse angefertigt werden sollten, damit alle darin enthaltene hypothekarische Eintragungen, schnell und mit Zuverlässigkeit aufgefunden und von den Conservatoren bescheiniget werden könnten.

---

45. Berge den 15. Juni 1810.

Herzoglich Arenbergischer Statthalter in Recklinghausen, Dülmen und Meppen.

(Unter landesherrlicher Titulatur.)

Um der Schulden-Tilgungs-Kasse neue Zuschüsse zu verschaffen, und um, bei der geschehenden Abschaffung der bisher üblichen Gerichtsgebühren, die Mittel zur Gehalts-Vermehrung der Justiz-Beamten zu erlangen, soll die in der Verordnung vom 22. Juni 1808 (Nr. 27. d. S.) vorbehaltene Einführung einer Stempel-Abgabe (gleichzeitig mit Vollziehung der neuen Hypotheken-Verordnung vom 8. Juni c. a.) am 1. Novbr. d. J. stattfinden.

Zur Verwirklichung dieser Abgabe werden 6 Sorten Stempelpapier, und zwar von 3, 6, 12, 15, 21 und 30 Stbr. per Bogen, vorgeschrieben, und deren erforderliche Anwendung bei Gerichts-, Verwaltungs-, Hypotheken-, Notariats- und Privat-Verhandlungen, so wie bei Rechnungen, Quittungen und Wechselbriefen ausführlich be-

stimmt, sodann auch die gesetzlichen Befreiungen von dieser Abgabe festgesetzt.

Stempel-Contraventionen sollen mit Erlegung des zehnfachen Betrages der defraudirten Stempelgebühren, und Nachlässigkeiten der öffentlichen Beamten bei der Handhabung dieser Vorschriften, mit 15 Rthlr. und in Wiederholungsfällen mit dreimonatlicher Amtssuspension bestraft werden.

Bemerk. Diese Vorschriften sind nur transitorisch zur gesetzlichen Anwendung gekommen; conf. deshalb die Bemerkung ad Nr. 44. d. S. und Nr. 3227 der Prov. Ges. Sammlung für Jülich und Berg.

---

46. Berge den 15. Juni 1810.

Herzoglich Arenbergischer Statthalter in Recklinghausen, Dülmen und Meppen. (Unter landesherrlicher Titulatur.)

Unter Abschaffung aller bei den Justizbehörden bisher üblich gewesenen Diäten, Kommissionsgebühren, Sporteln und jura decreti ꝛc., wird eine neue Tax-Ordnung für die sämmtlichen herzoglichen Gerichte, und zwar, a. eine für Alle gemeinschaftliche Taxe, b. eine dergleichen für das Appellationsgericht zu Recklinghausen und c. eine für die Distriktsgerichte zu Recklinghausen und Meppen, mit besonderer Unterscheidung derjenigen Gebühren, welche in die landesherrliche Stempelkasse fließen, und derjenigen, welche den Gerichtssekretariaten zustehen, publizirt.

Bemerk. In der Stempel-Verordnung vom heutigen Tage ist §. 24 eine besondere Tax-Ordnung für die Friedensgerichte und die dabei angestellten Sekretarien vorbehalten worden.

---

47. Berge den 3. August 1810.

Herzoglich Arenbergischer Statthalter in Recklinghausen, Dülmen und Meppen. (Unter landesherrlicher Titulatur.)

Da über den Sinn der Verordnung vom 10. Dezember 1808 §. 18. Zweifel entstanden ist, so erklären Wir hiermit:

1. Diejenigen, welche in Rücksicht einer ihnen zugedachten Erbschaft, oder eines ihnen hinterlassenen besondern Vermächtnisses mit einer ungültigen fideikommissarischen Substitution beschwert sind, bleiben hierum von der Erbschaft oder dem Vermächtnisse selbst nicht ausgeschlossen.

2. Nur die Substitution fällt auf eben die Weise hinweg, wie nach dem 900. Artikel des Gesetzbuches jede andere in den Gesetzen mißbilligte Bedingung; sie wird als nicht geschrieben betrachtet und verschafft dem zur Substitution berufenen Erben oder Legatar, weder eine Real-Klage wider den dritten Besitzer, woran die unter der Substitution begriffenen Güter in der Folge veräußert worden, noch eine persönliche Klage wider den Erben, obgleich er die Erbschaft unbedingt, und ohne Vorbehalt angenommen haben sollte.

3. Die Erbeinsetzung oder das Hauptvermächtniß wird dagegen in dem Maße vollzogen, als wenn der Testirer den Begünstigten mit keiner Substitution beschwert hätte.

4. Nach dem Tode des mit einer ungültigen Substitution beschwerten Erben oder Legatars kommen die unter dem Fideikommiß beschwerten Gegenstände, gleich seinem übrigen freien Vermögen, unter allen Erben, die zu dessen Erbfolge berechtigt sind, zur Theilung.

5. Unter dem ersten und jedem weitern Grade der Substitution ist deshalb kein Unterschied, sondern in allen hiehin gehörigen Fällen kömmt der 900. Artikel des Gesetzbuches, oder die Regel des gemeinen Rechtes: utile per inutile non vitiatur in Anwendung.

---

48. Berge den 28. August 1810.

Herzoglich Arenbergischer Statthalter in Recklinghausen, Dülmen und Meppen.

(Unter landesherrlicher Titulatur.)

Nach dem 394. Artikel des Gesetzbuches hat zwar die Mutter, obgleich sie die Vormundschaft über ihre minderjährigen Kinder ablehnt, die hiemit verbundenen Pflichten so lange zu erfüllen, bis sie auf ihr Ansuchen einem

Bayerische Staatsbibliothek München

Andern aufgetragen worden, wie hinwiederum, wenn sie die Vormundschaft übernommen hat, und sich wieder verehelicht, der 395. Artikel ihr die Verbindlichkeit auferlegt, ehe der Heirathsakt zu Stande kommt, den Familienrath zusammen zu berufen, mit dem Zusatze, daß sonst ihr zweiter Ehegatte für die Folgen der Vormundschaft verantwortlich sein soll; gleichwie aber dieser Vorschrift ungehindert der Fall sich öfter ereignet, daß die überlebende Ehegattin bei ihrem Eintritt in die zweite Ehe ihre Pflicht zu erfüllen vernachlässigt, so verordnen Wir, daß die Beamten, welchen die Führung der Heiraths-Register anvertraut ist, bei Strafe von 10 Rthlr., eine Wittwe nicht ehender zur zweiten Heirath zulassen sollen, bis sie gehörig erwiesen hat, entweder, daß sie kinderlos sei, oder daß sie dem 395. Artikel des Gesetzbuches ein Genüge geleistet habe.

---

49. Berge den 17. Oktober 1810.

Herzoglich Arenbergischer Statthalter in Recklinghausen, Dülmen und Meppen.

(Unter landesherrlicher Titulatur.)

Von allen in die herzoglichen Lande zur Consumtion eingeführt werdenden Colonial-Waaren sollen die, mittelst des kaiserlich französischen Dekretes d. d. Trianon den 5. August 1810, festgesetzten Continental-Abgaben, nach dem desfalls beigefügten Tarife, erhoben, und die dieser Abgabe, durch Einschwärzung oder unrichtige Deklaration, entzogen werdenden Gegenstände konfiszirt werden.

---

50. Im Pallast der Tuilerien den 25. Januar 1811.

Napoleon, Kaiser der Franzosen, König ꝛc.

Nach Einsicht des Artikels 1. des konstitutionellen Aktes (Senatus Consult) vom 13. Dezember 1810 und Unserer Dekrete vom 26. desselben Monates, haben Wir dekretirt und dekretiren wie folgt:

Art. 1. Derjenige Theil des Großherzogthums Berg, welcher zwischen Holland und einer Linie gelegen ist, —

Bayerische Staatsbibliothek München

die vom Zusammenflusse der Lippe und des Rheines, vom Rheine (die Lippe aufwärts) bis Haltern, von dort bis zur Ems oberhalb Telgte, und von der Ems bis zur Werra zu ziehen ist—, soll ohne Verzug in Unserem Namen in Besitz genommen werden.

Art. 2. Alle Arten von Steuern in dem vorbezeichneten Gebietstheil sollen, vom 1. Jan. 1811 an, zum Vortheil des kaiserlichen Schatzes erhoben werden.

Art. 3. S. k. H. der Großherzog von Berg behält als volles Eigenthum und als allodiale und privative Güter: Die Schlösser, Parke und Gärten, die Häuser und Gebäude, welche keinem öffentlichem Dienste gewidmet sind, die Wälder, Büsche, Aecker, Wiesen und Weiden, die Berg- und Hüttenwerke und überhaupt alle Immobilien ohne Unterscheidung ihres Ursprungs, so wie die nicht feudalen Mobilien und Renten, welche er in dem gedachten Gebietstheile vor seiner Vereinigung mit dem Kaiserreiche besaß.

Art. 4. Der Graf Hedouville Unser Minister zu Frankfurt und Unser Staatsrath Graf Beugnot sind mit Festsetzung der gegenseitigen Grenzen beauftragt; der Graf Hedouville für das Kaiserreich stipulirend, Besitz ergreifend und auf den Grenzen die kaiserlichen Adler aufrichtend, und der Graf Beugnot für das Großherzogthum Berg handelnd.

Art. 5. S. k. H. der Großherzog von Berg wird über die Grafschaft Recklinghausen und über den mit dem Kaiserreiche nicht vereinigten Theil des Amtes Dülmen die Souverainetäts-Rechte ausüben, wie sie im Artikel 26. der Rhein-Bundes-Akte definiret sind.

Art. 6. Unser Minister der auswärtigen Angelegenheiten und Unser Minister Staatssekretair des Großherzogthums Berg sind mit der Vollziehung des gegenwärtigen Dekretes, welches nicht gedruckt werden wird, beauftragt.

Bemerkung. In Folge des vorstehenden Dekretes ist durch Beschluß des großh. bergischen Ministers des Innern, d. d. Düsseldorf den 28. Jan. 1811, die Verwaltung der Grafschaft Recklinghausen mit dem Rheindepartement, Arrondissement Essen, vereiniget, sodann sind in Rücksicht der Justizpflege die beiden in Wirksamkeit erhaltenen Friedensgerichte zu

Recklinghausen und Dorsten dem Hofraths-Dikasterium und dem ersten Senate des Ober-Appellations-Gerichtes zu Düsseldorf untergeordnet, und die Erfüllung dieses Beschlusses dem Präfekten des Rhein-Departements, mit Substituirung des Unterpräfekten zu Essen, als Besitzergreifungs-Commissar, übertragen worden. Letzterer vollführte diesen Auftrag am 2. Februar 1811 zu Recklinghausen, und aus seinem von dort aus am 4. ej. m. darüber erstatteten Bericht an den Präfekten des Rhein-Departements werden hier folgende Auszüge mitgetheilt, welche als offizielle historische Notizen über die Verfassung, Verwaltung und Statistik des Vestes Recklinghausen hier, am Schlusse der seiner Legislation unter herzogl. Arenbergischer Hoheit gewidmeten Sammlung, ihre um so angemessenere Stelle finden, als sie, die Unvollständigkeit der vorstehend aufgeführten Gesetzgebung erklärend, über Fortbestand der älteren churkölnischen, und über Wirkungskraft der ferneren großherzoglich bergischen Legislation einiges Licht verbreiten.

„Was die vormalige (herzogl. Arenbergische) „Verfassung der Grafschaft Recklinghausen in Ansehung ihrer Verwaltung betrifft, so war dieselbe „zwar dem Namen nach in eine Unterpräfektur und „zwei Cantons eingetheilt, jedoch höchst mangelhaft „organisirt, indem nirgends, selbst nicht in den „Städten ein Munizipal-Rath angeordnet war. Die „Verwaltungsbezirke der beiden Cantons: Recklinghausen und Dorsten, beschränkten sich auf die beiden gleichgenannten Städte. Die darin angestellten „Beamten führten nicht die Prädikate von Maires, „sondern in jeder Stadt waren zwei Bürgermeister „angeordnet, deren erster die Oberaufsicht über die „Polizei überhaupt, und deren zweiter die Unteraufsicht über dieselbe ausübte — (conf. Nr. 24. d. „S.). Beide standen unmittelbar unter der Unterpräfektur zu Recklinghausen, welche die landesherrlichen Verordnungen durch dieselben ausführen ließ. „In den übrigen Distrikten waren nur sogenannte „Gemeinde-Vorsteher angeordnet, an welche die Unterpräfektur unmittelbar verfügte, wodurch die Zahl „ihrer Unterbehörden auf mehr als Hundert gesteigert „und der Geschäftsgang weitläufig und unregelmäßig „wurde.

„Die der Unterpräfektur unmittelbar vorgesetzte „Behörde war der herzogl. Arenbergische Statthal„ter, Graf von Westerholt-Gysenberg zu Berge, so „wie der Geheime-Rath Daniels in Paris (Geheime „Känzlei), der mit unumschränkter Vollmacht des „Landesherrn versehen war und in dessen Namen „alle Bestätigungen erließ.

„Die Steuerverfassung war in Ansehung der „Repartition der Steuern wesentlich mangelhaft; die „vor der Besitzergreifung des herzoglich Arenbergi„schen Hauses schon bestandenen Landstände (zwei „Körperhaften: Ritterschaft und Städte) bewilligten „früherhin die Steuern, wovon das platte Land $\frac{4}{5}$ „und die beiden Städte Recklinghausen und Dorsten „zusammen $\frac{1}{5}$ trugen. Nach dieser im Jahr 1806 „aufgelöseten Verfassung bestehet kein Kataster zur „Umlage der Steuern; dieselben wurden nach einer „alten unvollständigen Heberolle, worin jeder Hof „oder Kotten unter einer Nummer aufgeführt ist, „erhoben und nach Maßgabe der Bedürfnisse um„gelegt; eine solche Umlage (Schatzung, Einheit „der Quotisation) betrug 3789 Rthlr. $25\frac{3}{4}$ Stüber „Steuer-Kurs (24 fl. Fuß), und wurde im Jahre „1810 zwölfmal umgelegt. Die Entrichtungsver„pflichtung der umgelegten Steuern wurde in den „Kirchen bekannt gemacht, die Erhebung derselben von „114 Unterempfängern bewirkt, und von diesen der „Ertrag an die General-Steuer-Kasse abgeführt. „Von diesen Steuern bezog der Landesherr nichts; „sie wurden zur Bestreitung der Landesbedürfnisse, „als: Zinsen der Landesschulden, Pensionen, Gehälter „der Beamten und Kanzleibedürfnisse der Behörden, „Wegebau-Kosten, Militairausgaben und Kosten „des Feld-Contingentes, Kammerzieler zu Wetzlar „ꝛc. — nach einem desfallsigen Etat verwendet.

„Die dem Landesherrn ausschließlich gewidme„ten Einkünfte der Domainen und Revenüen der „Hoheitsrechte (p. m. 12000 Rthlr.) flossen in eine „besondere Domainen-Kasse.

„Außer Letzterer und der General-Steuerkasse „bestand noch eine besondere, durch Abgaben von „Erbschaften und Immobilar-Veräußerungen (conf.

„Nr. 27. d. S.) alimentirte Schuldentilgungs-Kasse, „deren Einnahmen zur Abtragung der Landes-Schul„den verwendet wurden.

„Zufolge der Schulden-Etats haften:

		an Kapital.		an jährl. Zinsen ꝛc.	
		Rth.	stbr.	Rth.	stbr.
„a. auf d. Stadt Recklinghausen		71118	9	2560	11
„b. auf d. St. Dorsten	einmal	9778	—	413	7¼
	ferner	2370	20	105	19
	sodann ohne Kapital- und Ursprungsangabe	—	—	381	41¾
„und endlich c. auf der sogenannten Vestischen Steuer-Rezeptur		169373	56½	6957	31

„Die jüngste im Jahre 1807 vorgenommene Volks„zählung in der Grafschaft Recklinghausen weiset eine „Bevölkerung von 30270 Seelen, auf einem Flächen„raum von 7½ □Meilen, nach, und war der im Jahr „1796 zuletzt aufgenommene Viehbestand: 18206 „Stück Hornvieh, 4048 Pferde, 14819 Stück Woll„vieh und 5148 Schweine. Die vorzüglichsten Lan„desprodukte sind: Kornfrüchte aller Art und Heu."

Verzeichniß

von Rescripten, Instruktionen und sogenannten Gemeinen-Bescheiden der Herzoglich Arenbergischen Staatsgewalten vom 19. September 1809 bis 20. Dezember 1810,

welche in nachstehender Ordnung, in einem, im Archive des hohen Revisions- und Kassationshofes für die Rheinprovinzen zu Berlin, vorhandenen Bande, zum Theil in Urschrift und zum Theil in beglaubigten Abschriften, enthalten sind.

(conf. die Bemerk. ad Nr. 34. d. S.)

Nr. 1. Paris den 19. September 1809.

Herzogl. Geheime Kanzlei.

Instruktion (in 24 §§.) für den Präsidenten des Appellationsgerichts, für jene der Distriktsgerichte, für den General-Prokurator und resp. die Prokuratoren; über die ihnen, jedem ins besondere und gemeinschaftlich, so wie unter Conkurrenz der Gerichtshöfe, zustehenden und obliegenden Befugnisse, in Rücksicht der Aufsicht des Justizwesens, der Verwaltung der Gerechtigkeit, der Handhabung der Gesetze, und der Verbesserung und Vervollkommnung derselben. (NB. ist gezeichnet: Daniels u. Stock.)

2. Recklinghausen den 4. Oktober 1809.

Provisorisches Dienstreglement (in 47 §§.) über die Rechte und Pflichten der Präsidenten und Richter, Sekretaire u. Registratoren, über Zeit und Dauer der öffentlichen Audienzen, Führung der Register und Protokolle, und über den Mechanismus des Justiz-Dienstes. (NB. ist vom Appellat.-Ger.-Präsidenten und vom General-Prokurator erlassen.)

3. Recklinghausen den 5. Oktober 1809.

Gemeiner Bescheid des Appell. Gerichts (in 26 §§. über die Behandlung der bei den vorherigen Ge-

richtsstellen schon anhängig gewesenen Prozesse, über die Protokollirungen in den Friedensgerichtssitzungen und der geschehenden Angaben von Facta's beim mündlichen gerichtlichen Verfahren, und über die Zulässigkeit mehrerer Instruktions-Termine resp. präparatorischer Erkenntnisse. (NB. wie vor.)

4. Recklinghausen den 12. Oktober 1809.

Gemeiner Bescheid des Appell.-Gerichts (in 5. §§.) Die von dem Distriktsgerichte zu Meppen an das Appell.-Gericht gelangenden und fernerer Instruktion bedürfenden Prozesse sollen durch Appellger. Urtheil an dasselbe remittirt und näher instruirt werden. In alten Prozessen soll bis zur jedesmaligen Entscheidung der Frage: ob noch Revision darin statthaft sei? das frühere Urtheil suspendirt bleiben, wenn die Revision binnen 10 Tagen angemeldet wird. Die Mitglieder der Distr. Gerichte können in den von ihnen früher betriebenen Prozessen, worin sie ohnehin illegal sind, advociren. Die Anwendung der frühern und nunmehrigen Gerichtsgebühren-Taxe in alten und neuen Prozessen wird bestimmt. In Meppen nehmen die Beisitzer des Distriktsgerichtes ihren Sitz bei den Richtern, wenn sie als Gerichtsassessoren, und bei den Advokaten, wenn sie als solche fungiren. (NB. wie vor.)

5. Recklinghausen den 26. Oktober 1809.

Gemeiner Bescheid des Appell.-Gerichts (in 22 §§.) die Behandlung der Concurs-Sachen, die Prüfung der Prokuratoren, und die Behandlung derjenigen Sachen, worin früherhin 5 Votanten erforderlich waren betreffend. (NB. wie vor.)

6. Ohne Erlaßort den 2. November 1809.

Auszug einer landesherrlichen Verordnung, über die veränderte Ausübung der Hobs-Gerichtsbarkeit. (NB. in von Kamptz Jahrbüchern für k. pr. Gesetzgebung, Rechtswissenschaft rc. Band XXX. Heft 59. S. 82 abgedruckt.)

7. Ohne Erlaßort den 3. November 1809.

Auszug eines landesherrl. Rescripts an den General-Prokurator —: Oeffentliche Vergehen wider die guten Sitten werden von den Friedensgerichten summarisch untersucht und zur Bestrafung an die Distriktsgerichte

verwiesen, woselbst auf 8 Tage oder auf mehrere Wochen Gefängnißstrafe und allenfalls zugleich auch auf eine Geldstrafe erkannt werden soll. — Dem Officialatgericht steht über diese so wie über andere Vergehen keine Erkenntniß zu.

8. Recklinghausen den 9. November 1809.

Gemeiner Bescheid (in 11 §§.) die vorhandenen gerichtlichen Depositen, die Gebühren der Advokaten und Prokuratoren und die Verhandlung bei geschlossenen Thüren der öffentliches Skandal erzeugenden Prozessen betreffend.

9. Recklinghausen den 9. November 1809.

Schreiben des General-Prokurators an den Präsidenten des Appellhofes. Die Richter sind in denjenigen Prozessen nicht rekusable, welche ihre Söhne oder Schwiegersöhne als Advokaten oder Prokuratoren betreiben, sie müssen sich aber aller Theilnehmung an Einleitung und Behandlung solcher Prozesse enthalten.

10. Recklinghausen den 22. November 1809.

Gemeiner Bescheid (in 4 §§.) — die Ordnung des Plaidoyers und den äußern Anstand in den Gerichtsaudienzen betreffend.

11. Recklinghausen den 4. Dezember 1809.

Publikandum des Appell.-Gerichts —, die landesherrliche Modifizirung und Bestätigung des Gemeinen Bescheides vom 5. Oktober c. a. (Nr. 3.) betreffend.

12. Recklinghausen den 5. Dezember 1809.

Publikandum des Appell.-Gerichts —, die landesherrliche Modifizirung und Bestätigung des Gemeinen Bescheides vom 12. Oktober c. a. (Nr. 4.) betreffend.

13. Recklinghausen den 7. Dezember 1809.

Gemeiner Bescheid (in 9 §§.) — die Abnahme der öffentlichen Affixa am Gerichtshause, die Erlassung und Publikation der Ediktalladungen, die Reassumirung der Fiskal- (Brüchten-) Sachen, die Behandlung der zulässigen Revisions-Sachen, die Zeugen-Verhöre und die Beurtheilung der Civil-Frage in den reassumirten Fiskalsachen betreffend.

14. Paris den 4. November 1809.

Rescript der herzogl. Geheimen-Canzlei (gezeichnet Daniels und Stock) — die Abfassung und Mittheilung der Conklusionen der Referenten und der Staatsprokuratoren in Prozessen betreffend.

15. Recklinghausen den 9. Dezember 1809.

Publikandum des Appell.-Gerichts. — Reglement über die künftige Prüfung der Advokaten.

16. Recklinghausen den 14. Dezember 1809.

Gemeiner Bescheid (1. §.) — die Berechnungsart der Zinsen und deren Zuschlag zur Kapital-Forderung bei Petitorialklagen betreffend.

17. Recklinghausen den 4. Januar 1810.

Gemeiner Bescheid (in 5. §§.) — die Vorladung ausländischer Zeugen, deren Zeugen-Gebühren und die Entlassung der Zeugen überhaupt betreffend.

18. Recklinghausen den 18. Januar 1810.

Gemeiner Bescheid (in 4 §§.) — die Ansetzung des Audienztages für die reassumirten und schriftlich verhandelten Prozesse betreffend.

19. Recklinghausen den 18. Januar 1810.

Gemeiner Bescheid (in 16 §§.) — die Gebühren-Taxe der Friedensgerichte in Civil- und Fiskal-Sachen, desgleichen bei den Distrikts-Gerichten betreffend.

20. Paris den 24. Januar 1810.

Rescript der Herzogl. Geheim. Canzlei an den General-Prokurator zu Recklinghausen. — Die gerichtliche Ausmittelung des Thatbestandes, die Einnehmung des Augenscheines, die Vernehmung der Zeugen, die Prozeß-Instruirung durch die Friedensrichter, und die desfallsige Konkurrenz des öffentl. Ministeriums, des Letztern Behandlung geschehener Anzeigen begangener Verbrechen, die Stellung des öffentlichen Ministeriums als Ankläger, die Ernennung und das Verfahren des Instruktionsrichters in Criminal- und Fiskal-Fällen, die Exekution auf den Grund von Urkunden und richterlicher Erkenntnisse und desfallsige Beaufsichtigung der Gerichtsdiener, und

Fristeinräumungen vor der Verwirklichung gerichtlich erkannter Versteigerungen wegen Schuldforderungen 2c. betreffend.

21. Recklinghausen den 8. Februar 1810.

Gemeiner Bescheid (in 2 §. §.) — Zusatz zur Tax-Ordnung für das Appellations- und für das Distriktsgericht zu Recklinghausen.

22. Recklinghausen den 28. Februar 1810.

Gemeiner Bescheid (in 4 §. §.) — Inventarien, Nichterscheinen der Partheien in der Audienz und desfallsige Kostenverwirkung, und Zeugenverhöre betreffend.

23. Paris den 19. Februar 1810.

Rescript der Geheim. Canzlei (an den General-Prokurator zu Recklinghausen). Die Requisition der Acten der Unterpräfekturen, welche zur Aufklärung von Verbrechen dienen können, steht den Präsidenten und Prokuratoren der Gerichte zu, und sollen sie nicht geweigert werden 2c.,

24. Recklinghausen den 28. Februar 1810.

Gemeiner Bescheid (in 32 §§.) — Die Rekusation von Richtern, die Illegalität der Staatsprokuratoren und die Klagen gegen Richter oder Richter-Collegien betreffend.

25. Recklinghausen den 2. März 1810.

Publikandum des Appell.-Gerichts — Die Prüfung der Prokuratoren und Notarien, die Zuläſſigkeit der Cumulation der Advokatur mit dem Notariat und resp. mit der Prokuratur und die unzuläßige Vereinbarung der drei Eigenschaften in einer Person betreffend.

26. Recklinghausen den 12. März 1810.

Schreiben des Gen. Prokurators an den App.-Ger.-Präsidenten. — Benachrichtigung über die zwischen den herzoglich Arenbergischen und den großherzoglich bergischen Gebieten vereinbarte Freizügigkeit.

27. Recklinghausen den 15. März 1810.

Gemeiner Bescheid (in 19 §. §.) — Ansetzung der Termine zum Schriftenwechsel, Wirkungen der Appellationen und Oppositionen, Vollziehung der Urtheile, definitive und provisorische gegen Caution, und deren Suspen-

sion, Präsidial-Ladungen und Expedition der Urtheile ꝛc. betreffend.

28. Recklinghausen den 20. März 1810.

Publikandum des Gen.-Prokurators. — Modifikationen des Dienst-Reglements vom 4. Octobr. 1809 (Nr. 2.)

29. Recklinghausen den 29. März 1810.

Gemeiner Bescheid. — Expeditionsgebühren der Urtheile betreffend.

30. Recklinghausen den 12. April 1810.

Gemeiner Bescheid (in 3 §. §.) — Gebühren für Contumacial-Urtheile, desgleichen für ausgesetzte Urtheile und für Causis majoris und minoris betreffend.

31. Berge den 31. März 1810.

Auszug einer Verordnung: — Die Behandlung der Dülmenschen Fiskal- und Criminalsachen durch den dortigen Richter und die Regierung (jetzt Appellations-Gericht) zu Recklinghausen betreffend.

32. Recklinghausen den 3. Mai 1810.

Gemeiner Bescheid (in 24 §. §.) — Die Exekutionen der Urtheile ꝛc. durch die Friedensrichter und resp. die Distriktsgerichte und Staatsprokuratoren, so wie das Subhastations-Verfahren betreffend.

33. Berge den 7. Mai 1810.

Rescript des Statthalters an den Gen.-Prokurator. — Die Diäten und Reisekosten der an auswärtigen Gerichten auftretenden Advokaten sind nicht dem Sukkumbenten zur Last zu setzen, sondern von dem Clienten nach billigem Abkommen zu tragen.

34. Berge den 11. Mai 1810.

Rescript wie vor — die Einführung und Vereidigung neu angestellter Justizbeamten betreffend.

35. Berge den 11. Mai 1810.

Rescript wie vor — die erforderliche gerichtliche Obsignation der Nachlassenschaften solcher Geistlichen, welche Pfarr- oder Stiftungs-Vermögen verwaltet haben und die Conkurrenz der Unterpräfekte vor Ueberlassung der

Erbschaften an die Erben, zur Wahrnehmung des Interesses der Kirchen oder Stiftungen betreffend.

36. Paris den 28. Mai 1810.

Rescript der Geheimen Canzlei an den Gen.-Prokurator — das Verfahren bei Abladung resp. Requisition ausländischer Zeugen und deren ausländische Interrogation bei verweigerter Auslieferung betreffend.

37. Recklinghausen den 29. Mai 1810.

Publikandum des App.-Ger. — Bei Widersetzlichkeiten gegen die Civil-Behörden soll das Militair requirirt, und die Auflehner sofort zur Strafe gezogen werden.

38. Berge den 30. Mai 1810.

Rescript des Statthalters — die den Unterpräfekten und Maires zustehenden Cognitions- und Straf-Befugnisse bei Untersuchung von Polizei- und Defraudations-Vergehen, so wie die erforderliche Concurrenz des öffentlichen Ministeriums und der Gerichte betreffend.

39. — — — — —.

Zur Erläuterung der vorstehenden Verfügung werden (mittelst Abschriften der Berichtserstattungen der Unterpräfektur zu Recklinghausen) diejenigen Fälle bezeichnet, welche ausschließlich zur Erkenntniß der Unterpräfektur gehören und resp. zur Medizinal-Polizei, Feuer-Polizei, Landwirthschafts-Polizei und zur Wohlfahrtspolizei ressortiren.

40. Berge den 8. Juni 1810.

Rescript des Statthalters an den Gen.-Prok. — Das Hobsgericht ist zu Ediktalvorladungen der Gläubiger von Hobsleuten befugt.

41. Recklinghausen den 9. Juni 1810.

Publikandum des Gen.-Prokurators. — Verfahren gegen Gerichtsdiener, Glaubwürdigkeit der Aussagen der Gerichtsdiener und Gefangenwärter, legale Form der Testamente, Pfarrer können sie nicht aufnehmen, gerichtliche Obsignationen (bei Geistlichen), Actes respectueux Vereidigung der Vormünder betr.

42. Recklinghausen den 9. Juni 1810.

Publik. des General-Prok. — landesherrliche Genehmigung des Gemeinen Bescheides vom 18. Jan. 1810 (Nr. 18.) mit einem Zusatze.

43. Recklinghausen den 14. Juni 1810.

Gemeiner Bescheid (in 3 §. §.) — Sportelnansetzung bei den 1. Instanzgerichten, Vollziehung der Exekution in Mobilien, Festsetzung und Beitreibung der Kosten betr.

44. Berge den 15. Juni 1810.

Verordnung des Statthalters: — Festsetzung der Besoldungen und Zulagen, anstatt der Neben-Emolumente, des Appellat.-Gerichtes zu Recklinghausen betr.

45. Berge den 15. Juni 1810.

Idem — Vertheilungsart der Zulage für das Appellations-Gericht zu Recklinghausen betr.

46. Berge den 15. Juni 1810.

Idem — Fondsanweisung zu der Zulagebestreitung des Appellations-Gerichts zu Recklinghausen betr.

47. Berge den 15. Juni 1810.

Idem — Führung der Gerichtsregister, Audienzrollen, Protokollen und die desfallsigen Kosten und Gebühren-Entrichtungen betreffend.

48. Recklinghausen den 28. Juni 1810.

Gemeiner Bescheid (in 2 §. §.) — Mittheilungen der Entscheidungsgründe älterer Urtheile in noch schwebenden Prozessen betr.

49. Recklinghausen den 5. Juli 1810.

Gemeiner Bescheid (in 23 §. §.) — Expedition der Urtheile und Einlegung der Rechtsmittel in Fiskalsachen, Erlegung und Beitreibung der Gerichts-Gebühren, Anwendbarkeit der alten Taxordnung, Moderation der Gebühren-Rechnungen, Antheil der Sekretaire an den Gerichtsgebühren rc. betr.

50. Berge den 14. Juli 1810.

Rescript des Statthalters an den General-Prokurator — die Glaubwürdigkeit der Protokolle der untern Forstbeamten über Forstfrevel rc. betreffend.

51. Berge den 14. August 1810.

Rescript des Statthalters an das Appellations-Gericht. — Gehaltserhöhungen für die Mitglieder des Appellations-Gerichts und den General-Prokurator zu Recklinghausen betr.

52. Berge den 23. August 1810.

Rescript des Statthalters an das Appell.-Gericht. — Vertheilungsart der Zulage an die Mitglieder des Appell.-Gerichts zu Recklinghausen.

53. Berge den 24. August 1810.

Rescript des Statthalters an den General-Prokurator. — Cognition der Unterpräfekturen und der Gerichte in Zolldefraudations-Sachen und desfallsiges Verfahren betr.

54. Berge den 24. August 1810.

Rescript des Statthalters an die Unterpräfekte und den General-Prokurator. — Erläuterungen über die Cognitionsbefugnisse der Unterpräfekte, Maires ꝛc. und der Gerichte und deren Verfahren in Polizei- und Zoll-Frevel- ꝛc. Sachen betr.

55. Berge den 4. September 1810.

Verordnung des Statthalters. — Instruktion für die Stempel-Empfänger.

56. Berge den 4. September 1810.

Verordnung des Statthalters. — Instruktion über die Rechnungsführung der Stempel-Empfänger.

57. Berge den 5. September 1810.

Verordnung des Statthalters. — Anführung der Ordnungs-Nummern der Rescripte ꝛc. der Statthalterei.

58. Berge den 21. September 1810.

Verordnung des Statthalters. — Hebegebühren der Gerichtsgebühren- und Stempel-Empfänger.

59. Berge den 21. September 1810.

Verordnung des Statthalters. — Grenzlinie der Cognitions-Befugnisse der Unterpräfekturen und Gerichte (in 24. §§.)

60. Recklinghausen den 30. September 1810.

Publikation des General-Prokurators — die Vertheilungsart der Zulage für die Mitglieder des Appell.-Gerichtes betreffend.

61. Berge den 29. Oktober 1810.

Rescript des Statthalters. — Der Termin zur Ausführung der Verordnung vom 15. Juni 1810 und resp. zur Erhebung der Stempelabgabe und der Gerichtsgebühren wird vom 1. November auf den 1. Dezbr. c. a. verschoben.

62. Berge den 27. November 1810.

Rescript des Statthalters. — Zweite Termin-Verlängegerung wie vorstehend bis zum 1. Januar 1811.

63. Berge den 3. Dezember 1810.

Rescript des Statthalters an des Appell.-Gericht. — Erläuterungen über das gerichtliche Verfahren in Criminal-Sachen.

64. Recklinghausen den 20. Dezember 1810.

Gemeiner Bescheid (in 17 §§.) — Erläuterungen über das gerichtliche Verfahren in Fiskal- und Criminal-Sachen.

Sach-Verzeichniß

zur dritten Abtheilung

der Gesetz-Sammlung für den vormaligen Chur-Staat Cöln,

resp.

für das Vest Recklinghausen

vom 26. November 1802 bis zum 22. Januar 1811,

und von Nr. 1 bis Nr. 50.

Bemerkungen. Die Aufstellung ist streng alphabetisch geordnet.— Die Wiederholungen der Anfangsworte sind durch Querstriche bezeichnet. — Die Rückweisungen von einem Stichworte zum Andern finden in der Regel am Schlusse jedes Artikels ihre Stelle. — Die Zahlen weisen auf die Ordnungs-Nummern der Verordnungen.

A.

Abgabe von Colonial-Waaren, deren Erhebung nach dem kaiserl. französ. Tarif. — 49.

Abgabe, s. Steuer.

Advokaten, deren Anordnung ꝛc., nach der neuen Justiz-Organisation. — 35.

Aehrenlesen, dessen Verbot vor Aberndtung der Felder. — 43.

Ackerbau, Ausrottung des demselben schädlichen Unkrautes. — 42.

Akten, gerichtliche oder notarielle, deren Form und Abfassungsart. — 38.

Appellations-Gericht, Einführung eines neu organisirten. — 34.

—— -Prozeß-Ordnung und Fristen. — 2, 2½, 5, 10; s. auch Reichsgerichte.

Arenbergische Besitznahme des Vestes Recklinghausen. — 1.

Aufkaufen der Viktualien auf dem Lande, dessen Verbot. — 28.

B.

Bauhochzeiten, deren Verbot. — 41.

Begräbniß-Ordnung, deren Festsetzung. — 30.

Behandigungs-Güterwesen, s. Gesetzbuch Napoleon.

Besitznahme des Landes durch kaiserl. französ. und großherz. bergische Commissarien. — 50.

Bevölkerung, deren Bestand und Nachweisung. — 50.

Bischöfliche Gewalt, deren Grenzen. — 4.

C.

Civil-Prozeß-Ordnung, Einführung einer neuen. — 37.

Code Napoleon, s. Gesetzbuch ꝛc.

Cognition der geistl. und weltl. Gerichte, deren Grenzen. — 11.

Cognitions-Befugnisse und Grenzen der Justiz- und Polizei-Behörden. — 9.

Colonial-Waaren, Erhebung von Continental-Abgaben, nach dem kaiserl. französ. Tarif, von denselben. — 49.

Commissionsgebühren, s. Gerichtsgebühren.

Concurse der Gläubiger, Wirkungen der pignora praetoria beim. — 7.

Conscriptions-Steuer, s. Steuer.

Continental-Abgabe, s. Colonial-Waaren.

Contraktenbücher, deren Errichtung und Führung. — 17, 44.

Criminal-Prozeß-Ordnung, Einführung einer neuen. — 36.

D.

Deserteure, fremde, Verbot der Anwerbung derselben für andere Mächte. — 12.

—, königl. preuß., deren Verhaftung und Auslieferung. — 18.

Diäten, s. Gerichtsgebühren.

Districts-Gerichte, Einführung neu organisirter. — 34.

Domainen-Verwaltung ꝛc., deren Bestand und Nachweisung. — 50.

Dorsten und Recklinghausen, neue Verwaltungsart der Städte —, unter Abschaffung ihrer Magistratsverfassung. — 24.

Dreschen, s. Fruchtdreschen.

Dülmen, Ausdehnung der Landesverwaltung auf das, und Einführung des kölnischen Landrechtes im Amt. — 20.

E.

Ehescheidungs-Klagen und Wirkungen, s. Gesetzbuch Napoleon.

Eheverlöbnisse, deren legale Form, und Klagen auf den Grund derselben. — 11.

Eigenbehörige, Anmeldung ihrer Eigenthumsansprüche auf ihre besitzende Güter. — 26.

Eigenbehörigkeit, s. Gesetzbuch Napoleon.

Eigenthumsbücher, Einrichtung u. Führung derselb. — 17, 44.

Erbschafts-Steuer, s. Steuer.

Erbsteuer, s. Steuer.

Evokation der Rechtssachen, deren Zu- und Unzulässigkeit. — 5.

F.

Felddieberei, Maßregeln dagegen. — 43.

Feuergefährlichkeiten, Maßregeln gegen. — 6.

Fideicommisse, ungültige, deren Wirkungslosigkeit. — 47, s. auch Gesetzbuch Napoleon.

Fiscal-Prozeß-Ordnung, Einführung einer neuen. — 36.

Flughaber, Ausrottung des also genannten Unkrautes. — 42.

Friedensgerichte, Einführung neu organisirter. — 34.

Fristen, gerichtliche, bei Appellations- und Revisionsgesuchen. — 2.

Fruchtdreschen bei Licht, desfallsige Vorsichtsmaßregeln. — 6.

G.

Gebäude-Aufrichtungen, Verbot der Schwelgereien bei denselben. — 41.

Gebehochzeiten bei Heirathen und Hausbauten, deren Verbot. — 41.

Geistliche deren Besteuerung, s. Steuer.

Geistliche Jurisdiction, deren Grenzen. — 11.

—— Nachlassenschaften, deren Obsignation ꝛc. — 11.

Geistliches Officialat-Gericht im Vest Recklinghausen, dessen Anordnung und Geschäftsbetrieb. — 13.

Gelbes Fieber im Auslande, Maßregeln gegen Verbreitung desselb. — 14.

Geldhochzeiten, s. Gebehochzeiten.

Gemeindeverwaltung in Recklinghausen und Dorsten, deren Abänderung unter Abschaffung der Magistratsverfassung. — 24.

——, unter herzoglich Arenbergischer Hoheit, deren Bestand ꝛc. — 50.

Gemeine-Bescheide ꝛc. in Justizsachen, deren Erlaß und Nachweisung. — 34.

Gemeine-Rechte, deren subsidiarische Anwendbarkeit, s. Gesetzbuch Napoleon.

Gerichte, Einführung neu organisirter. — 34.

Gerichtliche Protokolle und Urkunden, deren Form und Abfassungsart. — 38.

Gerichtsbarkeit der städtischen Magistrate zu Dorsten und Recklinghausen, deren Beschränkung. — 24.

——, geistliche, Behörden zur Ausübung derselben. — 13.

——, geistliche und weltliche, deren Grenzen. — 11.

Gerichtsbeamten, s. Advokaten, Prokuratoren, Notarien, Gerichtssekretaire und Gerichtsdiener.

Gerichtsbehörde, geistl., im Vest Recklinghausen, deren Anordnung und Geschäftsbetrieb. — 13.

Gerichtsbücher, über Eigenthumsveränderungen, Hypotheken und Pignus, deren Einrichtung und Führung. — 17.

Gerichtsdiener, deren Anordnung nach der neuen Justiz-Organisation. — 35.

Gerichtsgebühren, Abschaffung bisher üblicher. — 45.

——, Einführung einer neuen Tax-Ordnung derselben. — 46.

Gerichts-Ordnung, Einführung einer neuen. — 34, 35, 36, 37.

Gerichtssekretaire, deren Kautionsleistung nach der neuen Justiz-Organisation. — 35.

Gerichtsverfahren, in Civil-, Kriminal- und Fiskal-Sachen, Einführung eines neuen. — 36, 37.

Gerichtsverfassung, Aufhebung der bestehenden und Einführung einer neuen. — 34, 35, 36, 37.

Gesetzbuch Napoleon, dessen Einführung und modifizirte Wirkungskraft. — 25, 26, 29, 44, 47, 48.

Gesindesteuer, s. Steuer.

Gewerbesteuer, s. Steuer.

Grasschneiden, dessen Beschränkung und Verbot auf und an fremden Aeckern. — 43.

Gütergemeinschaft, eheliche, im Amt Dülmen, Abänderung der desfallsigen Gesetzgebung. — 20.

——, eheliche, s. Gesetzbuch Napoleon.

Gütersteuer, s. Steuer.

Güterwesen, s. Gesetzbuch Napoleon.

Gutsherren, Anmeldung ihrer Eigenthums-Ansprüche auf eigenbehörige Güter. — 26.

H.

Handel mit verfertigten (alten) Kleidern, Verbot desselben. — 16.

—— mit Victualien auf dem Lande, Verbot des Auf- und Vorkaufens bei demselben. — 28.

Hausbauten, Verbot der Schwelgereien bei Aufrichtung neuer. — 41.

Heirathen der Wittwen, vorherige Erfüllung ihrer gesetzlichen Verpflichtung zur Bevormundung ihrer Kinder erster Ehe. — 48.

Heirathsverträge, s. Eheverlöbnisse und Gesetzbuch Napol.

Hobsgerichte, Appellationen von den Urtheilen ders. — 2, 10, 23.

Hobs- und Behandigungs-Güter, Ablösbarkeit der darauf haftenden Abgaben. — 39.

——- — —-Güterwesen, s. Gesetzbuch Napoleon.

Hochzeiten, Verbot der Schwelgereien und der Geldsammlungen bei denselben. — 41.

Hofgericht, dessen Anordnung, Competenz und Geschäftsbetrieb. — 5, 10.

Hofrath, dessen Cognitions-Befugnisse in erster, zweiter und dritter Instanz. — 2, 2½.

Hude, s. Viehhude.

Hütung des Viehes, nächtliche und hirtenlose, deren Einschränkung und Verbot. — 43.

Hypothekenbücher, Einrichtung und Führung derselben. — 17, 44.

Hypotheken, deren Erlangung, durch gerichtliche Pfandverschreibung und pignora praetoria, und Wirkungen. — 7.

Hypothekenwesen, dessen neue Einrichtung und Regulirung. — 17, 44, s. auch Gesetzbuch Napoleon.

——, im Amt Dülmen, Fortbestand seiner ältern Verfassung. — 20.

J.

Jagd, deren jährlicher Schlußzeitpunkt. — 21.

Jagdfrevel, Maßregeln und Strafen gegen. — 21.

Immobilar-Veräußerungen und Vererbungen, Abgabe davon zur Landesschulden-Tilgung. — 27.

Instanzenzug der Gerichte, dessen Regulirung. -- 2, 2½, 5, 10.

Instruktionen ꝛc. in Justizsachen, deren Erlaß und Nachweisung. — 34.

Jurisconsulten, auswärtige, Aktenversendung an dieselben zur Urtheilsfällung. — 2, 2½, 5.

Jurisdiktion, s. Gerichtsbarkeit.

Justizbeamten, s. Advokaten, Prokuratoren, Notarien, Gerichtssekretaire und Gerichtsdiener.

Justizbeschwerden, deren Anmeldung bei den Justiz-Collegien und dem Landesherrn. — 5.

Justizpflege, Regulirung der Instanzen, Fristen und Prozeßform, Behufs derselb. 2, 2½, 5, 10.

Justiz= und Polizei=Behörden, deren Anordnung und Wirkungskreis. — 9.

Justizverfassung, deren Abänderung. — 5.

——, deren Abänderung nach Auflösung der Reichsgerichte. — 22.

——, gänzliche Aufhebung der bestehenden und Einführung einer neuen. — 34, 35, 36, 37.

K.

Kantonisten, königl. preuß., ausgetretene, deren Verhaftung und Auslieferung. — 18.

Kapital=Veräußerungen und Vererbungen, Abgabe davon zur Landesschulden=Tilgung. — 27.

Kindtaufen, Verbot der Zechereien bei denselb. — 15.

Kippgarben, Verbot deren Austheilung u. Annahme. — 43.

Kirchenverfassung, landesherrliche Rechte in Bezug auf dieselbe. — 4.

Kirchenvermögen, dessen Verwaltung. — 4.

Kirchgänge der Wöchnerinnen, Verbot der Zechereien gelegentlich derselben. — 15.

Kirchhöfe, deren Verlegung aus Städten u. Dörfern. — 30.

Klassensteuer, s. Steuer.

Kleider, verfertigte, (alte), Verbot des Handels mit denselben. — 16.

Kriegs=Steuer, s. Steuer.

Kriegswerbungen, fremde, Verbot der Beförderung derselb. — 12.

Kuhpocken, s. Vaccination.

L.

Landesbesitznahme, herzogl. Arenbergische, des Vestes Recklinghausen. — 1.

——, kaiserl. franzöſ. und großherz. bergische. — 50.

Landesherr, dessen Rechte in Bezug auf die kirchliche Landesverfassung. — 4.

——, Wechsel desselben. — 3, 50.

Landesregierung, herzogl. Arenbergische, des Vestes Recklinghausen. — 1, 3.

Landesschulden, Abgabe von Veräußerungen und Vererbungen von Immobilien und Kapitalien, Behufs-Tilgung derselben. — 27.

——, Einführung einer Stempelabgabe, Behufs Tilgung derselb. — 45.

Landes-Schuldenwesen, dessen Bestand und Nachweisung. — 50.

Landesverfassung, deren Ausdehnung auf das Amt Dülmen. — 20.

——, herzogl. Arenbergische, deren Nachweisung. — 50.

Landesverwaltung, Behörden u. deren Wirkungskreis. — 9.

——, deren Ausdehnung auf das Amt Dülmen. — 20.

Landrecht, churkölnisches, dessen Einführung im Amt Dülmen. — 20.

——, dessen fortdauernde Wirkungskraft, s. Gesetzbuch Napoleon.

Lehngüter, Ablösbarkeit der darauf haftenden Abgaben. — 39, 40.

—— von ausländischen Lehnsherren relevirend, Vereinigung der Oberlehnsherrlichkeit darüber mit den landesherrlichen Domainen. — 39, 40.

Lehnhof, Qualität des Hofgerichtes als. — 5.

Lehnsverhältnisse, Ablösbarkeit derselben und desfallsige Grundsätze und Verfahrungsweise. — 39, 40.

Leibeigenschaft, s. Gesetzbuch Napoleon.

Leichenbegängnisse, Verbot der schwelgerischen Gelage u. a. Mißbräuchen bei denselb. — 30.

M.

Magistrats-Verfassung und Jurisdiction zu Recklinghausen und Dorsten, deren Abschaffung und Beschränkung. — 24.

Menschenblattern, Maßregeln gegen Verbreitung derselb. — 31.

Münzen, Bestimmung des Kassenkurses derselb. — 32.

N.

Nachlassenschaften der Geistlichen, deren Obsignation ꝛc. — 11.

Natürliche Kinder, deren Erb- u. a. Ansprüche, s. Gesetzbuch Napoleon.

Notariats-Urkunden, deren Form und Abfassungsart. — 38.

Notarien, deren Anordnung ꝛc., nach der neuen Justizorganisation. — 35.

O.

Obsignation geistlicher Nachlassenschaften, deren Bewirkung ꝛc. — 11.

Officialat-Gericht im Vest Recklinghausen, dessen Anordnung und Geschäftsbetrieb. — 13.

P.

Patronatrecht des Landesherrn, dessen Festsetzung. — 4.

Perhorresciren der Mitglieder der Justiz-Collegien, dessen Zu- und Unzulässigkeit. — 5.

Personen-Steuer, s. Steuer.

Pfandverschreibungen, gerichtliche und pignora praetoria, deren Prioritätsrechte. — 7.

Pfarrwesen, landesherrliche Rechte und Befugnisse in Bezug auf dasselbe. — 4.

Pignora praetoria, deren Wirkungen bei Concursen der Gläubiger. — 7.

Pignusbücher, Einrichtung und Führung derselb. — 17.

Pockenkrankheit, Maßregeln dagegen. — 31.

Polizei in Bezug auf das Aufkaufen der Viktualien auf dem dem Lande. — 28.

—— — — — den Ackerbau und dessen Hindernisse. — 42.

—— — — — den Gesundheitszustand. — 14, 16.

—— — — — Feuergefährlichkeiten. — 6.

—— — — — Kirchhöfe, Begräbnißordnung ꝛc. 30.

—— — — — Scheiben- und Vogelschießen. — 8.

—— — — — schwelgerische Zechereien. — 15, 30, 41.

—— — — — Viehhude u. Feldschaden u. Dieberei. — 43.

Polizei- und Justiz-Behörden, deren Anordnung und Wirkungskreis. — 9.

Population, deren Bestand und Nachweisung. — 50.

Präfekturen und Unterpräfekturen unter herzogl. Arenbergischer Hoheit, deren Bestand ꝛc. — 50.

Prioritätsrechte der pignora praetoria bei Concursen. — 7.

Prokuratoren, deren Anordnung ꝛc., nach der neuen Justizorganisation. — 35.

Protokolle, gerichtliche und notarielle, deren Form und Abfassungsart. — 38.

Prozesse, schwebende, bei den aufgelöseten Reichsgerichten, deren Entscheidung durch die Regierung. — 22.

Prozeßordnung, deren Abänderung nach Auflösung der Reichsgerichte. — 22.

——, deren Regulirung bei Appellationen und Revisionen. — 2, 2½, 5, 10.

——, Einführung einer neuen. — 36, 37.

R.

Rechtspflege, Aufhebung der bestehenden und Einführung einer neuen Verfassung, Behufs derselb. — 34, 35, 36, 37.

Recklinghausen, herzogl. Arenbergische Besitznahme des Vestes. — 1.

——'sches Offizialatgericht, dessen Anordnung und Geschäftsbetrieb. — 13.

—— und Dorsten, neue Verwaltungsart der Städte —, unter Abschaffung ihrer Magistratsverfassung. — 24.

——, Vereinigung des Vestes — mit dem Großherzogthum Berg. — 50.

Reichsgerichte, aufgelösete, deren Stellvertretung durch die Regierung. — 22.

——, Berufungen an dieselb. — 2, 2½, 5.

Regenten-Wechsel, dessen Eintritt. — 3, 50.

Regierung, Appellations- und Revisions-Instanz für die Urtheile der Hobsgerichte. — 10.

——, deren Competenz zur Entscheidung der bei den aufgelöseten Reichsgerichten schwebenden Prozesse. — 22.

——, deren Geschäfts-Grenzen und Betrieb. — 5.

——, und Justiz- u. Polizei-Behörde, deren gegenseitige Wirkungskreise. — 9.

Rescripte rc. in Justiz-Sachen, deren Erlaß und Nachweisung. — 34.

Revisions-Prozeß-Ordnung und Fristen. 2, 2½, 5.

S.

Sanitäts-Polizei, deren Handhabung. — 14, 16.

Scheibenschießen, deren Zulässigkeit und Ordnung. — 8.

Scheunen, Verbot des offenen Lichtes und des Tabackrauchens in denselb. — 6.

Schützengesellschaften, stehende, deren Aufhebung und Verbot. — 8.

Schulden, s. Landes-Schulden.

Schulgeld, dessen Erhebung und Beitreibung durch die Lokalbehörden. — 19.

Schutzpocken, s. Vaccination.

Schwelgereien bei Kindtaufen, Hochzeiten, Begräbnissen, Hausbauten, Kirchgängen der Wöchnerinnen ꝛc., deren Verbot. — 15, 30, 41.

Seuchen, ausländische, Maßregeln gegen Verbreitung derselb. — 14.

Sporteln, s. Gerichtsgebühren.

Spruch-Collegien, Aktenversendung zur Urtheilsfällung an auswärtige. — 2, 2½.

Staats-Schulden, s. Landes-Schulden.

Städte Recklinghausen und Dorsten, Abänderung ihrer Verwaltungsart und Abschaffung ihrer Magistratsverfassung. — 24.

Statistik, deren Nachweisung. — 50.

Stempel-Abgabe, deren Einführung. — 45.

Steuer, außerordentliche, von allen Einwohnern und Gütern ꝛc., Behufs der Kriegserfordernisse, deren Ausschreibung und Erhebung. — 33.

Steuerverfassung, deren Bestand und Nachweisung. — 50.

Steuern von Immobilar- und Kapital-Veräußerungen zur Landesschulden-Tilgung. — 27.

Substitutionen, deren Beurtheilung und Wirkungen, s. Gesetzbuch Napoleon.

——, ungültige, deren Wirkungslosigkeit. — 47.

T.

Tabakrauchen in Scheunen, beim Dreschen und aus offenen Pfeifen, dessen Verbot. — 6.

Tax-Ordnung für die Gerichte, Einführung einer neuen. — 46.

Testamente, deren Form und Beurtheilung, s. Gesetzbuch Napoleon.

—— im Amt Dülmen, ältere, deren Wirkungen nach Einführung des kölnischen Landrechtes. — 20.

Todtenwachen, deren Verbot. — 30.

U.

Unkraut, Flughaber, dessen Ausrottung. — 42.

Urkunden, gerichtliche oder notarielle, deren Form und Abfassungsart. — 38.

Urtheile durch auswärtige Spruch-Collegien, deren statthafte Einholung. — 2, 2½.

V.

Vaccination, deren Beförderung, Vollführung, Gebühren rc. — 31.

Verfahren, gerichtliches, in Civil-, Kriminal- und Fiskal-Sachen, Einführung eines neuen. — 36, 37.

Verhandlungen, gerichtliche oder notarielle, deren Form u. Abfassungsart. — 38.

Vermächtnisse, deren Form und Beurtheilung, s. Gesetzbuch Napoleon.

Victualien-Handel auf dem Lande, Verbot des Vor- und Aufkaufens bei demselb. — 28.

Viehhude, nächtliche und hirtenlose, deren Einschränkung und Verbot. — 43.

Viehsteuer, s. Steuer.

Vogelschießen, deren Zulässigkeit und Ordnung. — 8.

Vorkaufen, s. Aufkaufen.

Vormundschaft der Kinder erster Ehe, deren Regulirung vor der Wiederverheirathung der verwittweten Mutter. — 48.

Vorzugsrechte der pignora praetoria bei Conkursen. — 7.

W.

Weiden des Viehes, s. Viehhude.

Weltliche Jurisdiction, deren Grenzen. — 11.

Wittwen, Erfüllung ihrer gesetzlichen Verpflichtungen rücksichtlich der Bevormundung ihrer Kinder erster Ehe. — 48.
Würden- und Chargen-Steuer, s. Steuer.

Z.

Zechereien bei Kindtaufen, Hochzeiten, Begräbnissen, Hausbauten und bei Kirchgängen der Wöchnerinnen, deren Verbot. — 15, 30, 41.

Nachtrag

zur ersten Abtheilung

der

Haupt-Sammlung

der

churkölnischen Provinzial-Gesetze und Verordnungen.

Bemerkung. Die hier folgenden, nach dem Abdruck der Hauptsammlung erlangten, Verordnungen sind:

A. Prozeß-Ordnung, rücksichtlich der der Zauberei angeklagten Individuen, vom 24. Juli 1607.

B. Erneuerung der vorstehenden Prozeß-Ordnung und Regulirung des gegen die Verurtheilten eintretenden Vermögensconfiskations-Verfahrens, nebst Festsetzung der desfallsigen Gerichtskosten-Taxe, vom 27. November 1628.

C. Vorschriften wegen Räumung der Flüsse, Bäche und Abzugsgraben und der Verpflichtung zur Mitwirkung, bei allgemeinen und besonderen Entwässerungs-Anstalten, vom 11. Mai 1771.

A. Bonn den 24. Juli 1607.

Ernst, Erzbischof von Cöln, Churfürst rc.

resp.

Ferdinand, erwählter und bestätigter Coadjutor und Administrator des Erzstiftes Cöln*).

Nachdem das greulich und abscheulich Unwesen der Zauberey, leider bei diesen sorgsamen geferlichen Zeiten, einen gemeinen Uebergang nehmet, Und dan sowoll auß Gottlichem Befelch, als den beschriebenen Rechten und Reichs Constitutionen Ihre Churfürstl. Durchlcht. rc. Sich schuldig erkennen, nach allem Vermögen solche Unthaten zu straffen; Gleichwoll dabei in acht nehmen müssen, daß in diesem geferlichen Werckh darahn Leibs und Selhen säligkeit und Verderben, auch Ehr und Gutt gelegen ist, große Discretion will gebraucht sein,

So wollen anfenglich Ihre Chfstl. Drchlcht. allen Ihren Ambtleuthen, Vogtten, Schultessen, Kelner und Scheffen, des Königs Josaphat in Juda 2 paral. Cap. 19: Befelch vor augen gestelt haben, Ubi judicibus officium suum commendans ait, videte quid sitis facturi et mementote a vobis exerceri judicium Dei etc., daß ist, dahe er den Vorsteheren des Volcks daß Richter-Amptt befholen sprach er, „Sehet und mercket woll „uff was Ihr thun sollen, und gedenckett, „daß Ihr ahn Statt Gottes das Urtheill spre- „chet über das Volck,“ derwegen alle undt Jede

---

*) Dieser Verordnung fehlt die Titulatur des sie erlassen habenden Landesherrn; sie ist wahrscheinlich vom derzeitigen Administrator und Coadjutor Ferdinand ausgegangen, indem dieses gelegentlich ihrer Erneuerung aus dem Eingange der desfallsigen Verordnung (Conf. Lit. B.) hervorgehet.

Gott undt sein heilige Justitiam vor Augen nehmen undt demnechsten sich nachfolgender Ordtnung gepranchen sollen.

Und wiewoll bei Keyser Carls des vünfften hochselig gedechtnis peinlicher Halßgerichts Ordtnungh alle sachen zur nhotturfft sein aufgefhürt undt angezogen worden, alſo daß daraussen jede Obrigkeit satten Bericht haben kann, wie sie sich in diesen Sachen verhalten solle,

So wirdt doch zur ferner bestendiger nachrichtungh den einfeltigen und schlechten Richteren undt Urtheilsprechern diese Information vor ein richtschnurr vorgestelt.

Undt Anfangs sollen sie wissen, daß sie in zweiffelhafftigen undt ihrem Verstandt überstiegenden pfhällen, allezeit unpartheysche Rechtsverstendige, oder daß Oberhaubtgericht vermögh der peinlichen Halßgerichts-Ordtnungh consuliren und für sich selbsten nichts vornehmen oder erkennen sollen,

Sunsten in gemeinen vorfallenden Casibus soll diese regula gehalten werden, da ein Person Mans oder Weibs geschlechtes der Zaubereyen verdechtigh, der Obrigkeit angeben, und sich ein gewisser Cleger deshalben darstellen wurde, soll der Ancleger die Uebelthatt und derselbigen Argwohn und Verdacht zuvorderst ansagen, unangesehen, ob der Cleger den Beclagten uff sein recht gefänglich einzulägen, oder sich bei den Beclagten zu setzen begehren undt erpieten wurde,

Mit dero ferner anzeigh wofern darauff die beclagte person eingezogen undt verstrickt werden solle, daß der Cleger alßpalt auch mit seinem leib verwahrlich angehalten werden soll, biß daß er mit Burgen, Caution, bestandt und sicherungh, damitt daß Gericht zufrieden sein mögtt, gethan hab,

Im pfhall nun der Cleger solche Burgschafft nit haben mögt, undt doch dem peynlichen rechten nachfolgen wolle, so soll er mitt dem Beclagten biß zu außtragt der sachen in gefängnis, nach gelegenheit der sachen undt personen, gehalten werden,

Undt soll daruff ein ordentlicher proceß vermögh der peinlicher Halßgerichts Ordtnungh gehalten undt vollnffurtt werden.

Soll nun kein Cleger sich herfur thun, sonder der Obrigkeit dieß abscheulich Gotteslasterlich Zauberey Werck

vel publica fama durch gemeine geschrey oder denunciando über etliche personen vorkommen

So will denselben Ambts und Obrigkeit wegen obliegen und gebueren ex officio nhotturfftige information darüber einzunehmen.

Darinnen dan diese nachfolgende requisita vornemblich erfordert werden, ehe und bevohrn daß die Obrigkeit zu dieser Inquisition prozeß kommen mögen.

Für Irsten vermögh der peinlicher Halßgerichts-Ordtnungh muß die diffamation oder Verleumbdungh vorgangen sein, nemlich daß die beclagte person von den lheuten der Ohrts lange Zeitthero mitt der Zauberey verdacht, undt beruchtiget gewesenn sei,

Diese diffamation oder Verleumbdungh soll zum wenigsten durch zween unpartheysche Zeugen erwiesen werden, ehe und befohrn die Obrigkeit dieser diffamation statt geben sollen, undt dabey ußtrucklich vermögh der peinlichen Halßgerichts Ordtnungh dieser Underscheitt zu haltten, daß solcher böser leumuth nicht von ftanden oder lichtfertigen lheuten, sondern von unpartheyschen redtlichen personen herfließen thue und bekendt werde,

Wann solches erwiesen undt vorgangen, pleibt es bei dem Wortt der H. schrift: Quod in ure duorum vel trium consistat omne verbum.

Daß Zweitte indicium oder anzeigh zu dem inquisition proceß, ist die Besagung der Zauberer, wann dieselbe ihre mitschuldige in undt ausserhalb der peynlicher Fragh besagen;

Dieweill aber davon in specie ein sonderbar Caput, davon folgents soll gesagt werden, so wirdt es vor diesmhall bei dieser generalitet gelassen.

Die Dritte anzeigh ad informandum inquisitionis processum berauhet uff der suspicion undt Verdacht, daß die gemeine Nachpauren die person mitt der Zaubereyen in gemeinen Verdacht halten oder haben,

Undt wiewoll etliche Rechtsgelehrte dero meinungh sein, daß der Nachpauren Verdacht ohn einige fernere diffamation soll genugh sein, so wirdt es doch vor daß gewissefte fundament dahin gestelt, daß neben dern Nach-

pauren Verdacht der gemeine leumuth ad huic criminis diffamationem erfordert wirdt.

Zum Viertten gibt auch dieses zum inquisition proceß ein starcke anleitungh wofern der beclagten Mutter mitt gleichem Zaubereywerck umbgangen, undt von Jedermann vor ein Zauberinn sey gehalten worden, Xtullum enim est veneficium quod ab istis hominibus tantopere diabolus exspectat, quam ut suos ipsorumque liberos simul, acquamprimum hauserunt lucem ipsi voveant.

Die fünffte Anzeigh beruhet an deme, dahe die Obrigkeit Wanckelhafftigkeit, trepidation oder titubation der diffamirten Zauberinnen vermircken, alſo daß ſie ihr haubt zur erden ſchlagen, undt dem Richter nicht recht under Augen durfften ſehenn, potest enim Judex ex vultu, aspectu qualitate personae constantia trepidatione ex oculorum sermonisque judicio delinquentis conscientia observari, unde illud vulgatum, haud quam difficile est crimen non prodere vultu.

Zum Sechsten gibt auch ein ſtarcke anzeigh oder indicium wofern einiger haß, neid oder inimicitiae zwiſchen der Zauberinnen undt dem beſchedigten geweſen were, Xtam cum veneficae plerumque adversus inimicos suos scelera sua exerceant, diligenter pervestigandum est, an is qui fascinatus vel lesus est, odium contra veneficam gesserit.

Zum 7 undt letzten gibt auch ein ſtarcke Vermütungh und gewiſſe Anzeigh ad inquirendum dahe die diffamirte perſonn underſtehen wurde, ihre Whonungh zu verändern von einem Dorff zum andern verrücket undt mehren Verdacht über ſich nehmet.

Wofern nun dieſe vurgeſetzte indicia Ambtlheuten, Vogtten, Schulteſſen undt Scheffen vorkommen, undt darzu der gemeine leumuth zuſchlagen wurdt, ſollen dieſelbe darunter nhotturfftige information und beweiß einnehmen, undt alſdann die diffamirte perſonn in Verſtrickungh pringen und ferner vermögh der peinlicher halßgerichts Ordnungh gegen dieſelbe procediren.

Sunſten ſoll ein fleiſſiger Richter bei dem inquisition proceß allezeit vor augen haben des heiligen Augustini lehr 29 ëmulti corriguntur ut Petrus, multi tolleran-

tur ut Judas, multi nesciuntur donet veniat Deus qui illuminabit abscondita tenebrarum.

Wie und welcher gestalt uff der eingezogenen Zauberinnen in- undt ausserhalb der pein gethane Confession und besagungh die Obrigkeitt gegen die besagte personen procediren solle.

Diese quaestio ist allein nit uß den allgemein beschriebenen rechten, sondern auch auß Waylandt Kayser Carls peinlicher halßgerichts Ordtnung, darnacher sich ein jeder Richter gleich alß einem Richtschnurn in peinlichen sachen verhalten muß, uff diese maiß undt meinungh abgerichtet undt decidirt worden.

Nemlich daß niemandt gefenglich eingezogen werden kann oder soll, eß seye derselben einiger Uebelthatt durch gemeine lheumuth beruchtiget oder andere glaubwurdige anzeigungh oder Verdacht vorhanden,

Wie es dan auch in derselben Ordtnungh bei dem 218 art. also disponirt wirdt, daß keine Obrigkeit ohne vorgehende beruchtigung, bösen leumuth undt andere gnugsame anzeigungh keinen angreiffen oder in gefangnis lagen solle,

Darumb sollen alle Ambtlheutt, Vogtt, Schultes undt Scheffen ins kunfftige von wegen einer bößhaffter Vetell oder leichtfertigen Gesellen falschem Whonm undt Verleumbdung nach altem mißprauch keine person der Zaubereyen halber angreiffen auch nit lichtlich einem jeden geschrey so under dem lichtfertigen wanckelmutigen gemeinen Mann umbgehet glauben geben, und also uff hören sagen zufharen, sondern vor allen Dingen, alle Umständt gnugsam erfharen, daruber notthurfftige erkundigung einnehmen, biß sie uff ein gewissen spoir kommen undt alsdan den rechten ernst geprauchen sollen,

Dan der Teuffell alß ein lugner undt Mörder damit umbgehet, wie er die Obrigkeit verfhuren, auch durch list und betrugh der mißgunstigen die allerfrombste stattligste und vornembste geschlechter in den Stätten und ausserhalb mit solchem laster beruchtigen undt in gefhar stellen mögte, Derwegen bei diesser erkundigungh nachfolgende form gehalten werden soll,

Vor Irsten, daß die besagungh in der marter oder tortur vorgangen,

Zum Andern, daß dem Sager die beclagte person in der marter mitt nhamen nitt vorgehalten undt also uff dieselbe personn sonderlich nit gefragt noch gemarttert worden seye, sondern insgemein gefragt waß er dergli- chen personen kenne, so mit derselben sunden befleckt sein, wer Ime zu seinem gefallen geholffen, und daß er also den besagten oder beclagten von Ime selbst benant hab,

Zum Dritten gepuert sich, daß derselber Sager gar eigentlich gefragt werde, wie, wohe undt an welchem Orth er die diffamirte person gesehen, ob dieselbe mit Ime geselschafft gehabt habe, Diese Umbständt sollen alle reifflich erkundiget, von dem Sager eingenohmen undt be- schrieben werden, damit die Warheit recht erfaren undt niemandt Unrecht geschehe,

Zum 4. soll erkundiget werden, ob der Sager mit dem Besagten in einigem Unwillen, Widerwärtigkeit oder freundtschafft stehe, dan wohe solcher Unwill oder fiandt- schafft öffentlich were oder erkundigt wurde, so were dem Sager solcher diffamation halber gegen den besagten nit zu glauben, er zeigte dan deshalb sonsten so glaublich redtliche Ursachen undt warzeichen ahn, die man auch in erkundigungh erfunde, undt also für ein gewiß indicium halten muste,

Zum 5. daß die besagte person alsolchen argwohns sey, daß man sich der besagten missethat zu ihr versehen mögh, also man sich endtlichen derselben gueten oder bö- sen standts erkundigen undt in erfharung prengen, wie sich dieselb in Ihrem leben undt Wandell vorhin ver- halten hab,

Zum Sechsten daß der Sager uff der besagung be- stendigh verbleibe, undt keine Wanckelmuthigkeit ahn Ime gespurt werde,

Letztlich erfordern auch etzliche vornehme Rechtsge- lehrte, daß der Sager bei seinem Aidt betauren solle, daß er die Wahrheit gesagt, undt keine gefärligkeit dar- under gepraucht hab, welches alles nach gelegenheit dem Richter anvertrauet, undt seiner discretion anhaimb ge- stalt wirdt, Dieses aber vermögh der peinlicher halsge- richts Ordtnungh, da ein beschedigter durch Zauberey

selbst die behaffte personn der missethat bezichtiget, daruff stirbt oder bey seinem Aid bedauret, daß es eine grosse anzeigh gibt, et concurrentibus indicüs zur peinlichen fragh guete ahnleitungh geben thuet,

Wan nun solches alles vorgangen undt vorgesagtermassen erkundigungh undt beweiß eingenhomen, sollen die Ambtlheut Vogtt Schultes und Scheffen, nit allein ad inquisitionem sondern auch ad torturam mit der besagter personen procediren undt nach inhalt der peinlicher halßgerichts Ordtnung verfahren lassen,

Es sollen aber der Vogtt, Schultes oder Gerichtschreiber vor der peinlicher fragh auß der eingebrachter erkundigungh gewisse fraghstucke in schrifften verfassen, dieselbe den Scheffen daruff die behaffte personn selbst abfragen, undt dem Scharpff oder nachrichter daß examen nit einraumen, oder zulassen.

Was für redtliche anzeigungh, Wahrzeichen, Argwohn undt Verdacht vorgehen sollen, ehe undt bevohrn der Richter zur peinlicher fragh kommen möge.

Deweill bei der peinlicher halßgerichts Ordtnungh, so fleissig und sorgfeltige erinnerungen geschehen, daß ein jeder Richter in diesen grossen sachen vor der peinlicher fragh nach gelegenheit undt so viell möglich sich erkundigen soll, ob die missethat, darumb der behaffter angenhomen beruchtiget undt Verdacht, beschehen sey oder nitt, undt ferners verordenet worden, wofern kein redtliche anzeigungh der missethat darnach man fragen wolle vorhanden und beweist sein, daß kein Richter zur peinlicher fragh schreiten mögh,

So pleibt vor sich selbst unwidersprechlich wahr, daß alle Marter undt peinliche fragen, welche ohn vorgangene redtliche anzeigungen vorgenhomen sein, in sich selbst nichtigh auch krafftloß und daß uff solche bekentnis niemandt könnte verurtheilt oder condemnirt werden,

Wie solches bei der peinlicher Halßgerichts Ordtnungh Cap. 2. zu ersehen, darauß die Obrigkeit zu vernehmen, waß Ihnen vor gefhar daruff stehet, dahe sie Jemandt ohne vorgangene gnugsame indicia gemartert habenn,

Darumb ist dieß für Irst ein bestendig indicium undt redtlich anzeigh zur peinlicher fragh, so sich Jemandt erbeuth andern menschen Zauberey zu lehrenn,

Zum Zweitten, da Jemandts der Zaubereyen bezichtiget flüchtig wurde, welches in diesem pfall statt hatt, dahe einer besagt, gleichwoll gegen denselben keine Clagh oder inquisition proceß vorgenhomen ist, austretten undt fluchtigen fueß setzen wurde, dieser machet sich verdächtig und soll nit allein ingezogen, sondern magh auch zu der peinlicher fragh gestelt werden,

Da aber einer besagt, verclagt auch gegen Ihnen inquisition proceß vorgenhomen, ustreden wurde, derselb soll oder magh ohn andere vorgegangene anzeigungen zur peinlicher fragh gestellet werden,

Zum Dritten. Da die besagte personn Jemandt betrauet und dem betraueten ein ubernatürliche Kranckheit daruff widerfharen ist, gibt dasselbe zur peinlicher fragh gnugsame anzeigh,

Zum 4. Dae die beclagte personn sunderliche gemeinschafft oder gesellschafft oder Whonung mit der Zauberinnen oder Zauberen gehabt, gibt anzeigh zur peinlicher fragh.

Zum 5. So einer überwiesen wurdt, daß er von Ime selbst, rhaums oder anderer weiß ungenhötigter Dingh gesagt hatt, daß er die verdachte missethat gethain oder dieselbe vor dem geschaall zu thun betrauet hatte, und die that auch daruff in kurtzer Zeit erfolgt were, undt es were ein solche personn daß man sich derselbiger thait zu ihr versehen möght, wirdt auch für ein redtliche anzeigungh gehalten, undt ist peinlich daruff zu fragen.

Zum 6. Da die Person der Zaubereyen beruchtiget, mit verdächtigen Wortten umbgehet, undt sich annimbt gestollene guetter zu offenbaren, dieselbe mag zur peinlichen fragen gestelt werdenn,

Zum 7. Wofern die verhaffte personn mit verdechtigenn Dingen, gebeerden undt weesen umbgienge, Kraüter oder andere sachen über daß Viehe geworffen, undt dasselb daruber gestorben, daß giebt ein anzeigh zur peinlicher fragh,

Zum 8. Da die verdachte person ahn gefehrlichen Ohrtern zu der thait verdächtigh gefunden oder betretten wurde, alß nehmlich im stall dahe Viehe kranck wordten oder im hauß da dem gesindt oder andern ein Ubelstandt zukommen, gibt indicium ad torturam,

Zum 9. Da in der verdachter personen behausungh ungewonliche Duppen oder andere Zaubersche instrumenta gefunden oder daß dieselbe mit verdächtigen Dingen umbgangen, gibt gnugsame anzeigungh ad torturam,

Zum Zehenden, da die Zauberey mit einem eintzigen gueten Zeugen bewiesen werden mögt, solche halbe oder semiplena probatio gibt ein redtliche anzeigungh, argwon oder Verdacht der Missethatt,

Zum Eilfften gibt auch ein gewisse anzeigungh zur peinlichen fragh vehemens fama cum aliis adminiculis wie vorhin gemelt wordten,

Zum Zwelfften. Da die diffamirte person bei ihrer gefäncklicher annehmungh selbst sagt, es ist nunmehr mit mir gethain undt dergleichen certissimnm emin. indicium est maleficii cum quis se ante condemnat quam accusatur,

Zum Dreyzehenden gibt auch grosse anlheitungh zur peinlicher fragen wenn ahn der diffamirter personen ungewonliche Stigmata undt Zeichen als wann schon darin gestochen kein blut daruß kommen thuet, erfunden werden.

Wiewoll nun dieser vorgesetzter indicien etzliche also geschaffen sein, daß dern eins zur peinlicher fragen gnugsam were, dern sich die Vogtte, Schulteß undt Scheffen bei der peinlicher Halßgerichts Ordtnungh art. 38 zu erkundigen habenn,

So wirdt es doch für den sichersten wegh gehalten, daß allezeit die Obrigkeit bei diesem gefehrlichen proceß derselben Argwhon etliche beisammen kommen lassen, undt ehe undt bevohr dieselbe beipracht undt erwiesen sein, zur peinlichen fragen nit schreiten sollen.

Wie man mit der peinlicher Fragh umbgehen soll.

Bey dem 58. articul der peinlicher Halßgerichts Ordtnungh wirdt diese regula gesetzt, daß die peinliche fragh

nach gelegenheit des Argwhons der personen, Viell, offt oder wenigh, hart oder lindt nach ermessungh eines vernunfftigen richters vorgenhomen soll werden, undt wofern die verhaffte personn in der Marter der missethat gestendigh ist, soll man nach allen Umbstenden fragen, nemlich womit, wie undt wann die Zauberey geschehen mit waß wortten und wercken,

So dan die gefragte person anzeigt, daß sie etwas eingegraben oder behalten hette, daß zu solcher Zauberey dienlich sein solte, soll man darnach suchen ob man solches findenn konte,

were aber solches mit andern Dingen durch wortt oder werck gethain, soll man dieselbe auch ermessen, ob sie Zaubereyen uff sich tragenn,

Undt da die Gerichtspersonen der Dingh nit erfahren, sollen sie Geistliche gelehrte oder andere Rechtsgelehrte darüber anhören,

Mann soll auch die Zauberinnen fragen von Weme sey solche Zauberey gelhert, undt wie sie daran kommen, ob sie auch solche Zaubereye gegen mehr personen gepraucht gegen ween und weß schadens daruß oder damit geschehen,

Wan solche fraghstück vorgangen undt die bekantnuß daruff erfolgt, soll der Richter an die Ohrtere schicken, nach den Umbstenden fragen lassen, und dahe sich dieselben also befinden, ist nit zu zweiffeln der gefragter hab die missethat begangen, sonderlich so er die Umbständt sagt, die sich in der geschicht befinden, undt kein Unschuldiger hatt sagen konnen,

Sollen sich aber bei der erkundigungh die sachen nit also befinden, soll man dem gefangenen solche Unwarheit starck vorhalten, undt ihnen darumb mit ernstlichen Wordten straffen, undt magh alsdan mit peinlicher Fragh gegen denselben widderumb verfharen werden,

Dan jehe undt zu Zeiten die schuldige die Umbständt der missethat mitt Unwahrheitt anzeigen, undt vermeinen sie wollen sich damit unschuldig machen,

So der gefangen der vorbekanter missethat leughnet und doch der argwon wie vorgemelt vor Augen were, so soll man ihnen widderumb in gefenckniß fhüren, undt wider mit peinlicher fragh gehandelet werden,

Es were dan daß der gefangen solche Ursach seines leugnens vorwendte, dadurch der Richter bewegt wurde zu glauben daß der gefangen solche bekentnis ex errore gethain hab, alsdan magh der Richter denselben gefangenen zu auffhurung seines Irsals oder erroris zulassen,

Soll alsdan die behaffte person Ihren angezeigten Errorem nit erweisen, kan der richter widderumb ad torturam mit derselben schreiten, oder aber da die hiebevorn usgesachte bekendtnis mit andern zustimmenden argumentis bestediget wurde, entweder zur condemnation tretten, oder rechtsverstendige darüber consuliren,

Es sollen auch die Schultes undt Scheffen oder Gerichtschreiber der gefangenen personen keine Umbstendt der erkundigter missethat vorsagen, sondern dieselbe von dem behafften selbst sagen lassen,

Der gefangen soll auch zum minsten über den andern tagh nach der Marter undt seiner bekentnis vor Schulteis undt zweien Scheffen extra torturam ad locum tutum gefordert werden, undt Ime sein bekentnis durch den Gerichtschreiber vorgelesen und alsdann anderwartz daruff gefragt, ob seine bekentnis wahr sey, und waß er darzu sagh, auch solches ufgeschrieben werden,

Wofern der gefangen alsdan der vorbekanter missethat leughnet, soll mit Ime verfahren werden, wie vorgesetzt, sonsten zur ordentlicher straff zu verfharen.

Ob die peynliche Fragh könne oder möge reiterirt undt multiplicirt werden.

Es ist ein gewisse undisputirliche regula aller rechtsgelherten wofern der behaffter uff gnugsam vorgangene Indicia undt anzeigunghe die marter undt tortur einmhall rechtmessig aufgestanden, daß dadurch alle uff Ihn geprachte anzeigungen purgirt undt ohn andere neue indicia mit demselben zu ferner tortur nit könne oder möge geschrieten werden,

Darumb sollen sich Vogt, Schultis undt Scheffen der vorgesetzter Ordtnungh und rechten gemeeß verhalten,

Undt nach einmhall rechtmessig vollenbrachter tortur ohn andere neue vorgebrachte Indicia oder anzeigungh die tortur gegen den Gefangenen nit widderumb vornehmen,

Jedoch in allen Wegen waß von dem leugnen der gefangenen im vorigen articul ist gemelt worden, vorbehalten, dan dahe der gefangen in der Marter einmhall seine Sundt bekennen undt folgendts nach einem oder zweien tagen uß der gefängknis in ein frey gemach gestelt undt Jme seine bekentnis vorgelesen undt alsdann leugnen wurde, magh er vorgemeldt widerumb zur peinlicher fragh gestelt, undt ohn einige neue indicia torquirt werden,

Diese tortura welche uff einmhall erfolgte bekentnis reiterirt wirdt, kann dreymhall uff drey verscheidene tagh continuirt werden, also zu verstehen, dahe der Behaffter uff einem Tagh die thait bekente, folgents usserhalb der tortur dieselbe leugnen wurde, kan er zum zweitenmhall torquirt werden,

Wurde Er alsdan widerumb bekennen folgents leugnen kann er zum drittenmhall widerumb zur peinlicher fragh gestelt werden,

Wofern er alsdann wiederumb bekennen und folgents leugnen wurde, soll man mit keiner fernerer tortur gegen Ihnen verfharen, sondern Unserm gnedigsten Herren die gelegenheit uberschreiben, mit allen indiciis et circumstantiis damitt der behaffter entweder ohn Vorbehalt relaxirt oder aber nach gelegenheit poena extraordinaria des landts verwiesen, mögh gestrafft werden, quia satius est nuentem absolvi quam innocentem damnari.

B. Ohne Erlaß-Ort den 27. November 1628.

Ferdinand, Erzbischof von Cöln, Churfürst ꝛc.

Demnach der hochwürdigst Durchleuchtigster Fürst und Herr, Herr Ferdinand ꝛc.*) Erzbischoff zu Cöln und Churfürst, Hertzog in Ober- und Nider-Bayern, Unser gnedigster Herr, hiebevorn im Jahr 1607, sichere Ordnungh in schrifften verfassen und publiciren lassen, wornach sich jedes Orts Gerichtter in Außrottungh des hochstgruisamen Lasters der Zauberey, zu verhalten, Und dan

*) Derselbe war seit 1595 Coadjutor des Erzbischofs Ernst und seit 1607 (Conf. Nr. 45. d. 1. Abth. d. S.) Administrator des Erzstiftes Cöln; die obige Titulatur scheint daher als eine Courtoisie des Concipienten betrachtet werden zu müssen.

leider jetziger Zeit solches Laster fast allenthalben dergestalt zu und Uberhand genohmen, daß vermöge Gottlichen Befelchs, der Rechtten und Reichs Constitutionen zu desselben Stuir- und Dempffung der gerechter ernst und eiffer pillich vorzuwenden, Dabei aber Höchstgemelte Ihre Churfürstliche Durchlaucht sorgfältig sein, daß darüber solche Bescheidenheit und Vorsichttigkeit gebraucht werden möge, Wie es dern Leib, Sehll, Ehr und gutt betreffend Sache, Wichtigkeit erfördern thut,

So wolln Sie vorbedeute Ordnungh ihres inhalts erwiedert und alle und jede ihre underghörige Obrigkeit Vatterlich und gnedigst erindert haben, Sich derselben gemäß zu verhalten und also zu verfahren wie sie es vor dem gerechten Gott, Ihrer Churfürstl. Durchlaucht und der Weldt zu verantworten wissen,

Wan aber zu Vortsetzungh solches hochnötigen Execution Wesens, nit geringe Kosten ufgehen, auch mehr dan billich ist, daß denjenigen Richttern und Andern Personen so darunder stedigh gebraucht werden, so woll der Zeit Versaumbnus alß verdrießlicher mühe und arbeid halber, pillichmessige erstattungh und ergetzlichkeit verschafft werde, und ob dann woll Ihre Churfstl. Drchlcht. befugt, zu dem End und andern nöthwendigkeiten, mit gentzlicher Confiscation der hingerichten gütter (als welche die Majestätt Gottes verletzt) verfahren zu lassen; So haben dieselb sich doch aus gnedigstem Mitleiden gegen die unschuldigen Kinder, Erbgenamen und Befreundten gefallen lassen, die miltte der Scherffe vorzusetzen,

Und verordnen demnegst, daß die nötige uffgehende Kosten uff folgende Weiß (inmaßen es ebenmessigh bei etlichen andern Chur- und Fürsten woll eingefurth und praktisirt wurd) auß dern Verlassenheit hergenohmen und abgestattet werden solln.

Nemblich und zum ersten: Wan inhalts darüber vor diesem außgangener Heren- sonsten gemeiner Rechtten und Haltsgerichts Ordnungh, uff gnugsame Clage und anzeige, ainige selbiges Lasters bezigtichte Mans- oder Weibs-Personen gefenglich eingezogen,

Sollen des Orts Vogt, Schultheiß, Kellner, oder derselben Verweser, mit Zuziehungh zweier Scheffen und des Gerichtschreibers, alßpalt darauff in des Inhaftirten Behausungh sich verfügen, und die erfindliche gereidt- und

ungereidegütter, Schuld und gegenschuld sich vorpringen lassen, mit fleiß ersehen und in richttige verzeichnus pringen.

Wan dan solche Person uff gütt- oder peinliches fragen sich des Lasters bekendlich gemacht, zum Töth verurtheilt und hingerichtet worden, Sollen gemelte Vogt, Schultheis, Kellner, Scheffen und Gerichtschreiber über die vorbedeutermaßen consignirte gütter und Schulden, was dern von des Hingerichten Erb oder Patrimonio, gewin und gewerb, gereids und Ungereide herruren, und deren Schulden so von alters darauf gelegen und sonsten bei stehender Ehe, nit aber durch die Kinder gemacht, wahren bericht und erkundigungh einziehen, Solche von des unschuldigen Ehegattens gleicher gestalt ex patrimonio ererbten oder auß Nahrungh zustendigen güttern separirn, Fürters rechtlicher gebür und pilligkeit nach aestimirn und schetzen, davon, wan Kinder vorhanden, ein Kindtheill, sonsten in deren ermangelungh, die halbschiedt von berürtes Schuldigen consignirten güttern einnehmen und darauß alßdan die uffgehende Execution- und in nachfolgender Ordnungh ein und Andern assignirte Kosten und Salariirung alß eine, bei wehrender Ehe oder Wittiben Stand gemachtte und causirte Schuldt, abrichtten und was alßdan übrig sein mochtte, wohin es Ihre Churfrstl. Durchlcht. gnedigst verordnen, hinwenden.

Damit aber darunder kein Verschlagh, eigen Nutz oder andre unzulessige Unrichtigkeit gebraucht werde; soll jedes orts Kellner oder dah der keiner vorhanden der Gerichtschreiber, oder weilln derselb in Haltungh des Prothocolli und stetigen gerichtlichen Beywohnungen gnugsam occupirt, ein Andre darzu qualificirte Person, welche der Ambtman, Vogt oder Schultheiß zu verordnen, über einnahm und außgab richttige Rechnung halten, Dieselb sambt derrn gütter Inventarisation zur churfürstlichen Cantzley jedesmahll einschicken und davon redt und antworth zu geben schuldig sein.

Obwoll nuhn in etlichen Ambtmanien und Underherrlichkeiten Particular Personen, vermög Waißthumber und alten Herkommen, zur Justitia und Hinrichtungh der Uebeltheter, uf sichere weiß und maß, die Kosten und anders beizuschaffen und zu tragen schuldigh;

Weilln dennoch diß jetziger Zeit vorgehendes Execution wesen, ein extraordinarium und wegen Vilheit die Kosten gar zu höch fallen wurden; So erklären sich höchstgemelte Ihre Churfürstl. Durchlcht. hiemit, Daß zwarn für daßmahlln, Inhalts gegenwertiger Ordnungh vilberurte zu diesem Heren executionwesen ufgehende Kosten, auß der Hingerichtter Verlassenschaft hergenohmen, Dadurch aber den Waystumben und alten Herkommen, in andern wegen und fellen, zumahll nit praejudicirt sein, sondern allerdings in ihrem esse unverwandt verpleiben, und wan diß generalwesen cessirn und hernechst widerumb gegen ein oder zwo Heren particulatim Justitia vorgenohmen werden mochtte, alßdan denen Wayßtumben eingefolget, und diese Ordnungh denselben zu nachtheill, in keine Consequents gezogen werden sollt.

Damit dan umb so vill mehr die Justitia befurdert und darin schleunigst, mit gutten wolbedachten Räth und Vorsichttigkeit procedirt werde, Auch die Gerichts-Personen jederzeit, Ihrer Mühe und haußlicher Nahrungh Versaumbnuß, einige erstattungh und ergetzlichkeit empfinden mögen;

Verordnen Ihre churfürstl. Durchl. rc. daß Vögten, Schultheisen und jeden Scheffen, auch dem Gerichtschreiber vor jeden Tagh, so sie mit gerichtlichen Beiwohnungen Vor- und Nachmittagh zupringen, wie imgleichen dem Kellner wan er, wie obgemelt, der Inventarisation, Taxation und distraction der gütter abwarten müssen, ein Goldfl. dem Gerichts Potten aber zwolff albus und Sie des Nachts ebenmessig uffwarten auch 12 alb., also Tagh und nacht ein fl. current colnisch, zugelegt werden; Dagegen alle obgemeldte sich selbsten (außerhalb des Tags der Hinrichtungh und Execution, dah solches von alters herkommen) verpflegen sollen.

Und demnach der gefangener verzuglicher uffenthalt geferlich, dadurch revocationes, desperationes und andre Ungelegenheiten, wie es bereidts bei verschiedlichen die erfahrungh geben, verursacht werden, und damit, in deme daß einer uff den Andern vergeblich wartet, kein Zeit verlohren werde, sollen die Gerichtliche Beikombsten in der Sommer-Zeit des Vormittags umb sieben Uhr und nachmittags um drey Uhr, im Winter aber des morgens umb acht Uhren und nachmittags umb zwey Uhren angestellt und gehalten werden,

Es wurde dan von Vögten, Schultheißen oder Gerichtsverwaltern, auß erheblichen Ursachen, eine andre stundt benenth, darzu dan die Gerichtspersonen unweigerlich zu folgen schuldig sein, Inmaßen die vor specificirte Zulage uff die praesentes allein, diejenige aber so zu spat kommen, pro rata temporis verstanden wurdt, und der Gerichtschreiber dieselbe jedesmahls mit fleiß und uffrichtig annotirn, umb so vill mehr primus et ultimus in loco Judicii sein soll.

Wie nuhn diese Zulag eintzig und allein zu mehrerer Befurdrungh der hailsamen und in diesem Werckh so hoch nötiger Justitz gemeint, So will sichs nit gebüren, vermittelst anstellungh unnötiger Diaeten und beikombsten, aigennutzigen gewin und furtheill zu suchen, deshalben dan jedes Orts Vögt, Schultheiß und Scheffen, Ihrer Aidt und Pflicht erindert werden, Dieselbe vor Augen zu halten und nichtgs zu underlassen was zu befurdrungh und Vortsetzungh der hailsamen Justitien nötigh.

Sintemahlln vermög Haltsgerichts Ordtnungh art. 46 und 47 dafür gehalten wurd, daß nit eben in allen actibus, alß güttlichen examinibus und dergleichen aller Scheffen gegenwarth vonnöthen; So soll der Gerichts-Vorweser, dißfals ein Underscheid machen, Und so vill Er der Scheffen, erheischender gelegenheit nach, nötig erachten wurde, erfordern, Auch die jenige idesmahls zu folgen schuldig sein, dergestalt aber, damit die Decreta, Capturae, Torturae und sententiae definitivae anderst nit, dan in gegenwarth aller Scheffen consultirt und geschlossen werden; Es seie dan, daß dajegen erhebliche Ursachen vorhanden, Ein- oder Ander intereßirt oder verdechttig sein wurde, welche sich selbsten abzusondern wissen werden.

Solten nun zweiffelhaftige und dern Scheffen Verstand übersteigende Casus vorkommen, daruber andre unparteiliche Rechtsgelerten zu consultiren;

Wurd jedem Gericht erlaubt, darzu auß der nechstgelegener Statt oder Obergerichtten ein oder ander Rechtsgelerter so in diesem Wesen insonderheit exercirt und erfahren, gegen eine pilligmeßige recompens zu behandlen, dieselbe zu Sich zu fordern, oder etliche mit den Sachen volligen Bericht, dern Bedencken und gutachtten einzuholhn, auß ihrer der Scheffen mittell zu Innen abzufertigen; Oder aber, dah derrn Scheffen selbsten et-

liche, graduirte Rechtsverstendige, sich hierin absonderlich gebrauchen, die Acta lesen und den dubiis in puncto juris nachsehen wurden, denselben solcher muhe halber, eine Nebenergetzlichkeit zu verordnen, dergestalt jedoch, daß under denselben und den Außwendigen welche reißen und von Hauß sein müssen, ein Underscheid gemacht werde. Wie dan solche differents, bei denjenigen Vögt, Schultheiß und Scheffen, welche obbedeutermaßen, zu einholbungh ander Rechtsgelerter und erfarner bedencken, oder sonsten in diesen Hexen-Sachen uff guttachten der sämbtlicher Scheffen, außgeschickt werden, auch in Obacht genohmen, und wan dieselb eine Nacht auß sein müssen, innen alßdan neben nötiger Verpflegungh zween goldgulden täglichs zugelegt und gutgemacht werden sollen.

Dah aber Schultheiß und Scheffen im Rechtten und modo procedendi dermaßen nit erfahren sein wurden, daß sie ohne stetig Beiwesen und Zuthun Rechtsgelerter bei examination und Tortur der Behafften, auch sonsten, recht zu verfahren wisten; Sollen sie einen oder mehr Rechtsgelerten darunder zu gebrauchen, und dern Salarium auß ihrem deputat zu bezalhn schuldig sein.

Wan dan endlich darahn, daß alles woll eingenohmen und protocolirt werde, insonderheit gelegen, Solle jedesmahll, ehe und bevor das Gericht von einander gehet, das protocollum deuthlich abgelesen, Ob etwas zu vill gesezt oder außgelassen, und was einer oder Ander der Scheffen dabei zu erinderen haben möge, vernohmen, hinzugesezt und im Übrigen verfahren werden, wie es den Rechtten, Reichs-Constitutionibus und der Pilligkeit gemäß.

Urkund Ihrer Churfürstl. Durchlcht. ꝛc. zu End uffgesetzten Sekrets.

(Folget obangedeute Ordnungh
ab anno etc. 1607. conf. Lit. A.)

C. Bonn den 11. Mai 1771.

Maximilian Friderich, Erzbischof zu Cölln und Churfürst ꝛc.

Thun kund, und fügen hiemit zu wissen: Obwohlen die Reinigung und Ausraumung der Bächen, Flüssen und

Nebenflüssen oder Zuggraben durch vorherige Landesherrliche Verordnungen mehrmahlen gnädigst anbefohlen, so ist doch solches zumahlen bei vorgewesenen Kriegszeiten nicht gehörig befolget, und dahero veranlasset worden, daß die an den Bächen und Flüssen liegenden Wiesen- und Weidegründe nicht gehörig abgenutzet, die Aecker bei feuchten Jahren für Verwässerung nicht gesicheret, noch vom Wasser entlediget werden können. Wie aber solches bei nassen Jahrszeiten sowohl den privaten Eigenthümern solcher Gründen als ganzen Gemeinheiten (welche dadurch ihre Gründe und Ländereien gehörig zu cultiviren und abzunutzen behindert werden) zum merklichen Schaden gereichet; So haben Wir auf Landständisches Ansuchen es nöthig zu sein erachtet, hierunter durch eine fernere Landesherrliche Polizei-Verordnung dem gemeinen Besten näher vorzusehen.

Wir verordnen und befehlen dahero gnädigst, wie folget:

1. Flüsse und große Bäche, die gar zu sehr verschlammet, oder veruntiefet sind (welches dem beamtlichen Ermessen überlassen wird) sollen durch ganze Gemeinheiten und Kirchspielen, derer Eingesessene Gründe daran liegen haben, oder welchen durch Raumung solcher Flüssen und Bächen eine Abwässerung der Gründen verschaffet werden kan, wie auch derer gemeine Weiden und Triften sich an solche Bäche und Flüsse erstrecken, gereiniget, geraumet, erweitert und vertiefet werden, so wie es die Umstände und der Entzweck dieses Edicti erfordern.

Diese Arbeit ist als die Grundlage anzusehen, um nicht allein den nahe daran ligenden Gründen, sonderen auch dem ganzen benachbarten District die nöthige Abwässerung zu verschaffen.

2. Mit den Flüssen und Bächen durch derer Raumung dem Publico der mehreste Vortheil zu verschaffen stehet, ist also in diesem Jahr der Anfang zu machen, zu welchem Ende

3. Beamten angewiesen werden, von selbigen in Zeit von zween Monaten ein Verzeichnüß, durch welche Kirchspiel solche fliessen, nebst einer Anzeige, wie sie geraumet, erbreitet und vertieffet werden müssen, mit Beifügung einer Repartition, durch welche Gemeinheiten oder Kirchspiel von Distanz zu Distanz diese Arbeit zu verfü-

gen sein, nach der zu Ende dieser Verordnung angefügten Instruction an Unseren Geheimen Rath einzuschicken, und darauf den weiteren Befehl, welcher bei ersterer dazu bequemen Jahrszeit ohne Aufenthalt zu vollziehen ist, zu gewärtigen; Sollten Beamten hiezu eines Werkverständigen ohnumgänglich benöthiget seyn, können sie einen, um gedachten Plan bei großen Flüssen und Bächen verfertigen zu helfen, auf Kösten besagter Gemeinheiten zuziehen, jedoch ist solches mit möglichster Menage zu verfügen, und dabey keine andere Kösten, als Behuf solchen Werkverständigen nöthig, zu veranlassen.

4. Da diese Raumung nicht allein zum Besten der Schatzpflichtigen, sondern auch der Befreyten geschieht, so müssen auch diese pro Rata des zu gewarten habenden Nutzens, oder auf eine andere billige mit den Interessirten Concertirende und per Majora zu bestimmende Arth zu solcher Arbeit concurriren.

5. Wenn demnach gedachte Hauptraumung und Repartition beghnemiget, absonst dieserhalb etwas näheres von besagtem Unserem Geheimen Rath verordnet worden, so daß es auf dessen Vollziehung ankommet, alsdann haben Beamten gedachter Repartition zufolge bei der zu solcher Arbeit bequemen Jahrszeit und Witterung diese Arbeit districtweise unter die Kirchspiel, Baurschaften oder Gemeinheiten und andere dazu concurrirende Interessirte zu vertheilen, oder gar noch engere Subrepartitiones zu machen, damit jedes Erbe oder Kotten die ihm zurepartirte Arbeit desto geschwinder zu verrichten und zu vollenden ermuntert werde. In Fällen aber, wo dieses nicht füglich geschehen könnte, sollen Vögte und Führer zur Aufsicht, daß die Arbeitenden zu rechter Zeit erscheinen, und ihre Arbeit fleißig verrichten, beamtlich angewiesen werden, wofür dem Vogten oder Führeren nach vollendeter Arbeit aus Mitteln der Gemeinheit für jeden Tag sothaner Aufsicht 4 Schil. 8 Pf. zuzulegen sein.

6. Wenn nun die Ausraumung, Erbreit- und Vertiefung der Flüssen und großen Bächen gehörig geschehen ist, so sollen in Zukunft dieselbigen in ihrer Breite und Tiefe von den Eigenthümern der daran schießenden Gründen ohne Unterscheid, ob solche frei oder schatzpflichtig, durch erforderliche Ausraum- und Reinigung unterhalten, und zu dem Ende nach geschehener vorgedachter Rau-

mung die Breite und Tiefe abgezeilet, und solche Abzeilung zur künftigen Richtschnur genommen werden.

7. In Ansicht der geringen Feld-Bachen, welche von den Eigenthümern der daran schießenden Gründen ohne große Beschwer geraumet werden können, fortan der Nebenflüssen und Zuggraben, auch Hevenfluten genannt, hat es dabei, daß zwischen und entlangs solcher Privat-Gründen von derer Eigenthumeren, in Heyden und gemeinen Feldern aber von den darinnen Interessirten Befreyt- und Ohnbefreyten, so weit Erstere hiebevor dazu concurriret haben, solche Raumung verrichtet werden müsse, sein Bewenden, und damit dieses wie auch dasjenige, was in vorstehendem 6. §pho verordnet ist, geziemend befolget werde, sollen durch Abpfählungen die Tiefe und Breite solcher Bäche durch den Schau-Richteren bestimmet, sodann jährlichs die Schauen in den Monaten Majo und Septembri in Vorgang eines wenigstens 14 Täge vor der vorzunehmenden Schau dieserhalb zu erlassenden Publicandi angestellet werden, und zwarn von denjenigen, welche die Schaugerechtigkeit hergebracht haben, bei welcher Schau dann jene, welche die schuldige Ausraumung nicht verfüget haben, in Continenti und ohne Process-Weitläuftigkeiten in eine Strafe von einem Rthlr., und die dieserhalb in ihrem Amte saumhaften Baurrichter in 3 Rthlr. fällig erkläret, jenen anbei sofort ein neuer Terminus bei doppelter Strafe anbestimmet werden solle. Ob und wie diese Schau gehalten worden, darüber sollen diejenigen, so die Schaugerechtigkeit haben, alle Jahr den Beamten die Anzeige thun, welche in dessen Ermangelung solches Unserem Geheimen Rath anzuzeigen haben. An Oerteren aber, wo keine besondere Schaugerechtigkeiten hergebracht sind, wird diese also vorzunehmende Schau oder Besichtigung Unseren Beamten (welche auch des Orts Richter dazu gebrauchen können, sich aber alsdann referiren lassen, und alles der Intention gegenwärtigen Edicti gemäß besorgen müssen) aufgetragen, welche solche zur rechten Zeit vornehmen, jedoch auch, daß sie dieselbe vornehmen werden, wenigstens 14 Täge vorher publiciren lassen sollen, damit durch eine schleunige zu verrichtende Ausraumung die Unterthanen ihrem Schaden noch vorkommen können. Bei dieser Schau ist auch besonders auf den schädlichen Kribben wohl acht zu haben, daß nämlich in kleinen Flüssen und Bächen gar keine heraus-

stehende, oder so genannte Kopfkribben geduldet werden, inmaßen hieselbst jeder seine Ufer mit Zaunkribben befästigen kann, an großen Flüssen aber stehet es zwarn den Eigenthümern des abbrechenden Ufers frei, solche Kopfkribben anzulegen, jedoch in solchem Directions-Winkel, daß dadurch dem anderseitigen Ufer kein Schade zugefüget werde. An anwachsenden Ufer dörfen aber dergleichen Kopfkribben nicht, sondern nur Zaunkribben zur Conservation des Ufers angelegt werden.

8. Wie durch Befolgung dessen, was hieroben gnädigst verordnet ist, der Grund zu der so nützliche als nothwendige Auswässerung zwarn gelegt wird, diese aber doch nicht zur gehörigen Wirkung gebracht werden kann, wenn nicht durch Ausraumung der Hecken- und wo es nöthig, durch Anlegung besonderer Abwässerungsgraben die Ländereien abgetrocknet, und das Wasser in die Flüsse abgeführt wird; So ist Unser gnädigster Befehl, daß auch die Heckengraben an den Oertern, wo es erförderlich, von dem Grund-Eigenthümern ausgeraumet werden sollen, und wie dieses oftmahlen deshalber die Abwässerung doch noch nicht zu Stande bringen kann, weilen zwischen dem abzuwässerenden Grunde, und der Bache oder anderem Abflusse Privat-Gründe gelegen, wovon die Eigenthümer die Durchleitung des Wassers nicht gestatten wollen, es auch zuweilen einem Privaten gar zu schwer fällt die nöthigen neuen Abzugsgräben allein zu verfertigen; So verordnen Wir zum gemeinen Besten hiemit weiter:

9. Daß auf den Fall, wenn es nöthig wäre einen neuen Abzug- oder Wasserleitungs-Graben von den abzutrocknenden Gründen, Feldern, Gehöltzen, oder Brüchen durch eine gemeine Heyde, oder durch gemeine Brüche zu führen, es demjenigen, welcher solche Ableitung zu seinem Nutzen verlanget, frei stehen sölle, diesen Graben durch die gemeine Heyde oder Bruch, jedoch auf seine Kösten zu führen, wobei aber derselbige, falls es nöthig erachtet wird, hin und wieder Brücken oder Uebergänge für das Vieh, auch zur Communication ohnumgänglich nöthiger Plaggen und sonstiger Weegen ebenfalls auf seine Kösten anzulegen schuldig ist. Dafern aber auch die Gemeinheit, wodurch jetztgemelter Zuggraben geführet werden will, davon selbst einen merklichen Nutzen haben mögte, soll auch diese zu dessen Anlegung der Billigkeit nach zu concurriren gehalten sein. Und damit dieses

nützliche Werk durch ohngegründete, oder nur auf Weitläuftigkeiten abzielende Protestationen oder Widersprüche nicht aufgehalten werde: So ist Unser gnädigster Befehl, daß wenn der oder diejenigen, so die Durchführung gedachten Communications-Grabens nöthig erachten, zur Entschädigung sich erbieten, und dieserhalb Sicherheit stellen wollen, dagegen keine gerichtliche Mandata statt finden, sondern die Beamten die beyderseitigen Motiva Summarie und ohne Kösten untersuchen, die Sache gütlich zu vermitteln trachten, und in dessen Entstehung alles umständlich an Unseren Geheimen Rath berichten, mithin die fernere Anweisung, ob erga Cautionem fortzufahren sei, wobei auf die Erheblichkeit des Widerspruchs zu reflectiren ist, gewärtigen sollen.

10. Auf den Fall aber, wann die Abwässerung nicht geschehen könnte ohne das Wasser durch eines anderen privativen Graben, oder über dessen eigenthümlichen Grund zu führen. oder gar einen neuen Graben darüber anlegen zu müssen, soll forderfamst der Nutzen, der dem einen, und der Schaden, der dem anderen daraus entstehen würde, in Erwegung genommen werden. Hat der eine einen merklichen Nutzen, und der andere keinen Schaden, so kann dieser, gedachte Abwässerung auch über seine Privat-Gründe und Graben nicht hindern; Dafern aber ein solcher dadurch Schaden leiden mögte, so müssen die Umstände wohl untersuchet werden, und wenn der Nutzen, so aus der Abwässerung entstünde, groß seyn, und zumahlen eine ganze Gemeinheit betreffen mögte, hingegen der Schade von keiner besonderen Erheblichkeit sein sollte, derjenige, über wessen Privat-Gründe das Wasser abzuleiten ist, sich dieses gegen Ersetzung des durch ohnparteische Werkverständigen eydlich zu taxirenden, und vorher zu ersetzenden Schadens gefallen lassen. Da auch

11. Sich öfters zutragt, daß durch Ziehung solcher Abwässerungsgraben einer ganzen Feldmarck, oder aber einer ganzen Baurschaft, ja oft einem oder mehreren Kirchspielen Nutzen verschaffet, oder ganze Brüche urbar gemacht werden können; So müssen in solchen Fällen all diejenigen, so dadurch directe oder indirecte Nutzen haben, ohne Ausnahm zu solcher Arbeit, und den etwa erförderlichen Kösten beizutragen, beamtlich angehalten werden.

12. Haben Beamte darauf zu sehen, daß nicht allein die Graben an den Landstraßen und Weegen, in gefolg vorherigen wegen der Weegebesserung erlassenen Edicts, in gehöriger Tiefe und Breite erhalten, sondern auch denenselben der Abzug und Abfluß verschaffet werde, und wie dieses letztere oftmahlen daran haftet, daß der Graben am Weege in des einen, und der Ort, wodurch die Abwässerung geführet werden muß, in des andern Jurisdiction belegen, so soll in solchem Fall der Richter, welchem die Aufsicht solches Weeges oblieget, den Beamten anzeigen, wo es an der Abwässerung in des andern Jurisdiction fehlet, welche sodann solchem sofort abhelfen und bei etwa verspührender merklicher Hindernüß solches Unserem Geheimen Rath anzeigen sollen.

13. Die Beamten müssen in jedem Kirchspiel die Baurrichter, obsonst dazu am tauglichsten befindenden Personen anordnen, welche wenigstens alle viertel Jahr alles besichtigen und Sorge tragen müssen, daß die vorgeschriebene Ausraumung geschehe, wovon sie, und wie ein und anderes in diesem Stücke zu verbessern sei, Unseren Beamten Bericht erstatten müssen, welche de plano darunter zu verfügen, und die Saumseligen zu Befolgung gegenwärtiger Verordnung anzuhalten haben.

14. Obschon Wir die Execution gegenwärtiger Polizey-Verfügung eigentlich Unseren Beamten auftragen: So gestatten Wir ihnen jedoch nach Gutfinden die etwahige Vorfälle, so eine besondere Untersuchung erfordern mögten, des Orts Richtern, wenn nicht an ein oder anderen Ort besondere Schaugerechtigkeit hergebracht seie, als welchen Wir auf keine Weise praejudiciren wollen, aufzugeben, welche sodann den Bericht in solchen Polizey-Sachen an die Beamten abzustatten, und darauf diese das gemessene, gegenwärtiger Verordnung gemäß, zu verfügen, oder allenfalls bei Unserem Geheimen Rath anzufragen haben.

15. Als auch verschiedentlich den Unterthanen ein großer Schade dadurch zugefügt wird, daß die Müller an den Wassermühlen das Wasser gar zu hoch halten, und bei vielen Regenwetter, und zu besorgenden Fluten die Schütten nicht zeitig genug aufziehen; So versehen Wir Uns zu allen Mühlen-Inhabern gnädigst, daß sie an ihren Wassermühlen den Müllern ein sicheres denen an dem Fluß oder Bachen liegenden Gründen ohnschädli-

ches Ziel, mit Convocation und Zuziehung der dabei Interessirten, setzen lassen, und wie solches geschehen, denen Beamten in Zeit eines viertel Jahres umständlich anzeigen werden, welche sich dann in diesem Fall so wohl, als wann die Bestimmung des Ziels etwa hinterbleiben mögte, nach den Umständen, und ob das Ziel zu hoch gesetzet, ob der Müller sich darnach richte, oder aber nach der Willkühr das Wasser aufhalte, auch ob etwa ein Nebenüberfall und Umfluß nöthig, sich zu erkundigen, darüber an Unseren Geheimen Rath zu berichten, und von daher die nähere Anweisung zu gewärtigen haben, jedoch soll bei entstehenden Widersprüchen in den Fällen, wo eine Entschädigung zu bestimmen ist, dieserhalb der Recurs an die ordentlichen Gerichter einem jeden vorbehalten, und der §. 14. enthaltenen Verordnung ohnnachtheilig, auch die Execution ohnaufhaltlich hiemit verstattet sein; Indessen soll auf die Müller genaue Obacht gegeben, und derjenige, so sich an dem gesetzten Ziel nicht halten, oder über die Schütten (welche eigentlich nicht höher, als das Ziel, sein sollen) Auffätze gebrauchen, oder auch diese nur in der Mühle oder zu Haus haben (als welches für ein Zeichen des Unterschleifs zu halten ist) in eine Geldstrafe von 15 Rthlr. (wovon der Denuntians ein Drittel mit Verschweigung seines Namens zu genießen hat,) fällig erkläret, auch dem Befinden nach mit der Zuchthaus-Strafe beleget werden, an den Oertern aber, wo im Sommer die Mühlen-Schütten ausgezogen werden müssen, soll darauf, daß solches geschehe, genau gehalten und geachtet werden.

16. Werden die Beamten gnädigst angewiesen darüber, wie gegenwärtige Verordnung befolget, was dieser zufolg geschehen sei, oder annoch geschehen müsse, jährlichs in dem Jahrberichte, nach beiliegender Instruction, umständliche Anzeige zu thun.

Damit nun diese Unsere, auf das gemeine Beste abzielende gnädigste Willensmeinung, zu eines jeden, den es angehet, gehorsamster Nachachtung bekannt werde, solle gegenwärtige Verordnung gehörig publiciret und affigiret werden. Urkund Unseres gnädigsten Handzeichens, und vorgedruckten Geheimen Kanzelei-Insiegels.

INSTRUCTION

wie die Beamten den §. 3. und 16. dieser Verordnung gemeldeten Bericht punctatim einzurichten haben.

1. Wird in einer ununterbrochener Ordnung berichtet, wie der Fluß oder die Bach sich nenne.

2. Woher sie komme, und durch welche Kirchspiel und Gemeinheiten sie fließe.

3. Auf welche Distantz solche durch Privat-Gründe oder Gemeinheiten fliesse.

4. Ob dieselben gehörig geraumet sei oder nicht, und wo es an der Ausraumung fehle.

5. Welche Privati oder Gemeinheiten durch Ausraumung solcher Flüssen und Bächen einen Nutzen haben, nicht allein in Absicht auf diejenigen, so daran ihre Gründe liegen haben, sondern auch auf jene, welche ihre entferntere Gründe besser abzuwässern Gelegenheit bekommen, wobei dann die Befreyte, so hievon Nutzen haben, specificé anzumerken sind.

6. Ist anzuzeigen, welche nach proportion des, jetzt erwehnter massen, zu gewarten habenden Nutzens, zu gedachter Arbeit concurriren müssen, wovon die §pho 3. gemeldete Repartition beizufügen ist.

7. Muß angezeigt werden, ob und welche Gemeinheiten sich durch Ziehung der §pho 9. et 10. vermeldeten Communications-Graben einen Vortheil verschaffen können, und was hiebei etwa zu erinnern sein mögte.

8. Ist hiebei zu verzeichnen, welche von Ort zu Ort die Schau-Gerechtigkeit hergebracht haben.

9. In dem Jahrberichte ist nach obiger Ordnung weiter anzuzeigen, was in gefolg gegenwärtiger Verordnung in diesem Jahr vorgenommen werde, und wie diese Arbeit weiter nützlich fortzusetzen sei.

10. Sind auch die Mühlen zu verzeichnen, und ist dabey, ob diese Verordnung eingefolget, auch ob und wo etwa durch sothane Mühlen Schaden zugefüget werde, und wie solchem durch Ueberfälle und Umflüsse abzuhelfen sei, anzumerken.

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Scotti, Johann Josef [Herausgeber]

Sammlung der Gesetze und Verordnungen, welche in dem vormaligen Churfü
rstenthum Cöln (im rheinischen Erzstifte Cöln, im Herzogthum Westphalen
und im Veste Recklinghausen) über Gegenstände der Landeshoheit, Verfassung,
Verwaltung und Rechtspflege ergangen sind vom Jahre 1463 bis zum Eintritt
Bd.: 3

Düsseldorf 1831

J.germ. 181 i-3,2,2/3
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10552680-0